s Ausgabe der Justizgesetze
Band VIII.

Reichs-Einführungsgesetz
zur
Civilprozeßordnung
und
Bayerisches Ausführungsgesetz
zur
Civilprozeßordnung & Konkurs-Ordnung.

Nebst Anhang.

Mit Anmerkungen
von
Oskar Reber,
kgl. bayer. Bezirksgerichtsrath.

München.
Druck und Verlag von Ernst Stahl.
1879.

Justizgesetze

Reber's Ausgabe der Justizgesetze
Band VIII.

Reichs-Einführungsgesetz
zur
Civilprozeßordnung
und
Bayerisches Ausführungsgesetz
zur
Civilprozeßordnung & Konkurs-Ordnung.

Nebst Anhang.

Mit Anmerkungen
von
Oskar Reber,
kgl. bayer. Bezirksgerichtsrath.

München.
Druck und Verlag von Ernst Stahl.
1879.

Systematische Inhaltsübersicht.

Ausführungs=Gesetz
zur
Civilprozeßordnung und Konkursordnung.

I. Abschnitt.

Bestimmungen für das ganze Königreich.

II. Abschnitt.

Bestimmungen für die Landestheile rechts des Rheins.

Vorwort.

Die vier großen Justizgesetze vom Jahre 1877 über Gerichtsverfassung, Civilprozeß, Konkurs und Strafprozeß haben einzelne Bestimmungen territorialer oder executiver Natur der landesgesetzlichen oder instruktionellen Regelung überlassen. Theilweise ist dies in den Hauptgesetzen selbst, noch mehr aber in den denselben beigegebenen Einführungsgesetzen geschehen.

Was zunächst die Civilprozeßordnung betrifft, so hat sie vor Allem das materielle bürgerliche Recht grundsätzlich unberührt gelassen, während die Konkursordnung zwar dem materiellen Konkursrechte einen ganzen Abschnitt widmete, aber doch auch mit ihrem Einführungsgesetze wie die Civilprozeßordnung und deren Einführungsgesetz dem Landesrechte mehrere Anordnungen ausdrücklich vorbehielt.

Diese Vorbehalte gliedern sich nach den maßgebenden fünf Hauptgesichtspunkten in ebensoviele Gruppen.

In der **ersten Gruppe** handelt es sich um Realisirung von ausdrücklichen, eine

nothwendige Ergänzung des Reichsrechtes bildenden Vorbehalten, durch welche die Civilprozeßordnung, die Konkursordnung, sowie die Einführungsgesetze hiezu auf bestehendes umzugestaltendes oder neuzugestaltendes Landesrecht verweisen. Hieher gehören die Vorbehalte in § 757 Abs. 1 u. 2 der CPO. mit § 39 Abs. 2 der KO. über die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen wegen Geldforderungen. Gleichwie nun die allerdings schwer trennbaren Ausführungs- und Annäherungsbestimmungen zur Civilprozeßordnung und zur Konkursordnung, sowie zu ihren Einführungsgesetzen aus Zweckmäßigkeitsgründen in das vorliegende Ausführungsgesetz vereinigt wurden, so hätten auch die Bestimmungen über die erwähnte Zwangsvollstreckungsart demselben lediglich als ein besonderer Abschnitt angereiht werden können; es wurde aber hiefür ein eigenes Gesetz erlassen, welches kurzweg auch „Subhastationsordnung“ genannt wird und in der Gesammtausgabe den IX. Band bildet. Zu dieser Gruppe gehören weiters die Vorbehalte in § 731 und 811 der CPO., § 106 der KO. und § 20 A. 2 des Einf.-Ges. zur CPO., welchen in den Artikeln 125, 25—31, 33 mit 171 und 229 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung entsprochen ist. —

Die **zweite Gruppe** bilden jene Vorbehalte, wodurch den Landesgesetzen Ergänzungen von Bestimmungen der Reichsprozeßordnungen anheim gegeben sind, ohne daß solche Ergänzungen nöthig sind, um den Vollzug der Reichsprozeßordnungen nach den in Frage stehenden Richtungen hin überhaupt zu ermöglichen, oder wodurch der Landesgesetzgebung mehrfach gestattet wurde, die Anwendbarkeit von Vorschriften der Reichs-Prozeßordnungen für gewisse Fälle auszuschließen und dieselben durch andere zu ersetzen. — Hieher gehören: CPO. § 706 mit AG. Art. 127—139, 220—222 und SO. Art. 79, 121; ferner EG. z. CPO. § 11 mit AG. Art. 69, 70, 94—122, 158—162, 183; dann EG. z. CPO. § 18 A. 2, § 21 A. 2 und EG. z. KO. § 8 A. 2 (Uebergangsbestimmungen betreffend) mit AG. Art. 226, 230, 231 und SO. Art. 188, sowie EG. z. CPO. § 23 und EG. z. KO. § 12 mit AG. Art. 198—201; endlich EG. z. KO. § 13 mit AG. Art. 232—234. Bezüglich des in § 17 des EG. z. KO. enthaltenen Vorbehalts ist laut der Motive für den Fall, daß nicht inzwischen reichsrechtliche Regelung eintreten sollte, ein späteres Landesgesetz vorbehalten. —

Eine **dritte Gruppe** umfaßt Bestimmungen der Reichsgesetze, in welchen in sonstiger Weise auf das dermalen bestehende, nicht auf neu zu schaffendes Landesrecht hingewiesen und jenes als fortbestehend bezeichnet ist, so insbesondere in CPO. § 50, 58, 95, 238, 239, 387 Z. 1, 696 A. 2; EG. z. CPO. § 15, 16, 17 A. 2; KO. § 20, 35, 45 und EG. z. KO. § 5. In dieser Beziehung verdient es alle Anerkennung, daß die bayerische Staatsregierung, wie ihre Motive entnehmen lassen, nach eingehendster Sichtung des gesammten in Bayern geltenden Privat- und öffentlichen Rechts in Beziehung auf die Berührungspunkte, welche sich für die deutsche Civilprozeßordnung und die deutsche Konkursordnung etwa ergeben können, Angesichts der bevorstehenden Reichscivilgesetzgebung zwar im Allgemeinen davon abgesehen hat, die bedenkliche Sisyphus-Arbeit aufzunehmen, um die zahlreichen bayerischen Statute, wie es fast nöthig gewesen wäre, völlig umzuarbeiten, und daß sohin das Ausführungsgesetz in dieser Beziehung der Doktrin und Rechtssprechung, mit Vorbehalt späteren gesetzgeberischen Eingreifens bei etwa hervortretendem Bedürfnisse, freie Hand gelassen, anderseits aber doch, wo es anging, dem praktischen Bedürfnisse Rechnung getragen hat. In ersterer Beziehung weisen die Motive

des Entwurfes auf das Einführungsgesetz zur bayerischen Prozeßordnung von 1869 Art. 66 mit Art. 1315—1369 des Pfälzischen Civilgesetzbuches, welche nur mit Vorbehalt des Systems der freien Beweiswürdigung in der CPO. § 259, 260 und in dem EG. zur CPO. § 14 und 16 aufrecht bleiben können, ferners auf die Art. 1341—1348 des Pfälz. Civilgesetzbuches, welche durch die Civilprozeßordnung hinfällig werden, während die Bestimmungen, welche für die Existenz eines Rechtsgeschäftes die schriftliche Form erfordern, wie dies z. B. in Beziehung auf Testamente, Schenkungen, Eheverträge, Bestellung von Hypotheken ꝛc. der Fall ist, unberührt bleiben. Ebenso ist es selbstverständlich, daß andere Bestimmungen, welche durch die Civilprozeßordnung nur bezüglich des prozessualen Theiles beseitigt sind, im Uebrigen in Kraft bleiben, wie z. B. bezüglich der in Art. 110 des EG. z. B. PO. aufrecht erhaltenen Art. 2159, 2161 die Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit und über die Voraussetzungen der Rechtskraft des Löschungsurtheils durch die §§ 25 ff. und 644 ff. der CPO. ersetzt sind, wogegen der civilrechtliche Inhalt bezüglich des Klagerechts und der Voraussetzungen der Klage unberührt bleibt. — In der andern Beziehung beschränkt sich das Gesetz auf diejenigen Regelungen, welche sich für eine sichere Rechtsanwendung als unabweisbar erfor-

derlich darstellen, z. B. die Vorschriften in den Art. 17—19, 56—68, 140, 74, 76, 77, 78 (mit SO. Art. 174— 188) 123, 126, 186—188, 190—197, 198—201 und 203—209 des Ausf.-Ges. z. CPO. und KO. — Außerdem enthalten noch im Anschlusse an das Reichsrecht neue Regelungen dieser Art die Artikel 5, 21, 34—44, 45—55, 125, 172, 176, 217 u. 219 des Ausführungsgesetzes.

Die **vierte Gruppe** bilden die Abschnitte des Ausführungsgesetzes, in welchen dasselbe, um der Praxis eine Angesichts der Vielgestaltigkeit und Zerrissenheit des zu beherrschenden Rechtsstoffes dringend nothwendige Erleichterung zu gewähren, mehrere wichtige Gesetze, welche nur zu kleinem Theile in Geltung verbleiben, ausdrücklich aufhob und die beizubehaltenden Rechtssätze theis unverändert, theils mit den durch Einführung der Reichsprozeßordnungen oder aus sonstigen Erwägungen veranlaßten Modifikationen reproduzirte. In dieser Weise ist die Bayerische Prozeßordnung vom 29. April 1869, das Einführungsgesetz hinzu, die Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 mit dem Zusatzgesetze über § 19 derselben, der Code de commerce und theilweise auch der Code de procédure behandelt, von welchen

nur diejenigen Bestimmungen in Kraft bleiben sollen, welche in Artikeln des V. Abschnittes als fortbestehend bezeichnet sind. Im Einzelnen gehören hieher die Art. 1, 2, 3, 4, 6—8, 9, 10, 12—14, 15 u. 16, 22, 23, 24, 32, 82—84, 87, 88, 89—93, 141—142, 143, 144 u. 145, 146—148, 169, 170, 173, 174, 175, 177, 180—181, 182, 183, 184, 185, 189, 202, 210, 211, 212—216, 222—223. — Sehr dankenswerth ist auch noch im Art. 81 des Ausführungsgesetzes die Bezeichnung der von der Bayerischen Gerichtsordnung vom Jahre 1753 allein noch gelten sollenden Bestimmungen des materiellen bürgerlichen Rechts, wodurch jeder Zweifel über die fernere Giltigkeit dieser und die Ungiltigkeit aller übrigen Bestimmungen jenes Gesetzes (deren Sichtung schon A. Vierling im Jahre 1875 versucht hat) authentisch beseitigt ist.*) — Was von der Pfälzischen Civilprozeßordnung (Code de procédure) theilweise mit bestimmten Vorbehalten noch in Kraft bleibt, nämlich Theil II Buch I Tit. 1 u. 10, und Buch II, besagen die Artikel 175, 178, 184, 203, 208 u. 218 mit 235 Z. 7 des Ausf.-Gesetzes.

---

*) Um die Zurhandnahme der nur noch in wenigen Punkten geltenden Bayer. Gerichtsordnung von 1753 entbehrlich zu machen, sind die betreffenden Stellen im Anhange I der gegenwärtigen Ausgabe abgedruckt.

Die **fünfte Gruppe** besteht in instruktionellen, mehr den inneren Geschäftsgang der Gerichte betreffenden Vollzugsausführungen, deren Anordnung der Landesjustizverwaltung überlassen ist, daher vom Ausführungsgesetze überhaupt unberührt bleiben mußten. Sie beziehen sich namentlich auf die Akten, Protokolle, Register und die Correspondenzform der Gerichte, Gerichtsschreiber und Zustellungsbeamten (Gerichtsvollzieher und Post), sowie auf die Hinterlegung von Geld und Werthpapieren u. s. w.*) (Beispiele s. CPO. § 109 mit 659 u. 710 A. 4; 106 A. 2, 109, 114, 171 mit 200, 152 ff., 154, 161, 175—179, 187, 287, 294 A. 3, 627, 628 mit 639, 634, 714. —

Was nun die Behandlung der gegenwärtigen Ausgabe betrifft, welche den VIII. Band der Gesammtausgabe der Justizgesetze bildet, so wird zur Vermeidung von Wiederholungen im Allgemeinen auf das Vorwort zum II. Band (Civilprozeßordnung) Bezug genommen, im Besonderen aber noch Folgendes erwähnt:

*) Diese Vorschriften werden seinerzeit dieser Ausgabe in einer Ergänzungs-Lieferung beigefügt werden. Die Vorschriften über das Kostenwesen enthält Band VI.

Um das sachlich im engeren Zusammenhange Stehende auch äußerlich zu vereinigen, wurde in der Reihe der Gesetze und Bände eine kleine Abweichung vom ursprünglichen Plane vorgenommen, indem die Bestandtheile des V. Bandes, nämlich die vier Reichs-Einführungsgesetze, den einschlägigen Ausführungsgesetzen zugetheilt wurden. Bei dem Umstande jedoch, daß die Konkursordnung kein eigenes Ausführungsgesetz hat, sondern die Ausführungsbestimmungen für dieselbe und für die Civilprozeßordnung in einem gemeinschaftlichen Gesetze vereinigt wurden, während zum Vollzuge des § 757 der Civilprozeßordnung ein zweites Ausführungsgesetz (über die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen, kurzweg Subhastationsordnung genannt) erlassen wurde, so wurde, um einerseits die Vertheilung der Justizgesetze durchzuführen, anderseits die Kosten durch doppelten Abdruck nicht zu erhöhen, das Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung dem Ausführungsgesetz zur Civilprozeßordnung und Konkursordnung und das Einführungsgesetz zur Konkursordnung der Subhastationsordnung zugetheilt, wozu das System des abgesonderten Befriedigungsverfahrens bei Immobilien und die Wechselbeziehungen der beiden letzteren Gesetze auch innere Veranlassung boten. — Da in Folge dieser Vertheilung Band V ausfällt, so verschiebt sich auch

die frühere Reihe der Bände von VI—XI rückwärts auf V—X.

Das Material für die Anmerkungen zu dem nachstehenden Einführungsgesetze wurde unter Benützung derselben Commentare wie zur Civilprozeßordnung hauptsächlich dem nachstehend abgedruckten Ausführungsgesetze und der Subhastationsordnung entnommen.

Die Grundlage der Erläuterungen des Ausführungsgesetzes zur CPO. und KO. bildeten nebst den älteren Bezugsgesetzen und den behandelten Prozeßordnungen und Einführungsgesetzen die klaren, gediegenen und erschöpfenden Motive des Regierungsentwurfes, sowie die Landtagsverhandlungen, mit denen, um rechtzeitig erscheinen zu können, die Bearbeitung gleichen Schritt hielt. Wie bei der Gesammtausgabe der Justizgesetze überhaupt, so ist auch in dem gegenwärtigen Bande den Beziehungen der Nebengesetze die umfassendste Rücksicht zugewendet, so daß kaum eine verwandte Stelle vermißt werden dürfte, und um diese in alle Paragraphen und Artikel des Ein- und Ausführungsgesetzes zerstreuten Bezugsstellen recht übersichtlich zu machen, sind sie im Anhange II in systematisch-chronologischer Reihe der Bezugsgesetze, deren Anzahl nicht weniger als 121 beträgt, zusammengestellt. Der praktische Nutzen dieser Uebersichten liegt darin, daß dadurch die für den Praktiker unerläßliche Notirung

dieser Beziehungen bei den einzelnen Bezugsgesetzen erheblich erleichtert und jedenfalls ein schneller Ueberblick derselben geboten ist. Aehnliche Uebersichten sind zu demselben Zwecke auch der Subhastationsordnung (Bd. IX) angefügt. Die Uebersichten der besonders zahlreichen Beziehungen der beiden Ausführungsgesetze zur Civilprozeßordnung sind bereits dem diesem letzteren Gesetze gewidmeten Bande II angefügt und werden des Raumes halber hier nicht wiederholt. — Einer besonderen Begründung bedarf vielleicht noch die häufige Anziehung einzelner Artikel der Bayer. Prozeßordnung vom J. 1869 und des Einführungsgesetzes hiezu als Vorbilder, obwohl beide Gesetze gänzlich außer Kraft treten. Es dürfte aber kaum zu verkennen sein, daß diese Vorbilder nicht blos historischen, sondern auch insoferne noch praktischen Werth haben, als ihre vielfachen Nachbildungen in den Ausführungsgesetzen jedenfalls, soweit sie unverändert blieben, bereits ihre Commentirung und eine zehnjährige Rechtsübung und Rechtssprechung mit einer reichen Literatur hinter sich haben, auf welche zurückzugreifen noch länger von Nutzen bleiben wird.

Landshut, Februar 1879.

O. Reber.

Abkürzungen.

A. = Absatz.

AG. = Ausführungsgesetz, und zwar ohne Beisatz das nachstehend abgedruckte AG. zur Civilprozeßordnung und Konkursordnung.

AG. z. GVG. = Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze.

Art. = Artikel, und zwar ohne Beisatz ein Artikel des nachstehenden Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung rc.

B. = Bayerisch.

B. PO. = Bayerische Prozeßordnung in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten v. 29. April 1869.

CPO. = Reichs-Civilprozeßordnung.

EG. z. CPO. (GVG. KO.) = Reichs-Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung (zum Gerichtsverfassungsgesetze, zur Konkursordnung).

EG. z. B. PO. = Einführungsgesetz zur Bayerischen Prozeßordnung v. 29. April 1869.

f. od. ff. = folgende.

GO. = Gebührenordnung.

GKG. = Gerichtskostengesetz.

GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz.

HGB. = Handelsgesetzbuch.

KO. = Konkursordnung.

SO. = Bayerische Subhastationsordnung.

WO. = Wechselordnung.

Z. = Ziffer.

§ = Paragraph.

Gesetz,

betreffend die

Einführung der Civilprozeßordnung.

Vom 30. Januar 1877.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die Civilprozeßordnung tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Inkrafttretung s. GVG. § 1. EG. hiezu § 1. — Sämmtliche Justizgesetze werden am 1. Oktober 1879 eingeführt und mit ihnen die Ausführungsgesetze. —

§ 2. Das Kostenwesen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird für den ganzen Umfang des Reichs durch eine Gebührenordnung geregelt.

Inkrafttretung der Gebührenordnung s. GVG. § 1. — Z. Z. sind 3 Reichs-Gebührenordnungen erlassen. a) Gerichtskostengesetz, b) GO. für Gerichtsvollzieher, c) GO. für Zeugen und Sachverständige, und alle sind in gegenwärtiger Gesammtausgabe dem VI. Bande einverleibt. —

§ 3. Die Civilprozeßordnung findet auf alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören.

Insoweit die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, durch die Landesgesetzgebung den ordentlichen Gerichten übertragen wird, kann dieselbe ein abweichendes Verfahren gestatten.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten s. GVG. § 13. — Ordentliche Gerichte — Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und Reichsgericht — s. GVG. § 12. — Ausnahmen von Abs. 1: s. EG. z. CPO. § 11 u. 15 u. CPO. § 706, 757, 811, 837 Abs. 2. — Besondere Gerichte s. GVG. § 14; besondere Zuständigkeitsnormen s. EG. z. GVG. § 3 A. 1 u. 2. — Analogie s. EG. z. St.PO. § 3. — Nach Absatz 1 findet die CPO. auf die B. Subhastationsordnung Anwendung. — S. auch AG. z. CPO. Art. 78, 146, 147, 148. —

§ 4. Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für welche nach dem Gegenstande oder der Art des Anspruchs der Rechtsweg zulässig ist, darf aus dem Grunde, weil als Partei der Fiskus, eine Gemeinde oder eine andere öffentliche Korporation betheiligt ist, der Rechtsweg durch die Landesgesetzgebung nicht ausgeschlossen werden.

Rechtsweg s. GVG. § 13. — Partei s. CPO. § 50—73. — Betretung des Administrativweges vor der Klagestellung gegen den k. Fiskus und Zwangsvollstreckung gegen den k. Fiskus, Gemeinden, Körperschaften und Stiftungen s. AG. z. CPO. Art. 4, 9. —

§ 5. In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Bestimmungen der Civilprozeßordnung nur insoweit An-

wendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten. Für vermögensrechtliche Ansprüche Dritter darf jedoch die Zulässigkeit des Rechtswegs nicht von der Einwilligung des Landesherrn abhängig gemacht werden.

Landesherren rc. s. EG. z. GVG. § 5; CPO. § 196, 340, 441, 444. — B. Verf.-Urkunde Tit. VIII § 5; Kgl. Familienstatut v. 5. August 1819. — Gerichtsstand der Civilliste des Königs s. AG. z. CPO. Art. 1 mit Anm. — Vermögensrechtliche Ansprüche s. CPO. § 21, 38—40, 508, 649; GVG. § 23 no. 1. —

§ 6. Mit Zustimmung des Bundesraths kann durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden:

1. daß die Verletzung von Gesetzen, obgleich deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt, die Revision nicht begründe;
2. daß die Verletzung von Gesetzen, obgleich deren Geltungsbereich sich nicht über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt, die Revision begründe.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erlassenen Verordnungen sind dem Reichstage bei dessen nächstem Zusammentreten zur Genehmigung vorzulegen. Dieselben treten, soweit der Reichstag die Genehmigung versagt, für die am Tage des Reichstagsbeschlusses noch nicht anhängigen Prozesse außer Kraft. Die genehmigten Verordnungen können nur durch Reichsgesetz geändert oder aufgehoben werden.

Kaiserliche Verordnung s. Reichsverf. Art. 17. — Revision s. CPO. § 511. —

§ 7. Ist in einem Bundesstaat auf Grund der Bestimmung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze § 8 für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ein oberstes Landesgericht errichtet, so wird das Rechtsmittel der Revision bei diesem Gerichte eingelegt. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung der Revisionsschrift. Eine Abschrift derselben ist der Gegenpartei von Amtswegen zuzustellen.

Das oberste Landesgericht entscheidet ohne vorgängige mündliche Verhandlung endgültig über die Zuständigkeit für die Verhandlung und Entscheidung der Revision. Erklärt es sich für zuständig, so ist der Termin zur mündlichen Verhandlung von Amtswegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen. Erklärt es sich dagegen für unzuständig, weil das Reichsgericht zuständig sei, so sind dem letzteren die Prozeßakten zu übersenden.

Die Entscheidung des obersten Landesgerichts über die Zuständigkeit ist auch für das Reichsgericht bindend. Der Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Reichsgericht ist von Amtswegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen.

Die Fristbestimmungen in den §§ 517, 519 der Civilprozeßordnung bemessen sich nach dem Zeitpunkte der Bekanntmachung des Termins zur mündlichen Verhandlung an den Revisionsbeklagten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf das Rechtsmittel der Beschwerde entsprechende Anwendung.

Oberstes Landesgericht, sachliche Zuständigkeit s. EG. z. GVG. § 8. — Einlegung durch Einreichung; Terminbekanntmachung von Amtswegen — abweichend von CPO.

§ 516, 517, 152, 155. — „Bei diesem Gerichte eingelegt": ist präklusiv. — Prorogation unzulässig s. CPO. § 38 bis 40. — Uebersendung der Prozeßakte s. CPO. § 506. — Beschwerde s. CPO. § 531—540. — Cumulation von Handelssachen mit anderen Sachen s. Reichsges. v. 12. Juni 1869 über den obersten Gerichtshof in Handelssachen § 14. — Errichtung des obersten Landesgerichts in Bayern s. AG. z. GVG. Art. 42 f. — Gebühren s. GKG. § 47. —

§ 8. Der Bestellung eines bei dem obersten Landesgerichte oder bei dem Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwalts bedarf es erst, nachdem das oberste Landesgericht über die Zuständigkeit Entscheidung getroffen hat. Für die dieser Entscheidung vorgängigen Handlungen können die Parteien sich auch durch jeden bei einem Land- oder Oberlandesgerichte zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Die Zustellung der Abschrift der Revisionsschrift an den Revisionsbeklagten und die Bekanntmachung des Termins zur mündlichen Verhandlung an die Parteien erfolgt in Gemäßheit des § 164 der Civilprozeßordnung.

Anwaltsbestellung, abweichend von CPO. § 74. — Oberstes Landesgericht s. § 7. —

§ 9. Die Bestimmung des zuständigen Gerichts erfolgt, falls es sich um die Zuständigkeit solcher Gerichte handelt, welche verschiedenen Bundesstaaten angehören und nicht im Bezirk eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts ihren Sitz haben, durch das Reichsgericht auch dann, wenn in einem dieser Bundesstaaten ein oberstes Landesgericht für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten errichtet ist.

Bestimmung des z. Gerichts s. CPO. § 36, 37. — Oberstes Landesgericht s. § 7. —

§ 10. Die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über das Verfahren in Entmündigungssachen finden auf die Bestellung eines Beistandes für einen Geistesschwachen oder für einen Verschwender, insofern diese Bestellung nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts erforderlich ist, entsprechende Anwendung.

Entmündungsverfahren s. CPO. § 593—627. —

§ 11. Die Landesgesetze können in anderen als in den durch ein Reichsgesetz bestimmten Fällen die Anwendung der Bestimmungen der Civilprozeßordnung über das Aufgebotsverfahren ausschließen oder diese Bestimmungen durch andere Vorschriften ersetzen, insoweit nicht § 849 der Civilprozeßordnung entgegensteht.

Aufgebotsverfahren s. CPO. § 823—850. — Abweichendes Verfahren s. EG. z. GVG. § 3 A. 3. — Kraftloserklärung von Urkunden; Vermögensverwaltung für Abwesende; Todeserklärung Verschollener; Hypothekenamortisirung; Aufgebot liegender Gründe s. AG. z. CPO. u. KO. Art. 69, 94, 103, 123, Z. 3, 4, 6; 158—160. —

§ 12. Gesetz im Sinne der Civilprozeßordnung und dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm.

Gesetz s. EG. z. St.PO. § 7; EG. z. KO. § 2; — Rechtsnorm s. CPO. § 511, 512. —

§ 13. Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze werden durch die Civilprozeßordnung nicht berührt.

Aufgehoben werden:

1. § 2 des Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft, vom 29. Mai 1868;
2. Artikel 34—36, 37 Satz 2, 39, 77, 78, 79 Abs. 2, 488, 494, 889 des Handelsgesetzbuchs;

3. § 6 des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadensersatze für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, vom 7. Juni 1871;
4. § 14 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871, insoweit diese Vorschrift die Unterbrechung der Verjährung an die Anmeldung der Klage knüpft;
5. § 144 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873;
6) § 78 Abs. 3 des Gesetzes über Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875.

Der Artikel 80 der Wechselordnung wird dahin abgeändert, daß die Verjährung auch nach Maßgabe der §§ 190, 254, 461 Abs. 2, 471 Abs. 2 der Civilprozeßordnung unterbrochen wird.

In den Fällen der Artikel 348, 365, 407 des Handelsgesetzbuchs ist das im § 448 der Civilprozeßordnung bezeichnete Amtsgericht zuständig; auf die Ernennung, Beeidigung und Vernehmung der Sachverständigen finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung in dem achten Titel des ersten Abschnitts des zweiten Buches entsprechende Anwendung.

Einfluß auf die Landesgesetze s. § 14, 15; — E. auf das bürgerliche Recht s. § 16. —

Zu Abs. 1. Prozeßrechtliche Vorschriften der Reichsgesetze s. Ges., betr. die Aufhebung der Schuldhaft vom 29. Mai 1868, § 1; Genossenschaftsgesetz v. 4. Juli 1868

§ 11, 13, 16, 17, 22, 24, 29, 35, 43, 49, 50, 59; Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 § 11, 88, 103; Wechselordnung Art. 17, 26, 46, 50, 51, 73, 41 mit 91; — Handelsgesetzbuch Art. 111, 144, 164, 172, 213, 244, 247, 313—315, 324, 325, 342, 455, 475, 537; — 9, 194, 195, 226; — 117, 137, 167, 196, 227, 235, 460; — 27, 37, 38, 40, 79, 98, 888; — 232, 609, 610; 490—493; 119, 120, 126, 132, 169, 170, 446; 305; — Nachdrucksgesetz v. 11. Juni 1870 § 19, 29—31, 55; Haftpflichtges. v. 7. Juni 1871 § 7; Postges. v. 28. Oktober 1871 § 7, 8, 13, 20, 47; Rayonges. v. 21. Dezember 1871 § 42, 45; Seemannsordnung v. 27. Dezember 1872 § 105; Reichs-Beamtenges. v. 31. März 1873 § 21, 22, 144, 145, 147, 149, 151—155; Kriegsleistungsges. v. 13. Juni 1873 § 34; Strandungsordnung v. 17. Mai 1874 § 26—35, 38, 39, 44; Markenschutzges. v. 30. November 1874 § 13, 16, 17, 19; Personenstandsges. v. 6. Februar 1875 § 76, 77, 78; Bankges. v. 14. März 1875 § 50—52; Bankstatut v. 21. Mai 1875 § 8; Ges., betr. das Urheberrecht an Werken der bild. Künste, v. 9. Januar 1876 § 16; Ges., betr. den Schutz der Photographien, v. 10. Januar 1876 § 9, 10; Ges., betr. das Urheberrecht an Mustern rc., v. 11. Januar 1876 § 14, 15; Ges. über die eingeschr. Hifskassen v. 7. April 1876 § 5, 10, 16—18; Patentges. v. 25. Mai 1877 § 27—32, 37, 39; Reichs-Militärges. v. 2. Mai 1874 § 39; Consulatsges. v. 8. November 1867 § 14—17, 19—24 mit EG. v. 22. April 1871 § 3, 12; Ges. v. 21. Juni 1869 über die Lohnbeschlagnahme mit CPO. § 749; Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 § 14, 93, 104; Ges. v. 1. Juni 1870 über die Abgaben der Flößerei § 2; Militärpensionsges. v. 27. Juni 1871 § 113—116; Ges., betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des D. R., v. 1. Juli 1872; Aufgebotsges., betr. Schuldurkunden des Nordd. Bundes und des D. R. v. 12. Mai 1873 mit den R.-Anleihe-Gesetzen; Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands v. 11. Mai 1874 § 31, no. 2, 38, 44, 67, no. 6. — Vgl. auch noch HGB. Art.

46, 76, 163, 294, 363, 367, 369, 387, 391, 395, 408, 423, 424, 426, 429, 462, 500, 514, 534, 566, 607, 655, 659, 686, 694, 707, 739, 777, 791, 797, 855, 890; — 310, 387, 407 mit KO. § 117. —

Zu no. 1 s. CPO. § 798. —

Zu no. 2 s. CPO. § 259, 392, 392, 122. — Abänderung des Bayer. Einf.-Ges. z. HGB. s. AG. z. CPO. Art. 76. —

Zu no. 3 s. CPO. § 259, 260. —

Zu no. 4 s. CPO. § 239. —

Zu Abs. 4 s. B. AG. z. CPO. u. KO. Art. 76 Z. 5.

§ 14. Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze treten für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, deren Entscheidung in Gemäßheit des § 3 nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung zu erfolgen hat, außer Kraft, soweit nicht in der Civilprozeßordnung auf sie verwiesen oder soweit nicht bestimmt ist, daß sie nicht berührt werden.

Außer Kraft treten insbesondere:

1. die Vorschriften über die bindende Kraft des strafgerichtlichen Urtheils für den Civilrichter;
2. die Vorschriften, welche in Ansehung gewisser Rechtsverhältnisse einzelne Arten von Beweismitteln ausschließen oder nur unter Beschränkungen zulassen;
3. die Vorschriften, nach welchen unter bestimmten Voraussetzungen eine Thatsache als mehr oder minder wahrscheinlich anzunehmen ist;
4. die Vorschriften über die Bewilligung von Moratorien, über die Urtheilsfristen und über die Befugnisse des Gerichts, dem Schuldner bei der Verurtheilung Zahlungsfristen zu gewähren;

5. die Vorschriften, nach welchen eine Nebenforderung als aberkannt gilt, wenn über dieselbe nicht entschieden ist.

Zu Abs. 1 s. z. B. CPO. § 383, 706, 731, 757, 811, 823. —

Zu no. 1 s. B. PO. Art. 323. —

Zu no. 2 s. B. AG. z. CPO. Art. 143, 170. —

Zu no. 3. Annahme als gewiß s. § 16; CPO. § 259,

Zu no. 4 s. KO. § 160. — Urtheilsfristen s. L. 7, 29. 31 D. de re jud. (42, 1) § 2 Inst. de off. jud. (4, 17).

Zu no. 5 s. CPO. § 279. —

§ 15. Unberührt bleiben:

1. die landesgesetzlichen Vorschriften über die Einstellung des Verfahrens für den Fall, daß ein Kompetenzkonflikt zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten entsteht;
2. die landesgesetzlichen Vorschriften über die Fortdauer des Gerichtsstandes einer Gesellschaft, einer Genossenschaft oder eines Vereins nach Auflösung derselben; über das Verfahren in Betreff der Sperre der Zahlung abhanden gekommener Inhaberpapiere; über das Verfahren bei Streitigkeiten, welche die Zwangsenteignung und die Entschädigung wegen derselben betreffen;
3. die landesgesetzlichen Vorschriften über das erbschaftliche Liquidationsverfahren;
4. die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Fiskus, Gemeinden und andere Kommunalverbände (Provinzial-, Kreis-,

Amtsverbände), sowie gegen solche Korporationen, deren Vermögen von Staatsbehörden verwaltet wird, insoweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden;

5. die Vorschriften des französischen und des badischen Rechts über den erwählten Wohnsitz, soweit es sich um Zustellungen handelt, und über das Verfahren bei Vermögensabsonderungen unter Eheleuten.

Entstehen in einem unter Nr. 3 bezeichneten Verfahren Rechtsstreitigkeiten, welche in einem besonderen Prozesse zu erledigen sind, so erfolgt die Erledigung nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung und dieses Gesetzes.

Zu no. 1 s. Ges. v. 28. Mai 1850, die Competenzkonflikte betr. — Ges. vom 8. August 1878, betr. die Errichtung eines Verwaltungsgerichthofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen Art. 50. — CPO. § 229. — GVG. § 17, EG z. GVG. § 17. —

Zu no. 2 s. Ges. v. 29. April 1869, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften betr., mit AG. z. CPO. Art. 79; — das Ges. über die privatrechtliche Stellung von Vereinen v. 29. April 1869 mit AG. z. CPO. Art. 80; Ges. v. 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betr., mit B. AG. z. CPO. Art. 45—55; Bergges. v. 20. März 1869 mit AG. z. CPO. Art. 78. —

Zu no. 3 s. AG. z. CPO. Art. 150—157. —

Zu no. 4 s. AG. z. CPO. Art. 9, 10. —

Zu no. 5: Zustellung im erwählten Wohnsitz s. AG. z. CPO. Art. 169; — Vermögensabsonderungen s. AG. z. CPO. Art. 190—197.

Zu Abs. 2 s. AG. z. CPO.Art. 156. —

§ 16. Unberührt bleiben:

1. die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, nach welchen unter bestimmten Voraussetzungen eine Thatsache unter Ausschließung des Gegenbeweises oder bis zum Beweise des Gegentheils als gewiß anzusehen ist.

   Insoweit der Beweis des Gegentheils zulässig ist, kann dieser Beweis auch durch Eideszuschiebung nach Maßgabe der §§ 410 ff. der Civilprozeßordnung geführt werden.

Unberührt bleiben ferner:

2. die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Beweiskraft der Beurkundung des bürgerlichen Standes in Ansehung der Erklärungen, welche über Geburten und Sterbefälle von den zur Anzeige gesetzlich verpflichteten Personen abgegeben werden;
3. die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseides;
4. die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, nach welchen in bestimmten Fällen einstweilige Verfügungen erlassen werden können;
5. die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über das Verfahren bei Ehescheidungen auf Grund gegenseitiger Einwilligung;
6. die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die auf einseitigen Antrag eines Ehegatten zu erlassenden gerichtlichen Rückkehr-, Aufnahme- und Besserungsbefehle, sowie über die

als Vorbedingung einer Ehescheidung anzuordnenden Zwangsmaßregeln;

7. die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Voraussetzungen der böslichen Verlassung, namentlich in Ansehung der Frist, welche seit der Entfernung des Beklagten verstrichen sein muß, sowie in Ansehung der Fälle, welche der böslichen Verlassung gleichgestellt sind;
8. die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, nach welchen eine bösliche Verlassung nicht schon deshalb als festgestellt angenommen werden darf, weil der Beklagte die in dem bürgerlichen Rechte vorgeschriebenen Rückkehrbefehle nicht befolgt hat.

Zu no. 1: Annahme als wahrscheinlich s. § 14 no. 3.

Zu no. 2 s. Ges. v. 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes 2c. § 15. —

Zu no. 3: Offenbarungseid s. B. AG. z. CPO. Art. 85.

Zu no. 4 s. B. AG. z. CPO. Art. 147, 144, 186, 187.

Zu no. 6. s. AG. z. CPO. Art. 89. —

Zu no. 7 s. AG. z. CPO. Art. 89—93. —

Zu no. 8 s. AG. z. CPO Art. 92. —

§ 17. Die Beweiskraft eines Schuldscheins oder einer Quittung ist an den Ablauf einer Zeitfrist nicht gebunden.

Abweichende Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die zur Eintragung in das Grund- oder Hypothekenbuch bestimmten Schuldurkunden bleiben unberührt, soweit sie die Verfolgung des dinglichen Rechts betreffen.

Beweiskraft s. Bayer. Ges. v. 26. März 1859, die Einrede des nicht gezahlten Geldes oder Heiratgutes betr. — HGB. Art. 295. — CPO. § 381. — AG. z. CPO. Art. 123 Z. 1; 235 Z. 5. —

§ 18. Auf die Erledigung der vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung anhängig gewordenen Prozesse finden bis zur rechtskräftigen Entscheidung die bisherigen Prozeßgesetze Anwendung.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, die Civilprozeßordnung auf die vor dem Inkrafttreten derselben anhängig gewordenen Prozesse für anwendbar zu erklären und zu dem Zwecke Uebergangsbestimmungen zu erlassen.

Inkrafttreten s. § 1. — Rechtskraft s. § 19. Vgl. Bayer. Einf.-Ges. v. 29. April 1869 Art. 13 ff. — Uebergangsbestimmungen s. AG. z. CPO. Art. 122, 226—234. —

§ 19. Rechtskräftig im Sinne dieses Gesetzes sind Endurtheile, welche mit einem ordentlichen Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden können.

Als ordentliche Rechtsmittel im Sinne des vorstehenden Absatzes sind diejenigen Rechtsmittel anzusehen, welche an eine von dem Tage der Verkündung oder Zustellung des Urtheils laufende Nothfrist gebunden sind.

Rechtskraft s. § 18 u. CPO. § 645. — Außerordentliche Rechtsmittel s. § 20. — Hieher gehören nicht als Endurtheile die Urtheile nach § 273, 276, 248, 425, 562 der CPO. — Vgl. AG. z. CPO. Art. 226. —

§ 20. Gegen Endurtheile, welche vor dem Tage des Inkrafttretens der Civilprozeßordnung die Rechtskraft erlangt haben, sowie gegen Endurtheile, welche in den vor diesem Tage anhängig gewordenen Prozessen nach demselben die Rechtskraft erlangen, finden als außerordentliche Rechtsmittel nur die Nichtigkeitsklage und die Restitutionsklage nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung statt.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, zu bestimmen, in welcher Instanz die Klagen gegen solche Endurtheile zu erheben sind.

Nichtigkeits- und Restitutionsklage s. CPO. § 541—554. — Vgl. AG. z. CPO. Art. 226, 229. —

§ **21.** Eine vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung anhängig gewordene Zwangsvollstreckung ist nach den bisherigen Prozeßgesetzen zu erledigen.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, die Civilprozeßordnung auf die vor dem Inkrafttreten derselben anhängig gewordenen Zwangsvollstreckungen für anwendbar zu erklären und zu dem Zwecke Uebergangsbestimmungen zu erlassen.

Zwangsvollstreckung s. CPO. § 644 ff. — Vgl. AG. z. CPO. Art. 230, 231; SO. Art. 189. —

§ **22.** Aus einer vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung aufgenommenen Urkunde, aus welcher nach den bisherigen Gesetzen die Zwangsvollstreckung zulässig ist, findet dieselbe auch nach dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung statt, jedoch nur innerhalb des Rechtsgebietes, in welchem die ihre Zulässigkeit bedingenden Gesetze gegolten haben, sofern nicht die Urkunde den Erfordernissen der Civilprozeßordnung entspricht.

Erfordernisse der Reichs-CPO. s. CPO. § 702 no. 3. — Vgl. AG. z. CPO. Art. 137, 220. —

§ **23.** Insoweit Pfand- oder Vorzugsrechte, welche vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung auf Grund eines Vertrags, einer letztwilligen Anordnung oder einer richterlichen Verfügung erworben oder in Bankstatuten den Banknoteninhabern rechtsgültig zugesichert sind, gegen-

über einem Pfandrechte, welches durch eine nach dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung bewirkte Pfändung begründet wird, zufolge des § 709 Abs. 2 der Civilprozeßordnung ihre Wirksamkeit verlieren würden, kann die Landesgesetzgebung für die Forderung des Berechtigten das bisherige Vorrecht gewähren.

Das Vorrecht kann nicht gewährt werden gegen eine zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung bewirkte Pfändung, wenn nicht das Vorrecht dadurch erhalten wird, daß dasselbe bis zum Ablaufe der zwei Jahre zur Eintragung in ein öffentliches Register vorschriftsmäßig angemeldet ist. Der Erlaß von Vorschriften über die Einrichtung solcher Register, sowie über die Anmeldung und Eintragung der Forderungen bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf ein gesetzliches Pfand- oder Vorzugsrecht der Ehefrau des Schuldners für Forderungen, welche vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung entstanden sind, entsprechende Anwendung.

Analogie s. EG. z. KO. § 12, 13; CPO. § 709. —

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. Januar 1877.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Gesetz

zur Ausführung der

Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung.

Vom 23. Februar 1879.

Seine Majestät der König haben nach Vernehmung Allerhöchst Ihres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, und bezüglich der Art. 45—55 unter Beobachtung der in Tit. X § 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Abschnitt.

Bestimmungen für das ganze Königreich.

Gerichtsstand der Civilliste des Königs.

Art. 1. Die Civilliste des Königs hat ihren allgemeinen Gerichtsstand vor den Gerichten der Hauptstadt.

Ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird das Nähere durch Verordnung bestimmt.

Vorbehalt s. EG. z. GVG. § 5; EG. z. CPO. § 5. — Civilliste des Königs s. Ges. v. 1. Juli 1834. Allgem. Gerichtsstand s. CPO. § 12—13.

Vergl. k. Familienstatut v. 5. August 1819 (nicht vom 18. Januar 1816, wie irrig unten Seite 55 vorletzte Zeile und Seite 142 bei Ziff. 23 und 27 steht).

Betretung des Administrativwegs vor der Klagestellung gegen den k. Fiskus.

Art. 2. Ansprüche gegen den k. Fiskus können erst dann gerichtlich verfolgt werden, wenn der Betheiligte sich an die zunächst zuständige höhere Verwaltungsstelle um Abhülfe gewendet und entweder eine abschlägige oder innerhalb sechs Wochen gar keine Entschließung erhalten hat.

Die Verwaltungsstellen haben über solche Gesuche den Betheiligten die Empfangsbescheinigung ungesäumt und unentgeltlich auszufertigen.

Anträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen werden durch die Bestimmung des Abs. 1 nicht berührt.

Vgl. V. PO. Art. 176; EG. z. CPO. § 4. — Einstweilige Verfügungen s. CPO. § 668, 814—822.

Urkundenedition durch öffentliche Behörden.

Art. 3. Von Urkunden, welche sich bei einer öffentlichen Behörde befinden, hat diese, unbeschadet der Vorschriften in den §§ 394 und 397 der Civilprozeßordnung sowie vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen, Vorlage und Einsicht zu gewähren und beglaubigte Abschrift zu ertheilen, wenn die Zustimmung desjenigen, auf dessen Antrag oder in dessen Interesse die Urkunde bei der Behörde errichtet oder hinterlegt wurde, beigebracht oder seine Verpflichtung hiezu rechtskräftig ausgesprochen ist.

Pflicht der Urkunden-Vorlegung s. CPO. § 387—397; Notariatsgesetz v. 10. Nov. 1861 Art. 92—95; Hypothekengesetz v. 1. Juni 1822 § 24, 116; Beil. VII zur Verf.-Urk. Edikt über Familienfideikommisse § 16. Grundsteuer-

gesetz v. 15. Aug. 1828 § 70; Ges. v. 29. April 1869 die privatrechtliche Stellung von Vereinen betr. Art. 7; — Einsicht der Prozeßakten s. CPO. § 271.

Vollstreckungsrecht der Verwaltungsbehörden.

Art. 4. Die bestehenden Vorschriften über das Vollstreckungsrecht der Verwaltungsbehörden und über die Organe und die Mittel der Zwangsvollstreckung bleiben vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 6 und 7 in Kraft.

Vgl. B. PO. Art. 883–886; EG. z. CPO. § 3. — Hauptzollämter s. Art. 5. — Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen s. Art. 8. Vollstreckungsrecht der Verwaltungsbehörden s. Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof rc. vom 8. Aug. 1878 Art. 46 Abs. 2 u. 4. — Vollstreckungsbefugniß der Rentämter wegen Bodenzinse u. Ablösungskapitalien s. Ablösungsgesetz v. 28. April 1872, B. v. 27. Febr. 1807 (Rbl. S. 407) B. v. 12. Sept. 1809 (Rbl. S. 1537).

Art. 5. Den Hauptzollämtern steht das Vollstreckungsrecht in Ansehung der von ihnen verwalteten Zölle, Steuern und Gebühren zu.

Das Verwaltungs- sohin auch das Vollstreckungsrecht der Hauptzollämter betrifft die Zölle, Salzsteuer, Tabaksteuer, Rübenzuckersteuer, Uebergangsabgaben, Hundehaltungsgebühr, Spielkartenstempel, Erhebungs-, Hafen- u. Lagergebühren u. den Malzaufschlag. S. Spezialübersicht Nr. 4 Einnahmen II. Abth. Kap. 3 zum Budget der XIV. Finanzperiode.

Art. 6. Beschlüsse und Urkunden derjenigen Verwaltungsbehörden, welchen das Vollstreckungsrecht zusteht, oder welchen das Gesetz die Befugniß zur Ausfertigung vollstreckbarer Urkunden einräumt, sind, wenn es sich um eine Geldleistung handelt und eines der zum Vollzuge von Urtheilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegebenen Vollstreckungsmittel angewendet werden soll, von ihnen mit der Vollstreckungsklausel:

„Vorstehende Urkunde (Ausfertigung) wird
hiemit für vollstreckbar erklärt“

zu versehen und werden dadurch im ganzen Königreiche vollstreckbar.

Die Vollstreckungsklausel darf erst beigefügt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Vollstreckung gegeben sind.

Ob die Vollstreckungsklausel der Urschrift oder einer Ausfertigung beizufügen ist, wird durch Verordnung bestimmt.

Geldleistung s. CPO. 8. Buch, 2. Abschn. (§ 708 ff.) Vollstreckungsmittel s. CPO. § 712—728, 729—754, 755-757, 780—795. — Vollstreckungsklausel s. CPO. § 662, 663. — Gesetzliche Voraussetzungen derselben sind z. B. Rechtskraft, soferne nicht die Zwangsvollstreckung ohne Rücksicht auf den Eintritt der Rechtskraft zulässig ist, Bezeichnung des Rechtsnachfolgers (CPO. § 671); Ablauf des Kalendertages (CPO. § 672); Eintritt einer Bedingung.

Art. 7. Bei den auf Grund des Art. 6 stattfindenden Zwangsvollstreckungen sind die Bestimmungen der Civilprozeßordnung maßgebend. Die Verwaltungsbehörden können die Zwangsvollstreckung, soweit sie nicht den Gerichten zugewiesen ist, sowohl durch die ihnen zu Gebote stehenden besonderen Vollzugsorgane als auch durch Gerichtsvollzieher bewirken lassen.

Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung, welche den Rechtsbestand oder die Auslegung der Entscheidung der Verwaltungsbehörde oder die Frage betreffen, ob die Forderung, für welche die Vollstreckung stattfindet, überhaupt oder in der angesprochenen Größe entstanden ist, und Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, sind, soweit das Verhältniß,

in welchem die Forderung ihren Grund hat, dem Verwaltungsgebiete angehört, bei der zuständigen Verwaltungsbehörde geltend zu machen. Ueber alle sonstigen Einwendungen und Streitigkeiten haben die Gerichte zu entscheiden.

Bestimmungen der CPO. s. CPO. § 644—822. Vollstreckungsrecht der Gerichte s. CPO. § 668, 678 A. 3; 684, 685—687, 690, 696, 698, 700, 704, 705, 723, 724, 729, 755 ff. 772 ff. 780 ff. — Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel vgl. CPO. § 668. — Sonstige Einwendungen vgl. CPO. § 685; — Einwendungen aus dem Erlöschen des Anspruchs s. CPO. § 686.

Art. 8. Die Bestimmungen der Art. 4, 6 und 7 finden auf die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen entsprechende Anwendung.

Zwangsvollstreckung gegen den k. Fiskus, Gemeinden, Körperschaften und Stiftungen.

Art. 9. Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den k. Fiskus findet ohne Einmischung der Gerichte auf dem Verwaltungswege unter Verantwortlichkeit der zuständigen Verwaltungsbehörden und Minister statt. Die Unzulänglichkeit der für die einschlägigen Dienstzweige bestimmten Gelder dient nicht zur Rechtfertigung einer Verzögerung.

Für die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Gemeinden und die unter Leitung des Staats oder einer Gemeinde stehenden Körperschaften und Stiftungen haben die vom Staate bestellten Aufsichtsbehörden Anordnung zu treffen und diese, wenn die Gemeinde, Körperschaft oder Stiftung nicht selbst, soweit es ihren organischen Befugnissen entspricht, der Verpflichtung

Genüge leistet, mittels der durch die Verwaltungsgesetzgebung dargebotenen Zwangsmittel ohne Einmischung der Gerichte zum Vollzuge zu bringen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung, soweit dingliche Rechte verfolgt werden.

Vorbehalt des Landesrechts s. EG. z. CPO. § 15 Nr. 4. — Vorbild s. B. PO. Art. 882. mit Commentar hiezu von Wernz S. 706. — Gemeinden sind hier nicht blos die Gemeinden im Sinne des Art. 1 der Gemeindeordnungen vom 29. April 1869 für Bayern rechts und links des Rheins nebst den Ortsgemeinden, sondern auch nach § 15 Z. 4 des EG. z. CPO. die Distrikts- und Kreisgemeinden nach Art. 1 der Gesetze vom 28 Mai 1852, die Distrikts- und Landräthe betr. — Dingliche Rechte s. die Subhastationsordnung.

Klagen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens.

Art. **10.** Klagen, durch welche die durch die Gesetze vom 12. März 1850, die Verpflichtung zum Ersatz des bei Aufläufen diesseits des Rheins verursachten Schadens betreffend, und vom 10. Vendémiaire IV über die innere Polizei der Gemeinden begründete Haftungsverbindlichkeit des Staats oder der Gemeinden für den bei Zusammenrottungen verursachten Schaden geltend gemacht wird, müssen bei Verlust des Anspruchs innerhalb eines Jahres vom Tage der Beschädigung an, Klagen, mittels welcher der k. Fiskus den Ersatz der mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht verbundenen Kosten gemäß Art. 14 des hierauf bezüglichen Gesetzes vom 4. Mai 1851 von den verpflichteten Gemeinden in Anspruch nimmt, innerhalb eines Jahres von dem Tage an, an welchem die Verwendung der bewaffneten Macht ihr Ende erreicht hat, erhoben werden.

Ist die Haftungsverbindlichkeit mehrerer Gemeinden begründet, so müssen dieselben gemeinsam belangt werden.

Hinsichtlich des Vollzugs der gegen die Beklagten ergehenden Urtheile verbleibt es bei den Bestimmungen der in Abs. 1 genannten Gesetze. Der obsiegende Kläger hat den Vollzug bei der zuständigen Behörde unter Vorlage einer vollstreckbaren Ausfertigung des Urtheils zu beantragen.

Die prozeßualen Bestimmungen der in diesem Art. angeführten Gesetze sowie der B. PO. Art. 590—604 sind aufgehoben; die materiellen bleiben in Kraft. Von den Letzteren sind die Art. 591 u. 592 der B. PO. durch den gegenwärtigen Art. 10 ersetzt. — Auch die distriktspolizeiliche Schadenserhebung nach Art. 3 des Ges. v. 12. März 1850 u. Art. 2 Tit. V des Ges. v. 10. Vend. IV. bleiben aufrecht als „nützlicher Anhalt" für die gerichtliche Verhandlung, ohne eine Sicherung des Beweises nach § 447 ff. der CPO. oder die ordentliche Beweiserhebung (CPO. § 259, 260) zu ersetzen. — Nothwendige Streitgenossenschaft mehrerer Gemeinden s. CPO. § 59. — Vollzug der ergehenden Urtheile s. Ges. v. 12. März 1850 Art. 8—13; Ges. v. 10. Vend. IV. Art. VII—XIII Tit. V. Vorbehalt dieses Vollzuges s. EG. z. CPO. § 15 Nr. 4. — Vollstreckbare Ausfertigung s. CPO. § 662, 663. — Vollstreckungsrecht oder Verwaltungsrecht s. oben Art. 4—8. — Zwangsvollstreckung gegen Fiskus und Gemeinden s. oben Art. 9.

Vermittelungsamt.

Art. 11. Das Vermittelungsamt der Gemeinden, Militärbehörden und Universitätsrektorate richtet sich nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

Für den Kläger besteht keine Verbindlichkeit zur Anrufung eines der vorbezeichnten Vermittelungsämter,

und der zu Belangende unterliegt im Falle des Nicht=erscheinens weder einer Strafe noch dem Kostenersatze.

Die Gemeindebediensteten, Militärbehörden und Universitätsrektorate handeln bei Ausübung des Vermittelungsamts als öffentliche Behörden.

Ist ein Vergleich oder eine sonstige auf den Rechts=streit bezügliche Uebereinkunft vor einem der vorbezeich=neten Vermittelungsämter zu Stande gekommen, so ist darüber eine von den Betheiligten zu unterzeichnende Urkunde aufzunehmen.

Durch solche Urkunden werden in den Fällen, in welchen das Gesetz Notariatsurkunden verlangt, diese nicht ersetzt.

Gerichtlicher Sühneversuch s. CPO. § 268, 471, 570—574. — Vorbild s. B. PO. Art. 222—223. Gemeind=liches Vermittelungsamt s. Gemeindeordnung f. die L. r. d. Rh. v. 29. April 1869 Art. 100, 144. — Die Urkunde ist eine öffentliche mit voller Beweiskraft s. Art. 11 Abs. 3 mit CPO. § 380. — Rechtswirksamkeit der gemeindlichen, gerichtlichen, notariellen 2c. Vergleiche s. Art. 86. — Erfor=derniß von Notariatsurkunden s. Not.=Ges. Art. 14.

Schiedsverträge.

Art. 12. Jeder Schiedsvertrag muß bei Strafe der Nichtigkeit schriftlich errichtet werden.

Schiedsrichterliches Verfahren s. CPO. § 851—872. — Form des Schiedsvertrags s. CPO. § 853. Vorbild s. B. PO. Art. 92 Ziff. 1; 1319, 1321. — Schriftlich, wozu auch eine Privaturkunde genügt.

Art. 13. Prozeßbevollmächtigte bedürfen zum Ab=schlusse eines Schiedsvertrags besonderer Ermächtigung.

Wer als sonstiger Vertreter einer physischen oder juristischen Person oder als Verwalter fremden Vermögens

die Entscheidung einer entstandenen Streitigkeit an Schiedsrichter übertragen will, bedarf dazu derselben Ermächtigung wie zum Abschlusse eines Vergleichs.

Wird eine Uebereinkunft dahin abgeschlossen, daß künftige Streitigkeiten, welche sich auf ein bestimmtes vertragsmäßiges Rechtsverhältniß beziehen, durch Schiedsrichter zu entscheiden sind, so bedarf es, wenn der Abschluß dieser Uebereinkunft mit dem des Hauptvertrags verbunden wird, zu ersterer keiner besonderen Ermächtigung; wird die Uebereinkunft nachträglich geschlossen, so ist zu ihrer Giltigkeit die gleiche Ermächtigung wie zum Hauptvertrage erforderlich.

Prozeßbevollmächtigte s. CPO. § 74—86. Vertreter s. CPO. § 50. — Ermächtigung zum Vergleich s. CPO. § 52, 77, 79. — Vorbild s. B. PO. Art. 92 Z. 1, 1321.

Art. 14. Schiedsrichter haben nur soweit Anspruch auf Belohnung, als eine solche im Schiedsvertrage festgesetzt ist.

Für Auslagen haften ihnen die Parteien solidarisch.

Vorbild s. B. PO. Art. 1323 A. 3.

Streitverkündung.

Art. 15. Die Partei, welche die ihr nach bürgerlichem Rechte obliegende Streitverkündung unterlassen oder den Streit nicht rechtzeitig verkündet hat, verliert ihr Recht auf Gewährleistung oder Schadloshaltung, ausgenommen wenn auf Streitverkündung Verzicht geleistet ist oder nachgewiesen wird, daß das Recht des Entwehrenden unanfechtbar war.

Streitverkündung s. CPO. § 69—73. — Bürgerliches Recht s. B. Ger.-Ordn. v. J. 1753 Cap. VIII. § 2 Nr. 1 mit

Art. 81 unten; Ges. v. 12. März 1850 die Verpflichtung zum Ersatze des bei Aufläufen d. d. Rh. verursachten Schadens betr Art. 14 A. 4. — Vorbild s. B. PO. Art. 70. — Einrede der fehlerhaften Prozeßführung s. CPO. § 65, 71 A. 3. Beiladung s. Art. 16.

Art. **16.** Die nach bürgerlichem Rechte einer Partei obliegende Verpflichtung, einen Dritten, von welchem sie Gewährleistung oder Schadloshaltung fordern will, in den Rechtsstreit beiladen zu lassen oder zu ihrer Vertretung aufzufordern, ist als Verpflichtung zur Streitverkündung zu betrachten.

Die Unterlassung oder nicht rechtzeitige Vornahme der Streitverkündung hat die in Art. 15 bezeichneten Rechtsnachtheile zur Folge.

Vorbild s. Art. 12 des Einf.-Ges. z. Bay. PO.

Zustellung von Erklärungen außerhalb des Prozesses.

Art. **17.** Die Parteien sind befugt, auch außerhalb des Prozesses die Zustellung von Erklärungen, welche sie zur Wahrung ihrer Rechte als dienlich erachten, nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung über Zustellungen bewirken zu lassen.

Die Vermittelung der Zustellung durch den Gerichtsschreiber (§ 152 Abs. 2, § 179 der Civilprozeßordnung) findet nicht statt.

Für die Erlassung der in § 185 der Civilprozeßordnung genannten Ersuchschreiben und für die Bewilligung der öffentlichen Zustellung (§ 187 der Civ.-Proz.-Ordn.) ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke die Partei, welche die Zustellung machen läßt, oder, wenn die Zustellung im Auftrage mehrerer Personen

erfolgt, eine derselben ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt hat.

Die öffentliche Zustellung erfolgt mittels einmaliger Einrückung eines Auszugs des Schriftstücks in dasjenige Blatt, welches für den Sitz des Gerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist, sowie in den Deutschen Reichsanzeiger. Das Gericht kann anordnen, daß der Auszug noch in andere Blätter und zu mehreren Malen eingerückt werde. Mit der letzten Einrückung gilt die Zustellung als bewirkt.

Zustellungen nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung s. CPO. § 152, 153, 155—159, 165—178, 182—187, 190. — Vorbild s. B. PO. Art. 101 Abs. 3, 206. — Oeffentliche Zustellung s. CPO. § 186 ff.

Art. 18. Zur Zustellung von Erklärungen, welche Zugeständnisse, Anerbietungen, Einwilligungen oder Verzichte zum Gegenstande haben, bedarf der Gerichtsvollzieher einer besonderen Ermächtigung. Die Ermächtigung ist durch Notariatsurkunde oder durch eine mit obrigkeitlich oder notariell beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers versehene Privaturkunde zu ertheilen.

Die Erklärung ist nur dann rechtlich wirksam, wenn auch die Vollmachtsurkunde zugestellt ist.

Vorbild s. B. PO. Art. 102. — Obrigkeitliche Beglaubigung: insbes. die gemeindebehördliche vgl. B. PO. Art. 85 und Art. 81 des EVG. v. 26. Dez. 1871.

Art. 19. Wo bestehende Gesetze oder Verordnungen verlangen, daß Proteste, Anerbietungen, Kündigungen oder sonstige Erklärungen gerichtlich gemacht oder gerichtlich mitgetheilt werden, hat die im Auftrage des Betheiligten durch einen Gerichtsvollzieher geschehene Zu-

stellung die Wirkung der gerichtlich gemachten oder mitgetheilten Erklärung.

Vorbild s. Art. 10 Abs. 1 des Einf.-Ges. zur B. PO. — Proteste s. A. D. WO. Art. 87.

Zustellungen an Militärpersonen.

Art. 20. Bei Zustellungen an Militärpersonen und bei Ladungen von Militärpersonen als Zeugen oder Sachverständige findet auch in den nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Sachen eine Mitwirkung der Militärbehörden nur soweit statt, als eine solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vorgeschrieben ist.

Soweit hienach eine Mitwirkung der Militärbehörden einzutreten hat, ist für Zustellungen die Bestimmung des § 158 der Civilprozeßordnung, für Ladungen von Militärpersonen als Zeugen oder Sachverständige die Bestimmung des § 343 der Civilprozeßordnung maßgebend.

Vorbild s. Ges. v. 15. Aug. 1828, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betr. § 4. B. PO. Art. 193 Ziff. 7. — Zustellungen und Ladungen von Militärpersonen (mit Ausschluß der Militärbeamten) s. CPO. § 158, 343, 367; StPO. § 37, 48, 72 und KO. § 65. — Art. 20 gilt für das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden, vor dem Verwaltungsgerichtshofe (Ges. v. 8. Aug. 1878, den Verwaltungsgerichtshof rc. betr.) und für die nichtstreitige Rechtspflege. — Unberührt bleiben dadurch Abs. 5 des § 4 und § 5 des Ges. v. 15. Aug. 1828. — Ordentliche streitige Gerichtsbarkeit s. GVG. § 12, 13; EG. z. GVG. § 2. —

Eidesmündigkeit.

Art. 21. Personen, welche das sechzehnte Lebensjahr nicht zurückgelegt haben, darf, soweit nicht die Reichsgesetze hierüber bestimmen, ein Eid oder eine Ver-

sicherung an Eidesstatt von öffentlichen Behörden nicht abgenommen werden.

Eidesmündigkeit s. CPO. § 358 Nr. 1; 367; 435 A. 2, 439 A. 1. StPO. § 56 Z. 1; 72; Ges. v. 8. Aug. 1878, den Verwaltungsgerichtshof ꝛc. betr. Art. 20. — AG. z. StPO. Art. 40. — Oeffentliche Behörden sind alle Behörden und Beamten, welche vermöge ihrer obrigkeitlichen Stellung einen Eid oder eine Versicherung an Eidesstatt abzunehmen haben, also auch die Notare in der Pfalz nach Art. 943 Z. 8 des Code de procédure. — Meineid s. StGB. § 154; falsche Versicherung an Eidesstatt s. StGB. § 156.

Betheuerung an Eidesstatt.

Art. 22. Mitgliedern von Religionsgesellschaften, deren Bekenntniß die Eidesleistung untersagt, ist an Stelle des Eides die dem Bekenntnisse entsprechende Betheuerung gestattet.

Betheuerung an Eidesstatt s. B. PO. Art. 417; CPO. § 446. — Sie besteht bei Mennoniten im Handgelübde mit den in den Mund gelegten Worten: „Ich verspreche mit gegenwärtigem Handschlage, wie bei meinem Taufbunde, die reine Wahrheit zu sagen.“ V. v. 20. Okt. 1811 (Reg.-Bl. S. 1601); bei Philipponen in den Worten „Jey“, „Jey“.

Betheiligung des Versteigerungspersonals und des Schuldners am Versteigerungsakte.

Art. 23. Bei der Versteigerung von gepfändeten beweglichen Sachen, Forderungen oder anderen zum beweglichen Vermögen gehörenden Rechten darf diejenige Person, welche die Versteigerung vorzunehmen hat, desgleichen der von ihr beigezogene Gehilfe oder Ausrufer weder persönlich noch durch Andere bieten.

Der Schuldner darf nur mitbieten, soweit eine von ihm baar erlegte Kaution reicht.

Vorbild s. B. PO. Art. 931 Abs. 1. 2. — und B. SO. Art. 73. Versteigerung von gepfändeten beweglichen Sachen

s. CPO. § 716, 717, 718; Versteigerung von Forderungen und andern Rechten s. CPO. § 743, 746 Abs. 2.

Befriedigung aus Faustpfändern.

Art. 24. Faustpfandgläubiger, welche außer den im Handelsgesetzbuche vorgesehenen Fällen das Faustpfand an Zahlungsstatt behalten oder zu ihrer Befriedigung veräußern wollen, haben, wenn nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts hiezu ein gerichtlicher Ausspruch oder eine gerichtliche Ermächtigung erforderlich ist, Klage zu erheben.

Die Versteigerung erfolgt durch einen vom Gläubiger zu wählenden Gerichtsvollzieher. Der Gläubiger kann statt des Gerichtsvollziehers eine in der Gemeinde des Versteigerungsorts zur Vornahme von Versteigerungen aufgestellte, von der Obrigkeit in Pflicht genommene und zu gerichtlichen Versteigerungen ermächtigte Person oder, wenn es sich um Versteigerung von Waaren oder Handelspapieren handelt, einen in der Gemeinde zur Vermittelung von Kaufgeschäften über solche Gegenstände aufgestellten Handelsmäkler oder, wenn der Werth der zu versteigernden Gegenstände mehr als eintausend Mark beträgt, einen Notar mit der Vornahme der Versteigerung beauftragen.

Bezüglich der Bekanntmachung der Versteigerung kommen die Bestimmungen des § 717 der Civilprozeßordnung zur Anwendung.

Vorbild s. EG. z. B. PO. Art. 11 Abs. 1. — Fälle des Handelsgesetzbuches s. HGB. Art. 310, 375, 407, 409 mit dem gegenwärtigen Gesetze Art. 76 Z. 4. — Bürgerliches Recht s. B. Ldr. Thl. II Cap. 6. § 12. Nr. 5; Cod. jud. Cap. 19. § 7. — Betheiligung des Versteigerungspersonals s. Art. 23.

Vollziehung des Arrestes in das unbewegliche Vermögen.

Art. **25.** Die Vollziehung des Arrestes in unbewegliches Vermögen wird durch Eintragung einer Beschlagnahme zur Sicherung der Zwangsvollstreckung in das Hypothekenbuch bewirkt. Die Bestimmungen in Art. 21 Abs. 1 und 3 und Art. 22 des Gesetzes, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen betreffend, finden entsprechende Anwendung.

Welche Gegenstände in Ansehung des Arrestes zum unbeweglichen Vermögen gehören, bestimmt sich nach Art. 2 des in Abs. 1 angeführten Gesetzes.

Die Eintragung der Beschlagnahme zur Sicherung der Zwangsvollstreckung wird dadurch nicht gehindert, daß bereits eine Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsvollstreckung eingetragen ist.

Zulässigkeit des Arrests zur Sicherung der Zwangsvollstreckung s. CPO. § 796—798; Zuständigkeit und Verfahren bei Anordnung des Arrestes (Arrestbefehl) s. CPO. § 799—807. — Vollziehung in unbewegliches Vermögen s. CPO. § 808, 809, 811. — Vorbild s. B. PO. Art. 625, 626 u. EG. hiezu Art. 68. — Eintragung im Hyp.-Buche s. Hyp.-Ges. v. 1. Juni 1822 § 22 Nr. 7, § 136 Nr. 4. — Eintragung der Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsvollstreckung s. Hyp.-Ges. l. c. u. Subh.-O. Art. 30 u. 31 mit Art. 7 Abs. 2.

Art. **26.** Demjenigen, welcher einen Arrestbefehl erwirkt hat, stehen die nämlichen Rechte zu, welche das Gesetz, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen betreffend, in Art. 13 und Art. 21 Abs. 2 dem mit einer vollstreckbaren Urkunde versehenen Gläubiger einräumt.

Arrestbefehl erwirkt — s. CPO. § 802, 805, 809. — Einsichtnahme u. Besitztitelberichtigung s. auch unten Art. 135.

Art. 27. Der Antrag auf Vollziehung des Arrestes ist von der Partei, welche den Arrestbefehl erwirkt hat, bei dem Hypothekenamte zu stellen. In der Pfalz finden die Bestimmungen der Art. 2148 und 2149 des pfälzischen Civilgesetzbuches entsprechende Anwendung.

Mit dem Antrage ist der Arrestbefehl sowie der Nachweis vorzulegen, daß die in § 809 Abs. 2 der Civilprozeßordnung vorgeschriebene Frist eingehalten, und daß der Arrestbefehl dem Gerichtsvollzieher zur Bewirkung der Zustellung übergeben oder der Gerichtsschreiber um Bewirkung derselben ersucht ist. In den Fällen der §§ 182—184 der Civilprozeßordnung ist der Nachweis, daß das Ersuchschreiben erlassen ist, im Falle einer öffentlichen Zustellung der Nachweis, daß dieselbe von dem Gerichte bewilligt ist, erforderlich.

Ein Antrag, welcher den Erfordernissen des Abs. 2 nicht entspricht, ist zurückzuweisen.

Die Antragstellung kann beim Hypothekenamte (ohne Anwaltszwang) mündlich zum Hypothekenprotokolle erklärt oder schriftlich eingereicht werden. Hyp.-Ges. § 101. Vertretung s. Hyp.-Ges. § 103. Rechtsmittel s. Hyp.-Ges. § 94 mit Art. 56—68 des gegenw. Ges. Nachweis der Zustellung des Arrestbefehls s. CPO. § 802, 173 A. 3, 178 A. 2. Im Falle der Verkündung ist keine Zustellung nothwendig s. Motive. — Ersuchung der Post s. CPO. § 177, 179. — CPO. § 182: Zustellung im Auslande, § 183: an Exterritoriale, § 184 an gewisse Militärpersonen. — Weitere Beilagen s. Art. 31. — Eintrag der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung s. SO. Art. 7.

Art. 28. Die Eintragung hat in der für Eintragungen überhaupt vorgeschriebenen Weise nach Maßgabe des Inhalts des Arrestbefehls und unter Bezugnahme auf diesen zu geschehen. In der Pfalz finden die

Bestimmungen des Art. 2150 des pfälzischen Civilgesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Der Eintrag muß insbesondere den Anspruch unter Angabe des Geldbetrags oder Geldwerths bezeichnen und den nach § 803 der Civilprozeßordnung festgestellten Geldbetrag angeben.

Vorgeschriebene Weise der Eintragungen s. Hyp.-Ges. § 22 Nr. 7, § 136 Nr. 4, § 124, 126. Sie geschieht ohne Vernehmung des Besitzers vgl. Hyp.-Ges. § 109, 110. Erst der Vollzug wird ihm vernachrichtet s. Art. 31. — Inhalt des Arrestbefehls ist ein Verbot der Veräußerung und weiteren Belastung, mit den in Abs. 2 des Art. 28 enthaltenen Angaben, unter Bezeichnung des Arrest-Gläubigers und Schuldners.

Art. **29.** Das Hypothekenamt hat dem Gegner des Antragstellers von der erfolgten Eintragung von Amtswegen Nachricht zu geben, soferne nicht eine öffentliche Zustellung erforderlich wird.

Nachricht des Hypothekenamts s. Hyp.-Ges. § 108. — Oeffentliche Zustellung s. CPO. § 730 A. 2, § 186—189.

Art. **30.** Die Eintragung der Beschlagnahme zur Sicherung der Zwangsvollstreckung begründet für den Anspruch, für welchen der Arrest erwirkt ist, bis zu dem nach § 803 der Civilprozeßordnung festgestellten Geldbetrage ein Vorzugsrecht, auf welches die Bestimmungen der Art. 10 und 11 des Gesetzes, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen betreffend, anwendbar sind.

Veräußerungen, Belastungen und Verpfändungen des beschlagnahmten Gegenstandes gegenüber hat die Eintragung der Beschlagnahme zur Sicherung der Zwangs-

vollstreckung die nämliche Wirkung wie die Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsvollstreckung.

Diejenigen, welche nach der Eintragung Rechte an dem beschlagnahmten Gegenstande erworben haben, sind berechtigt, denselben durch Hinterlegung des nach § 803 der Civilprozeßordnung festgestellten Geldbetrags von dem Arreste zu befreien.

Veräußerungen, Belastungen u. Verpfändungen s. Subh.-O. Art. 33. Hinterlegung s. CPO. § 101, 803.

Art. **31**. Im Falle des Art. 21 Abs. 3 des Gesetzes, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen betreffend, finden die Bestimmungen im Art. 30 Abs. 2 und Art. 34 Abs. 1 des angeführten Gesetzes entsprechende Anwendung.

Eintragung des Veräußerungsverbots im Hypothekenbuche.

Art. **32**. Ein in einer einstweiligen Verfügung enthaltenes Verbot der Veräußerung, Belastung oder Verpfändung einer unbeweglichen Sache wirkt gegen Dritte von dem Zeitpunkte der Eintragung im Hypothekenbuche an.

Einstweilige Verfügung s. CPO. § 814—822, insbes. § 817 Abs. 2. — Eintragung im Hypothekenbuche rechts d. Rheins s. Anm. zu Art. 27 u. 28, dann Art. 171; in der Pfalz s. Art. 171.

Eintragungen in das Hypothekenbuch bei Eröffnung und Aufhebung des Konkurses.

Art. **33**. Begreift die Konkursmasse unbewegliches Vermögen des Gemeinschuldners in sich, so hat die Eintragung des Konkurseröffnungsbeschlusses im Hypo-

thekenbuche zu erfolgen. Zu diesem Behufe hat der Gerichtsschreiber des Konkursgerichts dem Hypothekenamte beglaubigte Abschrift der Formel des Eröffnungsbeschlusses mit Angabe des Datums desselben unverzüglich mitzutheilen.

Ist das zur Konkursmasse gehörende unbewegliche Vermögen des Gemeinschuldners oder ein Theil desselben im Hypothekenbuche noch nicht eingetragen, so hat der Konkursverwalter die Eintragung unter Vorlage der zur Eröffnung eines Hypothekfoliums erforderlichen Nachweise bei dem Hypothekenamte zu veranlassen.

Auf die Aufhebung, Einstellung und Wiederaufnahme des Konkursverfahrens findet die Vorschrift in Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Vorbehalt s. KO. § 106. Vorbild s. B. PO. Art. 1202 Eintrag in Bayern rechts d. Rh. s. Hyp.=Ges. v. 1. Juni 1822 § 118 Abs. 1. Konkursmasse s. KO. § 1. — Unbewegliches Vermögen s. KO. § 39. Konkurseröffnungsbeschluß s. KO. § 97. Nachweise zur Eröffnung eines Hypothekfoliums s. Hyp.=Ges. § 130. — Aufhebung, Einstellung und Wiederaufnahme des Konkursverfahrens s. KO. § 151, 175, 184, 191. — Gerichtsschreiber s. KO. § 103, 104. — Der § 73 des Hyp.=Ges. bleibt unberührt. Pfalz s. Art. 171 unten.

Anfechtung von Rechtshandlungen des Schuldners außerhalb des Konkurses.

Art. 34. Gläubiger, welche aus dem Vermögen des Schuldners ihre Befriedigung nicht erlangen können, sind befugt, außerhalb des Konkurses Rechtshandlungen des Schuldners als ihnen gegenüber unwirksam nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzufechten.

Anfechtung innerhalb des Konkurses s. KO. § 22—34.

— Vorbild B. PO. Art. 765 A. 2 mit Art. 774 u. 780 A. 2; Bay. GO. v. J. 1753 Cap. XIX § 19 Nr. 2, 3 (Actio Pauliana). — Code civil Art. 622, 788, 1053, 2092, 2093. — Folgende Bestimmungen s. Art. 35—44.

Art. 35. Anfechtbar sind:

1) Rechtshandlungen, welche der Schuldner in der dem anderen Theile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, vorgenommen hat,

2) die in dem letzten Jahre vor der gerichtlichen Geltendmachung des Anfechtungsrechts geschlossenen entgeltlichen Verträge des Schuldners

   mit seinem Ehegatten, vor oder während der Ehe, mit seinem oder seines Ehegatten Verwandten in auf- und absteigender Linie, mit seinen oder seines Ehegatten voll- und halbbürtigen Geschwistern oder mit dem Ehegatten einer dieser Personen,

   soferne durch den Abschluß des Vertrags die Gläubiger des Schuldners benachtheiligt werden und der andere Theil nicht beweist, daß ihm zur Zeit des Vertragsabschlusses eine Absicht des Schuldners, die Gläubiger zu benachtheiligen, nicht bekannt war.

Vorbild s. KO. § 24.

Art. 36. Anfechtbar sind:

1) die in dem letzten Jahre vor der gerichtlichen Geltendmachung des Anfechtungsrechts von dem Schuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen, soferne nicht dieselben gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke zum Gegenstande hatten,

2) die in den letzten zwei Jahren vor der gericht-

lichen Geltendmachung des Anfechtungsrechts von dem Schuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen zu Gunsten seines Ehegatten sowie eine innerhalb dieses Zeitraums von ihm bewirkte Sicherstellung oder Rückgewähr eines Heirathsguts oder des gesetzlich in seine Verwaltung gekommenen Vermögens seiner Ehefrau, soferne er nicht zu der Sicherstellung oder Rückgewähr durch das Gesetz oder durch einen vor diesem Zeitraume geschlossenen Vertrag verpflichtet war.

Vorbild s. KO. § 25.

Art. 37. Die Anfechtung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß für die anzufechtende Rechtshandlung ein vollstreckbarer Schuldtitel erlangt, oder daß dieselbe durch Zwangsvollstreckung oder durch Vollziehung eines Arrestes erwirkt worden ist.

Vorbild s. KO. § 28. — Vollstreckbarer Schuldtitel s. CPO. § 644, 702, 706; Notariatsurkunde s. Art. 126, Nr. 4 mit Not.-Ges. Art. 80; Hypothekenurkunden s. Art. 127 des gegenw. Ges.; — Ewiggeldbriefe s. Art. 138—139. — Zwangsvollstreckung s. CPO. § 644 ff.; Bay. Subhast.-O. — Arrest-Vollziehung in das bewegliche Vermögen s. CPO. § 802; — in das unbewegliche Vermögen s. Art. 25 ff.

Art. 38. Was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben ist, muß, soweit es durch Befriedigung des anfechtenden Gläubigers erforderlich ist, zurückgewährt werden.

Der gutgläubige Empfänger einer unentgeltlichen Leistung hat dieselbe nur soweit zurückzugewähren, als er durch sie bereichert ist.

Vorbild s. KO. § 30. — Gegenleistung s. Art. 39. — Wiederaufleben der Forderung s. Art. 40.

Art. **39**. Wegen Erstattung der Gegenleistung kann der Empfänger sich nur an den Schuldner halten.

Vorbild s. KO. § 31.

Art. **40**. Wenn der Empfänger einer anfechtbaren Leistung das Empfangene zurückgewährt, so tritt seine Forderung wieder in Kraft.

Vorbild s. KO. § 32.

Art. **41**. Die gegen den Erblasser begründete Anfechtung findet gegen den Erben statt.

Gegen einen anderen Rechtsnachfolger desjenigen, welchem gegenüber die anfechtbare Handlung vorgenommen ist, findet die gegen den letzteren begründete Anfechtung statt:

1) wenn ihm zur Zeit seines Erwerbs bekannt war, daß der Schuldner die Rechtshandlung in der Absicht vorgenommen hatte, seine Gläubiger zu benachtheiligen,
2) wenn er zu den in Art. 35 Ziff. 2 genannten Personen gehört und nicht beweist, daß er zur Zeit seines Erwerbes von den Umständen, welche die Anfechtung gegen den Rechtsvorgänger begründen, keine Kenntniß hatte.

Vorbild s. KO. § 33. — Begründete Anfechtung s. Art. 35, 36.

Art. **42**. Das Anfechtungsrecht verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkte an, in welchem für den Gläubiger durch eine von ihm bewirkte Zwangsvollstreckung ermittelt ist, daß er aus dem Vermögen des Schuldners Befriedigung nicht erlangen kann.

Vorbild s. KO. § 34.

Art. **43.** Während des Konkursverfahrens können Rechtshandlungen des Schuldners, soweit sie dem Anfechtungsrechte des Konkursverwalters unterliegen, von einzelnen Gläubigern nicht angefochten werden.

Anfechtungsrecht des Konkursverwalters s. KO. § 29.

Art. **44.** Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes vorgenommenen Rechtshandlungen Anwendung, soferne nicht dieselben nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze der Anfechtung entzogen oder in geringerem Umfange unterworfen sind.

Für die vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes anhängig gewordenen Rechtsstreite sind die Vorschriften der bisherigen Gesetze maßgebend.

Vorschriften der bisherigen Gesetzgebung s. B. PO. Art. 765 A. 2, 774, 780 A. 2; B. Ger.-Ordn. v. 1753 Cap. 19 § 19 Nr. 2, 3; Code civil Art. 622, 788, 1053, 2092, 2093.

Verfahren bei Streitigkeiten über Entschädigung bei Zwangsenteignung.

Art. **45.** An Stelle der Art. XIX, XX, XXI und XXII Ziff. 5 und 6 des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, treten nachstehende Bestimmungen.

Nachstehende Bestimmungen s. Art. 46—55. Der abändernde Art. 6 des EG. zur B. PO. v. 1869 ist schon durch die Aufhebung dieses Gesetzes durch Art. 236 des gegenw. Ges. beseitigt.

Art. **46.** Wird die Abtretung des angesprochenen Grundeigenthums nicht verweigert, oder ist über die

Verpflichtung zur Abtretung von der zuständigen Administrativ-Justizstelle ein rechtskräftiges Erkenntniß erlassen und unter den Betheiligten nur noch die Frage über die Art oder den Betrag der zu leistenden Entschädigung streitig, so hat auf Antrag des Abtretungsberechtigten die Feststellung der Entschädigung im Wege der Schätzung durch die zuständige Distriktsverwaltungsbehörde zu erfolgen. Der Antrag hat sich auf alle in dem betreffenden Verwaltungsbezirke gelegenen Gegenstände, bezüglich deren die Abtretungspflicht bereits feststeht und nicht schon Vereinbarung über die Entschädigung erfolgt ist, unter genauer Bezeichnung der Gegenstände sowie unter Angabe der Abtretungspflichtigen und sonst Betheiligten zu erstrecken.

Wird die Einleitung des Schätzungsverfahrens bezüglich eines zur Abtretung angesprochenen Gegenstandes nicht binnen sechs Monaten von der freiwilligen Anerkennung der Abtretungspflicht oder dem hierüber ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisse an von Seite des Abtretungsberechtigten beantragt, so ist der Abtretungspflichtige zur Stellung des Antrags befugt.

Vorbild s. Art. XIX. des Ges. v. 17. Nov. 1837 mit Art. 6 des EG. v. 1869. — Erkenntniß der Administrativjustizstelle s. Art. XVIII des Ges. v. 17. Nov. 1837 mit Art. 7, 8 Nr. 10. Art. 9 des Ges. v. 8. Aug. 1878 über den Verwaltungsgerichtshof. — Abtretungspflichtige s. Art. XV des Ges. v. 1837. Protokollirung der gütlichen Einigung über Abtretung u. Entschädigung s. Art. 55.

Art. 47. Die Distriktsverwaltungsbehörde bestimmt sofort einen Termin zur Abschätzung der in dem Antrage bezeichneten Gegenstände. Nach Lage der Sache können zur Abschätzung einzelner Gegenstände oder be-

stimmter Gruppen derselben gesonderte Termine bestimmt werden.

Zu dem Termine sind die Betheiligten zu laden sowie drei Sachverständige als Schätzleute entweder für alle zur Abschätzung bestimmten Gegenstände oder für einzelne Gegenstände oder einzelne Arten derselben beizuziehen. Die Schätzleute sind, soferne sich nicht die Betheiligten über deren Wahl geeinigt und spätestens eine Woche vor dem Termine hievon Anzeige gemacht haben, von der Distriktsverwaltungsbehörde zu ernennen. Personen, welche als Entschädigungsberechtigte von der Enteignung betroffen sind, oder welche an der Feststellung der Entschädigungssumme sonst ein rechtliches Interesse haben, können nicht als Schätzleute bestimmt werden.

Die Betheiligten werden ohne Präjudiz geladen und können entweder gar nicht erscheinen oder sich durch Bevollmächtigte (Anwälte) vertreten lassen.

Art. 48. In dem Abschätzungstermine hat zunächst mit Zuziehung der Schätzleute Einnahme des Augenscheins und Vernehmung der Betheiligten über etwaige besondere auf die Werthsbestimmung Einfluß äußernde Verhältnisse sowie über die von den Abtretungspflichtigen beanspruchten und von dem Abtretungsberechtigten angebotenen Summen zu Protokoll zu erfolgen und ist unter den Betheiligten eine gütliche Einigung zu versuchen. Im Falle des Nichtzustandekommens derselben wird sodann nach Beeidigung und entsprechender Belehrung der Schätzleute zur protokollarischen Aufnahme der Schätzungen geschritten. Für die Schätzung sind die in Tit. II des Gesetzes vom 17. November 1837 aufgestellten Grundsätze maßgebend.

Den Schätzleuten kann nach Lage der Sache auch eine kurze Frist zur schriftlichen Abgabe der Schätzung eröffnet werden. In diesem Falle sind die zu beantwortenden Fragen zum Protokolle festzustellen und den Schätzleuten in Abschrift zu übergeben.

Die von den Schätzleuten zu beantwortenden Fragen ergeben sich aus Art. V u. VI des Expr.-Ges. v. 1837. — Protokollirung der gütlichen Einigung s. Art. 55.

Art. **49.** Auf Grund der von den Schätzleuten abgegebenen Erklärungen hat die Distriktsverwaltungsbehörde die Entschädigungssummen für die einzelnen Abtretungsgegenstände auszusprechen. Hiebei ist dieselbe, falls die Werthsbestimmungen der Schätzleute übereinstimmen, an den hienach sich ergebenden Betrag gebunden. Besteht Meinungsverschiedenheit unter den Schätzleuten, so ist die Entschädigungssumme unter Würdigung der Begründung der verschiedenen Werthsangaben, jedoch innerhalb der Grenze derselben, festzustellen.

Gegen die distriktspolizeiliche Feststellung der Entschädigungssumme ist kein Instanzenweg, sondern nur der Rechtsweg zulässig, s. Art. 50. — Einstweilige Besitzeinweisung s. Art. 51. Kosten des Administrativverfahrens s. Art. 52 Abs. 1.

Art. **50.** Gegen die Feststellung der Entschädigungssumme durch die Distriktsverwaltungsbehörde steht sowohl den Abtretungspflichtigen als auch dem Abtretungsberechtigten innerhalb einer von Bekanntgabe der festgestellten Beträge an laufenden Ausschlußfrist von einem Monate die Betretung des Rechtswegs behufs richterlicher Entscheidung über den Betrag der zu leistenden Entschädigung offen.

Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirke das abzutretende Grundeigenthum liegt; wenn es sich aber um Grundstücke handelt, die in verschiedenen Gerichtsbezirken liegen, jedoch im Pertinenzverhältnisse stehen, dasjenige Gericht, in dessen Bezirke der bedeutendere Theil der Grundstücke, beziehungsweise, wenn das betreffende Gut mit Gebäuden versehen ist, das Hauptgebäude liegt.

Auf Verlangen einer Partei ist eine neue Schätzung vorzunehmen. Die Schätzleute, welche den Abtretungsgegenstand im Verfahren vor der Distriktsverwaltungsbehörde geschätzt haben, dürfen ohne Zustimmung der Parteien nicht als Sachverständige ernannt werden.

Der Gerichtsstand des Landgerichts der belegenen Sache ist hier sachlich und örtlich ausschließend wie nach § 25 der CPO; Monatfrist s. CPO. § 200. — Verbindung mehrerer Prozesse s. CPO. § 57 u. 138. — Kosten des Rechtsweges s. Art. 52 Abs. 2.

Art. 51. Nach Feststellung der Entschädigungssumme durch die Distriktsverwaltungsbehörde ist der Abtretungsberechtigte ohne Rücksicht darauf, ob die Frist zur Betretung des Rechtswegs noch läuft oder derselbe betreten wurde, befugt, gegen Erlage der festgestellten Entschädigungssumme und des Betrags der dem Abtretungspflichtigen erwachsenen Kosten die Einweisung in den Besitz der Abtretungsgegenstände durch die Distriktsverwaltungsbehörde zu erwirken und sodann über dieselben nach Maßgabe der Zweckbestimmung frei zu verfügen, insoweit dies nicht auf Antrag des Abtretungspflichtigen nach Anordnung des angerufenen Gerichts von vorheriger Sicherheitsleistung für den Fall der Erhöhung der Ent-

schädigungssumme durch richterliches Urtheil abhängig gemacht wird. Eine vorherige Sicherheitsleistung kann nicht beantragt werden, wenn der Abtretungsberechtigte der Staat ist.

Vorbild s. Ges. v. J. 1837 Art. XX mit Art. 6 des Einf.-Ges. v. J. 1869. — Feststellung s. Art. 49. Frist zur Betretung des Rechtsweges s. Art. 50. — Das angerufene Gericht s. Art. 50 Abs. 2. Sicherheitsleistung s. CPO. § 101—105.

Art. 52. Die Kosten des nach Art. XIII—XVII des Gesetzes vom 17. November 1837 und nach vorstehenden Art. 45—51 stattfindenden Administrativverfahrens sowie die Vergütung der den Betheiligten hiedurch verursachten nothwendigen Auslagen fallen dem Abtretungsberechtigten zur Last. Das Administrativverfahren ist gebührenfrei.

Ueber Tragung der durch die anhängig gemachten Prozesse erwachsenden Kosten haben die Gerichte nach Maßgabe der Bestimmungen der Civilprozeßordnung zu entscheiden.

Vorbild s. Ges. v. J. 1837 Art. XXI. — Das administrative Schätzungsverfahren Art. 45—51 ist wie das übrige administrative Verfahren (Ges. v. J. 1837 Art. XIII—XVII) gebührenfrei, d. h. tax- und stempelfrei. — Bestimmungen der Civilprozeßordnung s. CPO. § 87—100.

Art. 53. Reicht die Entschädigung zur vollständigen Befriedigung der privilegirten und Hypothek-Gläubiger nicht aus, und ist auch zwischen den Betheiligten eine Vereinbarung nicht zu Stande gekommen, so kann jeder Betheiligte zwei Wochen nach endgiltiger Feststellung der Entschädigung die Einleitung eines nach Art. 97 flg. des Gesetzes, die Zwangsvollstreckung in das unbeweg-

liche Vermögen wegen Geldforderungen betreffend, sich richtenden Vertheilungsverfahrens bei dem Amtsgerichte, in dessen Bezirke der Gegenstand der Abtretung belegen ist, veranlassen.

Vorbild s. Ges. v. J. 1837 Art. XI mit Art. 6 des Einf.=Ges. v. 1869. -- Die Zuständigkeit des Amtsgerichts der belegenen Sache ist ausschließend. s. CPO. § 755 mit § 684, 707. Grundstücke in mehreren Amtsbezirken s. CPO. § 756 u. Art. 50 Abs. 2.

Art. **54.** Vorstehende Bestimmungen finden entsprechende Anwendung, wenn es sich um zwangsweise Beschwerung des Grundeigenthums mit einer Dienstbarkeit für öffentliche Zwecke, oder um Rechte handelt, welche mit dem zu entwehrenden Grundeigenthume verbunden sind (Art. II des Gesetzes vom 17. November 1837).

Dienstbarkeiten s. Ges. v. J. 1837. Art. I. — Unkörperliche Rechte s. daselbst Art. II.

Art. **55.** Eine gütliche Einigung der Betheiligten über die Abtretung oder über die zu leistende Entschädigung wird mit der Protokollirung durch die Distriktsverwaltungsbehörde rechtswirksam.

Freiwillige Abtretung u. gütliche Einigung s. Art. 46 u. 48 oben.

Beschwerde in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege.

Art. **56.** Die Vorschriften der §§ 531—539 und die allgemeinen Bestimmungen der Civilprozeßordnung gelten mit den in den nachstehenden Art. 57—67 enthaltenen Aenderungen auch für die Beschwerde in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege.

Die Bestimmungen der betreffenden Gesetzgebung, welche etwas Anderes mit sich bringen, bleiben unberührt, soweit sie nicht den Vorschriften der Art. 57 und 62—67 widersprechen.

Vorbild B. PO. Art. 739—751, 755—759 mit Art. 760. — Von der CPO. betrifft

§ 531 das Beschwerdegericht und den Ausschluß einer weiteren Beschwerde.

§ 532 die Einlegung der Beschwerde.

§ 533 die Zulässigkeit neuer Thatsachen und Beweise.

§ 534 Verfügung des Untergerichts. Abhilfe ev. Vorlage.

§ 535 Aufschiebende Wirkung. Einstweilige Anordnung.

§ 536 Verhandlungsfreiheit.

§ 537 Entscheidung über die Formalien.

§ 538 Sachliche Entscheidung.

§ 539 Beschwerden gegen Gerichtsschreiber oder betraute Richter.

Durch Abs. 2 des Art. 56 sind alle den Art. 57, 62—67 entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben. Vorbehalte machen wieder Art. 57 bezüglich der Beschwerdefrist und Art. 62 bezüglich der weiteren Beschwerde. — Verfahren in der Pfalz s. Art. 168 unten.

Art. 57. Die Beschwerde wird bei dem Gerichte eingelegt, von welchem die angefochtene Entscheidung erlassen ist; sie kann in dringenden Fällen auch bei dem Beschwerdegerichte eingelegt werden.

Die Erhebung derselben ist an eine Frist nur da gebunden, wo das Gesetz für einzelne Fälle eine solche besonders vorgesehen hat. Letzteren Falles genügt zur Wahrung der Frist die Einlegung bei dem Beschwerdegerichte, auch wenn der Fall für dringlich nicht erachtet wird.

Vorbild zu Abs. 1 s. CPO. § 532 A. 1; zu Abs. 2 s. CPO. § 540 A. 2 und B. PO. Art. 740. — Einlegungs-

form s. Art. 58. — Beschwerdegericht s. CPO. § 531. — Eine Beschwerdefrist besteht nicht in Verlassenschafts-, Vormundschafts- und Hypothekensachen; dagegen besteht sie nach Art. 19 des Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861 zum A. D. HGB. mit Art. 76 Ziff. 3 des gegenw. Gesetzes.

Art. 58. Die Beschwerde ist durch die Partei oder ihren Bevollmächtigten unter Vorlage der beschwerenden Verfügung und der zur Rechtfertigung des eingelegten Rechtsmittels dienenden Belege einzureichen oder dem Gerichtsschreiber zu Protokoll zu geben.

Vorbild s. B. PO. Art. 741. — Bevollmächtigung s. CPO. § 76, 84, 85. — Der Anwaltszwang ist für die schriftliche („durch die Partei") und mündliche Erhebung ausgeschlossen.

Art. 59. Wo das Gesetz einer Beschwerde aufschiebende Wirkung nicht besonders beilegt, findet diese nur bei Beschwerden gegen Strafverfügungen oder gegen die Zurückweisung der Ablehnung eines Richters statt.

Vorbild s. CPO. § 535 und B. PO. Art. 742. — Aufschiebende Wirkung s. Hyp.-Ges. § 94 Abs. 2 und 3. — Aussetzung s. CPO. § 535 Abs. 2 und 3.

Art. 60. Sind bei Erledigung der Beschwerde außer dem Beschwerdeführer andere Personen im entgegengesetzten Interesse betheiligt, so hat derselbe mit der Beschwerdeschrift so viele Abschriften derselben in Vorlage zu bringen, als Gegenbetheiligte vorhanden sind.

Erachtet es das Beschwerdegericht, welchem jedesmal die einschlägigen Akten mit vorzulegen sind, für nothwendig oder zweckmäßig, vor der Entscheidung der Beschwerde andere im entgegengesetzten Interesse betheiligte Personen zu hören, so ist denselben mit der betreffenden Anordnung eine Abschrift der Beschwerdeschrift und ge-

gebenen Falles eine Abschrift der zum Protokolle des Gerichtsschreibers eingelegten Beschwerde von Amtswegen zuzustellen.

Von den Beilagen der Beschwerdeschrift können die Betheiligten auf der Gerichtsschreiberei des Beschwerdegerichts Einsicht nehmen.

Vorbild s. B. PO. Art. 744. — Die Staatsanwaltschaft wird nicht mehr gehört (vgl. B. PO. Art. 747) —; bezüglich der Pfalz s. Art. 168 unten.

Art. **61.** Wurde die Entscheidung auf Grund einer mündlichen Verhandlung verkündet, so ist dem Gerichte erster Instanz beglaubigte Abschrift der Entscheidung des Beschwerdegerichts mitzutheilen.

In allen übrigen Fällen läßt das Beschwerdegericht dem Gerichte erster Instanz eine Ausfertigung der über die Beschwerde getroffenen Entscheidung übersenden und bestimmt zugleich die etwaigen weiter Betheiligten, welche außer dem Beschwerdeführer von der Entscheidung zu verständigen sind.

Der Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz hat sodann dem Beschwerdeführer und den weiter Betheiligten gegen Empfangsbescheinigung von dem Inhalte der erfolgten Entscheidung kurze Mittheilung zu machen sowie auf Verlangen Abschrift der Entscheidung zu geben.

Vorbild s. B. PO. Art. 751, CPO. § 294, 506, 529. — Die Bildung von Akten der 2. Instanz und deren Bewahrung oder Rücksendung wird instruktionell geregelt. — Kosten des Beschwerdeverfahrens s. CPO. § 87 ff. — Rücksendung der Akten s. CPO. § 506 und 529 mit Art. 56.

Art. **62.** Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts findet weitere Beschwerde statt, wenn nicht die

betreffende Gesetzgebung eine weitere Beschwerde ausschließt oder das oberste Landesgericht als Beschwerdegericht entschieden hat.

Vorbild s. CPO. 531, B. PO. Art. 759. — Weitere Beschwerde ist ausgeschlossen in Hypotheken- und Erbgüter-Sachen s. Hyp.-G. v. 1. Juni 1822 § 94 und Ges. v. 22. Febr. 1855, die landwirthschaftl. Erbgüter betr., Art. 38. — (Entsch. d. o. GH. in Ggstd. d. CR. Bd. I S. 47 Bd. II S. 545.) Zugelassen ist die weitere Beschwerde ausdrücklich im Ges. v. 27. Juli 1874, die Abänderung des Art. 19 Abs. 1 des Ges. v. 10. Nov. 1861 über die Einführung des A. D. Handelsgesetzbuchs betr. Derogative Natur s. Art. 56 Abs. 2.

Art. **63.** Die weitere Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung eines Gesetzes beruht. Die §§ 512 und 513 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Verletzung des Gesetzes s. CPO. § 511, 512, 513. — Ueber Geltendmachung von neuen Thatsachen und Beweisen s. CPO. § 516 Abs. 2 Ziff. 2, 3. — Derogative Natur s. Art. 56 Abs. 2.

Art. **64.** Die Frist zur Einlegung der weiteren Beschwerde beträgt einen Monat; sie ist eine Nothfrist und beginnt mit der Verkündung der Entscheidung des Beschwerdegerichts oder der Zustellung der Mittheilung von dem Inhalte derselben (Art. 61).

Vorbild s. B. PO. Art. 797. Ausschließende Natur s. Art. 56 Abs. 2. Beschwerdefrist s. Art. 57 Abs. 2. — Monatfrist s. CPO. § 200. — Nothfrist s. CPO. § 201, 202, 211, 226.

Art. **65.** Die weitere Beschwerde wird bei dem Gerichte erster Instanz eingelegt; sie kann in dringenden Fällen auch bei dem obersten Landesgerichte eingelegt werden.

Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift, welche von einem Anwalte unterzeichnet sein muß. Die Beschwerdeschrift muß die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten und deren Aufhebung beantragt werde, enthalten und bezüglich der Begründung der Anträge den Vorschriften in § 516 Abs. 2 der Civilprozeßordnung entsprechen.

Der Prüfung des obersten Landesgerichts unterliegen nur die in der Beschwerdeschrift gestellten Anträge.

Vorbild s. CPO. § 516, 522. — Schriftliche Erklärungen s. CPO. § 536. — Ausschließende Natur s. Art. 56 Abs. 2.

Art. **66.** Das Beschwerdegericht ist zu einer Abänderung seiner durch die weitere Beschwerde angegriffenen Entscheidung nicht befugt.

Das Gericht erster Instanz hat die Akten unmittelbar dem obersten Landesgerichte vorzulegen.

Ausschließende Natur s. Art. 56 Abs. 2. Aktenvorlage s. Art. 60 Abs. 2 und 55 Abs. 1 mit CPO. § 534.

Art. **67.** Im Uebrigen finden die Vorschriften der Art. 57—61 auf die weitere Beschwerde entsprechende Anwendung.

Ausschließende Natur s. Art. 56 Abs. 2.

Art. **68.** Ist in einer Sache der nichtstreitigen Rechtspflege vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes Beschwerde oder Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt, so ist das eingelegte Rechtsmittel nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen.

Inkrafttreten des Gesetzes s. Art. 236 m. EG. z. GVG. § 1. — Bisherige Vorschriften s. B. PO. Art. 739—751, 755—759 mit 760.

Kraftloserklärung von Urkunden.

Art. **69.** Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Urkunden, bezüglich welcher das Gesetz die Amortisation zuläßt, und welche nicht zu den in § 837 Abs. 1 und in § 849 der Civilprozeßordnung bezeichneten Urkunden gehören, finden die Bestimmungen im neunten Buche der Civilprozeßordnung mit Ausschluß der in den §§ 843—846 enthaltenen Anwendung.

Für das Aufgebotsverfahren in Betreff bayerischer Staatsobligationen ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, bei welchem die Staatsschuldentilgungs-Kommission ihren allgemeinen Gerichtsstand hat.

Vorbehalt der Landesgesetzgebung s. EG. z. CPO. § 11; — Bisherige Vorschriften s. Verordnung vom 10. Oktober 1810 die Ausfertigung der Amortisationsedikte betr. § I—VIII, mit Erläuterungs-Verordnung v. 17. Aug. 1813; Verordn. v. 12. März 1817, die auf jeden Inhaber (au porteur) lautenden Staats- oder sonst öffentlichen Fondspapiere betr.; Ges. v. 1. Juni 1822, die Staatsschuld betr. § 4; Ges. v. 11. September 1825, das Staatsschuldenwesen betr. — Aufgebotsverfahren s. CPO. § 823—850. — Zulassung der Amortisation s. CPO. § 823, 837, 849. — Zu den Urkunden in § 837 Abs 1 u. § 849 der CPO. gehören: Wechsel, kaufmännische Anweisungen und Verpflichtungsscheine, Lade- u. Lagerscheine (Warrants), Bodmereibriefe und Seeassekuranzpolizen, sowie auch andere Urkunden, welche auf den Inhaber lauten oder durch Indossament übertragbar und mit einem Blankoindossament versehen sind. — Zuständigkeit der Amtsgerichte s. GVG. § 23. — Die V. v. 10. Okt. 1810 nebst Erläut.-V. ist vollständig ersetzt durch die CPO. — Die V. v. 12. März 1817 bleibt aufrecht. — Der allgemeine Gerichtsstand der Staatsschuldentilgungs-Commission ist in München. — Ausschluß des Aufgebotsverfahrens der CPO. s. Art. 70, 71.

Oeffentliche Vorladungen bei Fideikommissen und landwirthschaftlichen Erbgütern.

Art. 70. Bei Familienfideikommissen nach Maßgabe der VII. Beilage zur Verfassungsurkunde, desgleichen bei landwirthschaftlichen Erbgütern finden die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über das Aufgebotsverfahren keine Anwendung und verbleibt es bei den Vorschriften des § 26 der VII. Beilage zur Verfassungsurkunde sowie des Art. 4 des Gesetzes vom 22. Februar 1855, die landwirthschaftlichen Erbgüter betreffend.

Aufgebotsverfahren s. CPO. § 823—850. — VII. Beil. zur Verf.-Urk. v. 1818 über die Familienfideikommisse § 26 mit § 6 des Ges. vom 11. Sept. 1825, die Anwendung u. Vollziehung einiger Bestimmungen des Edikts über die Familienfideikommisse betr., und § 14 der Instruktion hiezu v. 3. März 1857.

Todeserklärung der in Folge der Kriege von 1866 und 1870/71 vermißten Personen.

Art. 71. Die Gesetze vom 29. Dezember 1873, die Todeserklärung der in Folge des Krieges von 1870/71 vermißten Personen betreffend, und vom 27. Juli 1874, die Todeserklärung der in Folge des Krieges von 1866 vermißten Personen betreffend, bleiben unberührt, soweit die Art. 72—74 keine Abänderungen enthalten.

Art. 72. An Stelle der Bestimmungen der bayerischen Prozeßordnung treten die Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung über das Aufgebotsverfahren (§§ 824 bis 836) nach Maßgabe des Art. 2 des Gesetzes vom 29. Dezember 1873.

Art. 73. Die Art. 9 und 13 des Gesetzes vom 29. Dezember 1873 sind aufgehoben.

An Stelle der Art. 3, 5, 12, 14 Abs. 3 desselben Gesetzes treten die Bestimmungen in den Art. 106 Abs. 1, 109, 116, 119 des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 74. In denjenigen Fällen, in welchen vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes ein Antrag auf Todeserklärung bei Gericht gestellt ist, wird der Antrag nach bisherigem Verfahren erledigt.

Abänderungen des Gesetzes vom 26. März 1859, die Gewährleistung bei Viehveräußerungen betr.

Art. 75. Art. 9 des Gesetzes vom 26. März 1859, die Gewährleistung bei Viehveräußerungen betreffend, erhält folgende Fassung:

„Der Anspruch auf Gewährleistung muß bei Verlust desselben spätestens innerhalb zwei Wochen nach Ablauf der Gewährsfrist durch Klage oder Streitverkündung geltend gemacht werden.

Ergibt sich aus dem Urtheile über den Anspruch aus einem Gewährsfehler die Nothwendigkeit des Rückgriffs an einen vorhergehenden Besitzer, und ist die Frist zur Klage auf Gewährleistung durch Streitverkündung gewahrt, so ist die Klage bei Verlust des Anspruchs spätestens innerhalb zwei Wochen, nachdem das Urtheil im Vorprozesse die Rechtskraft beschritten hat, anzustellen."

Vorbild s. B. PO. Art. 69—72; A. D. WO. Art. 80 Abs 2. — Wochenfrist s. CPO. § 200. — Streitverkündung s. CPO. § 69—72.

Abänderungen des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs betr.

Art. **76**. Die Art. 9, 12 und 13, 19 und 20, 48, 49 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs betreffend, werden in der nachstehenden Weise abgeändert:

1) Art. 9 erhält folgenden dritten Absatz:

„Gegen Verfügungen des beauftragten Richters oder gegen Beschlüsse des Gerichts, wodurch eine Eintragung in das Handelsregister oder die Bekanntmachung einer Eintragung angeordnet oder verweigert wird, ist Beschwerde zulässig."

2) An Stelle der Art. 12 und 13 tritt folgende Bestimmung:

„Wird gegen die in den Art. 10 und 11 erwähnten Verfügungen binnen der bestimmten Frist Einspruch erhoben, so hat das Gericht, wenn nicht aus dem Einspruche selbst die Rechtfertigung des Betheiligten sich ergibt, eine öffentliche Sitzung anzuberaumen, in welcher der Betheiligte zu vernehmen, erforderlichen Falles Beweis zu erheben und über den Einspruch Beschluß zu fassen ist."

3) An Stelle der Art. 19 und 20 tritt folgende Bestimmung:

„Gegen die in den Art. 11, 16 und 17 erwähnten Beschlüsse steht dem Betheiligten binnen einer Nothfrist von zwei Wochen Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zu. Das

Gericht ist zu einer Abänderung seines durch Beschwerde angegriffenen Beschlusses nicht befugt."

4) Art. 48 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen der Art. 310 und 375 des Handelsgesetzbuchs wird der gerichtlich verordnete Verkauf des Pfandes entweder im Wege öffentlicher Versteigerung oder, wenn die zu verkaufenden Gegenstände einen Börsen- oder Marktpreis haben, nach dem Ermessen des Gerichts in dessen Auftrage von einem Handelsmäkler vollzogen.

Hat der Verkauf im Wege öffentlicher Versteigerung stattzufinden, so ist dieselbe durch einen vom Gläubiger zu wählenden Gerichtsvollzieher vorzunehmen. Der Gläubiger kann statt des Gerichtsvollziehers eine in der Gemeinde des Versteigerungsorts zur Vornahme von Versteigerungen aufgestellte, von der Obrigkeit in Pflicht genommene und zu gerichtlichen Versteigerungen ermächtigte Person oder, wenn es sich um Versteigerung von Waaren oder Handelspapieren handelt, einen in der Gemeinde zur Vermittelung von Kaufgeschäften über solche Gegenstände aufgestellten Handelsmäkler oder, wenn der Werth der zu versteigernden Gegenstände mehr als eintausend Mark beträgt, einen Notar mit der Vornahme der Versteigerung beauftragen."

5) Art. 49 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die zur Abschätzung erforderlichen Sachverständigen werden vom Gerichte ernannt."

Vorbild s. B. PO. Art. 881; EG. hiezu v. 1869 Art. 7; Ges. v. 27. Juli 1874, den Art. 19 Abs. 1 des Ges. v. 10. Nov 1861 über die Einf. des A. D. HGB. betr.

Zu Ziff. 1. Beschwerde in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege s. oben Art. 56—68. — Gericht s. Ausf.-Ges. zum GVG. Art. 27, 28. — Weitere Beschwerde ist zulässig s. oben Art. 62.

Zu Ziff. 2. Vorbild s. Art. 7 Z. 1 des EG. z. B. PO.

Zu Ziff. 3. Vorbild s. Ges. v. 27 Juli 1874, EG. z. HGB. Art. 19, 20. — Nothfrist s. CPO. § 201, 202, 211, 226; — Wochenfrist s. CPO. § 200. Beschwerde s. oben Art. 56—68. Weitere Beschwerde s. oben Art. 62. — Abänderung s. CPO. § 534.

Zu Ziff. 4. Verpflichtete Versteigerungsperson s. Gew.O. v. 21. Juni 1869 § 36; B. PO. Art. 925. — Verkauf von gemeinen Faustpfändern s. oben Art. 24 u. CPO. § 726. — Form der Gesuchstellung s. CPO. § 74 Abs. 2. — Verkauf ohne gerichtliche Ermächtigung s. HGB. Art. 343, 348, 354, 357.

Zu Ziff. 5. Vorbild s. Art. 49 Abs. 2 des EG. z. HGB.

Art. 77. Die Bestimmungen der Art. 21 und 24 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs betreffend, finden im ganzen Königreiche Anwendung.

Vorbild s. EG. z. BPO. Art. 7 Ziff. 2.

Abänderungen des Berggesetzes vom 20. März 1869.

Art. 78. Die Art. 10, 99, 236 des Berggesetzes für das Königreich Bayern vom 20. März 1869 werden in der nachstehenden Weise abgeändert:

1) Art. 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Auf diese Sicherheitsleistung finden die Art. 8 und 9 mit Ausnahme der Bestimmungen über Zuständigkeit des Gerichts und über die Kosten des gerichtlichen Verfahrens Anwendung."

2) Art. 99 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Ansteigerer haftet der Gewerkschaft für die noch nicht bezahlten Beiträge."

3) Art. 236 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Der Antragsteller hat bei Meidung des Schadensersatzes den Versteigerungs-Termin sämmtlichen aus dem Kurscheine ersichtlichen seitherigen Hypothekgläubigern bekannt zu machen.

Durch den Verkauf erlöschen alle Pfandrechte der seitherigen Hypothekgläubiger an dem verkauften Antheile."

Zu Abs. 1 s. bezüglich der Zwangsvollstreckung die Subhastationsordnung Abschn. IV Tit. 4. (Art. 174—188). — Aufrecht erhalten sind vom Berggesetze Art. 8, 9, 134 ff. über das Verfahren bei Zwangsenteignung durch EG. z. CPO. § 15 Ziff. 2. — Unberührt bleiben Art. 116 u. 179 über Vollstreckbarkeit gewisser Urkunden mit EG. z. CPO. § 3. — Aufgehoben sind Art. 104 Abs. 1, Art. 118 Abs. 3, Art. 108 Abs. 4 (vgl. CPO. § 52), Art. 112 (vgl. CPO. § 157 Abs. 3).

Zu Ziff. 1. Der sachliche Gerichtsstand bestimmt sich nach der Summe GVG. § 23 Nr. 1. § 70 Abs. 1; der örtliche (dingliche) nach CPO § 27 als ausschließlicher.

Zu Ziff. 2. Bezüglich der Kosten s. CPO. § 697 u. 760; bezüglich der schuldigen Beträge s. KO. § 41, CPO. § 709.

Zu Ziff. 3. Vgl. KO. § 39 ff.; CPO. § 709

Abänderungen der Gesetze vom 29. April 1869, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften und der Vereine betr.

Art. **79.** Art. 38 Abs. 3 des Gesetzes vom 29. April 1869, die privatrechliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften betreffend, erhält folgende Fassung:

„In jedem Falle kann die Genossenschaft einen Genossenschafter aus den im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Gründen sowie wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte ausschließen."

Art. 38 des Ges. v. 29. April 1869 über die Erwerbs- u. Wirthschaftsgesellschaften ist in Bezug auf eingetragene Genossenschaften durch § 38 des R.-Ges. v. 4. Juli 1868 mit RGes. v. 23. Juni 1863 ersetzt; er bleibt aber in Bezug auf die vor dem 1. Aug. 1873 eingetragenen registrirten Gesellschaften maßgebend. — Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte s. StGB. § 32 ff.

Art. **80.** Art. 32 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. April 1869, die privatrechtliche Stellung der Vereine betreffend, erhält folgende Fassung:

„Außerdem kann der Verein Mitglieder aus den im Gesellschaftsvertrage angegebenen Gründen sowie wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte ausschließen."

Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte s. StGB. § 32 ff.

II. Abschnitt.

Bestimmungen für die Landestheile rechts des Rheins.

Aufrechthaltung einiger Bestimmungen der bayerischen Gerichtsordnung von 1753.

Art. **81.** Von den civilrechtlichen Bestimmungen der bayerischen Gerichtsordnung vom Jahre 1753 bleiben nur diejenigen, welche in Kap. I § 3, Kap. III § 4 Nr. 10, Kap. III § 9 Nr. 5, Kap. IV § 2 in Verbindung mit dem bayerischen Landrechte Thl. IV Kap. 16 § 4 Nr. 7, Kap. IV § 3, Kap. V § 9 Nr. 2, Kap. VI § 5, Kap. VI § 10, Kap. VIII § 2 Nr. 1, Kap. XIII § 7, Kap. XIV § 7 Nr. 8 in Verbindung mit der Verordnung vom 11. Juni 1816, die in Civilsachen gegen Militärpersonen anzuwendenden Gesetze betreffend, Kap. XIV § 11 Nr. 4 „Zweitens" und „Drittens", Kap. XVI § 3 Nr. 1, Kap. XVII § 1 Nr. 4—8 und 11—14, Kap. XVIII § 10 Nr. 1, 2, 6, Kap. XVIII § 11 enthalten sind, insoweit in Kraft, als sie bisher in Geltung waren.

Die dem bürgerlichen Rechte angehörenden Bestimmungen der B. Gerichtsordnung von 1753 sind durch Art. 2 des EG z. B. PO. v. 29. April 1869 ohne Spezifikation beibehalten worden. — Eine Zusammenstellung derselben hat Vierling veröffentlicht. Hier s. Anhang 1.

1) Kap. I. § 3 (Wohnsitz). Vgl. Roth, bay. Civilrecht I. § 16 Note 17, 18, 50; Vierling S. 335. — Seuffert Komm. z. GO. Bd I S. 59 Note 29.

2) Kap. III. § 4 Nr. 10. (Spolieneinrede als einfach dilatorische Einrede). Vgl. Seuffert II. S. 93, Roth II. § 134 Ziff. III, Vierling S. 342; CPO. § 247.
3) Kap. III. § 9 Nr. 5. (Verjährung der Litispendenz). Vgl. Vierling S. 344; CPO. § 239.
4) Kap. IV. § 2 mit Bay. Landr. Thl. IV. Kap. 16 § 4 Nr. 7 (Vererbung der Klagen). Vgl. Seuff. I S. 7, 9. Bl. f. RA. XVIII. S. 113. — Strafansprüche s. B. PO. Art. 169 u. CPO. § 239; StGB. § 30; StPO. § 497 Abs. 2.
5) Kap. IV. § 3. (Verjährung der Ansprüche). Vgl. Vierling S. 348; KO. § 13.
6) Kap. V. § 9 Nr. 2 (Einfluß des Beginnes des Prozesses auf die Haftung des Beklagten). Vgl. Seuff. II. S. 276; Vierling S. 349; Plenarbeschl. v. 5. Juni 1844 Rbl. S. 619; Entsch. d. O. GH. in Gegenst. d. Civ.-R. CPr. III S. 170; IV S. 659; VI S. 340.
7) Kap. VI. § 5. (Recht der Geltendmachung von Einreden). Vgl. Vierling S. 353.
8) Kap. VI. § 10. (Verjährung der Einreden). Vgl. Vierling S. 353.
9) Kap. VIII. § 2 Nr. 1. (Streitverkündung wegen Entwehrung). Vgl. oben Art. 15.
10) Kap. XIII. § 7. (Eidliche Bestärkung eines ungiltigen Rechtsgeschäftes). Vgl. Vierling S. 367; Windscheid Pandekten R. I § 83a.
11) Kap. XIV. § 8 Nr. 8 mit der V. v. 11. Juni 1816, die in Civilsachen gegen Militärpersonen anzuwendenden Gesetze b. (Statutenkollision). Vgl. Vierling S. 367; Bay. Landr. Thl. I Kap. 2 § 17. Seuff. I S. 304, Roth I § 16. Entsch. d. o. GH. in Ggst. des CR. IV S. 455, V S. 469, 839, VI S. 363.
12) Kap. XIV. § 11 Nr. 4. Zweitens u. Drittens. (Rechtskraft Dritten gegenüber). Vgl. Vierl. S. 370; Wernz, Comm. z. B. PO. S. 304; E. d. o. GH. in Ggst des CR. VI S. 39, 582, 639.
13) Kap. XVI. § 3 Nr. 1. (Syndikatsklage). Vgl.

Vierling S. 373, E. d. o. GH. in Ggst. des CR. V. S. 211, VI S. 875.

14) Kap. XVII. § 1 Nr. 4—8, 11—14 (Vergleich). Vgl. Vierling S. 374, E. d. o. GH. in S. d. CR. IV S. 80, V. S. 562, 672, VI. S. 571, 724. — Wegen Nr. 9 s. unten Art. 86 und wegen Nr. 10 s. Not.-Ges. Art. 150 Abs. 2. — CPO. § 77, 79, 93, 471, 702.

15) Kap. XVIII. § 10 Nr. 1, 2, 6. (Beneficium Competentiae, Rechtswohlthat des Nothbedarfes). Vgl. Vierling S. 381; E. d. o. GH. in Ggst. d. CR. V. S. 990. Seuff. IV. S. 357, Bl. f. RA. XXXIV. S. 143. — Wegen der Gemeinden s. oben Art. 9. — Fideikommißbesitzer s. Subh.-O. Art. 4.

16) Kap. XVIII. § 11. (Hingabe an Zahlungsstatt). Vgl. Vierling S. 382; Windscheid Pand. R. II. § 342 Note 12, 13.

Besitzstreitigkeiten.

Art. 82. Wer die Klage, wodurch das Recht verfolgt wird, erhoben hat, kann von der Besitzklage keinen Gebrauch mehr machen.

Wer die Besitzklage erhoben hat, kann jederzeit die Klage auf das Recht selbst erheben, er unterwirft sich aber dadurch allen Folgen des Unterliegens im Besitzprozesse.

Vorbild s. B. PO. Art. 584, 585; Prozeßvorschriften für Besitzstreitigkeiten s. CPO. § 6, 25, 27, 232. — Widerklage s. CPO. § 33, 253. — Grunddienstbarkeiten s. unten Art. 141.

Art. 83. Gegen die Besitzklage sind Einreden, welche auf das Recht selbst gerichtet sind, nicht zulässig.

Widerklage s. CPO. § 33, 253. — Vorbild B. PO. Art. 586. — Grunddienstbarkeiten s. unten Art. 141.

Art. 84. Wer im Besitzprozesse unterlegen ist, kann die Klage auf das Recht erst dann erheben, wenn

er dem gegen ihn ergangenen Urtheile vollständig Genüge geleistet hat, es sei denn, daß die Verzögerung des Urtheilsvollzugs durch die Gegenpartei veranlaßt wurde.

Vorbild s. B. PO. Art. 588. — Grunddienstbarkeiten s. unten Art. 141.

Offenbarungseid.

Art. 85. Wenn jemand nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts verbunden ist, einen Inbegriff von Sachen oder Rechten ganz oder zu einem bestimmten Antheile herauszugeben oder über dessen Bestand Auskunft zu ertheilen, so kann der Berechtigte von dem Verpflichteten den gerichtlichen Eid verlangen, daß er alles vollständig und getreulich angeben wolle, soferne aber der Verpflichtete eine Angabe gemacht hat, den Eid, daß er alles vollständig und getreulich angegeben habe.

Der Eid kann verweigert werden, wenn der Bestand der Vermögensmasse durch ein Inventar oder in anderer Weise hinlänglich festgestellt erscheint.

Von Ascendenten können weder ihre Abkömmlinge noch deren Vormünder oder Pfleger einen Offenbarungseid verlangen.

Vorbild s. B. PO. Art. 471 mit Bay. Ger.-O. v. 1753. Cap. XIII. § 5. — Vorbehalt des Landesrechts s. EG. z. CPO. § 16 Z 3. — Gerichtlicher Eid. Da dieser Eid dem Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege angehört, so ist sachlich das Amtsgericht und örtlich in Verlassenschaftssachen das Verlassenschaftsgericht, in Vormundschaftssachen (wenn ein Vormund abgetreten ist) die Vormundschaftsbehörde, außerdem in der Regel das Amtsgericht des Wohnsitzes und beim Mangel des Letzteren das Amtsgericht des Aufenthaltsortes des Verpflichteten zuständig. Im Weigerungsfalle muß der Rechtsweg durch Klage auf Leistung dieser Handlung

betreten und Urtheil erwirkt werden. Zwangsvollstreckung s. CPO. § 774, 783, 785—794. — Art. 471 Abs. 3 der B. PO. ist durch § 260 Abs. 2 der CPO. aufgehoben. — Hinlängliche Feststellung oder aber auch letztwilliger Nachlaß und Verzicht.

Vergleiche.

Art. **86**. Die vor Gericht abgeschlossenen oder notariell beurkundeten und die von dem Vorstande der Anwaltskammer gemäß § 49 der Rechtsanwaltsordnung vermittelten Vergleiche gelten als rechtsförmliche Vergleiche im Sinne des Kap. XVII § 1 der bayerischen Gerichtsordnung.

Die von den in Art. 11 bezeichneten Vermittelungsämtern in der vorgeschriebenen Form beurkundeten Vergleiche sind als Verträge sofort rechtswirksam; bei denselben finden jedoch, so lange sie nicht ganz oder theilweise erfüllt sind, die Beschränkungen der Anfechtung, welche für die in Abs. 1 bezeichneten Vergleiche gelten, keine Anwendung.

Vorbilder s. B. Ger.-O. Kap. XVII § 1 Nr. 9. B. GVG. v. 1. Juli 1856 Art. 12, 11 u. 18. Not.-Ges. v 10. Nov. 1861 Art. 21, 80; — B. PO. Art. 222 Abs. 2, Art. 223 Abs. 1, 2. — Weitere Bestimmungen s. oben Art. 11 u 81 mit B. GO. Kap. XVIII. § 1, Nr. 4—8, 11—14. CPO. § 146, 268, 702, 471. Rechtsanw. Ordn. § 49, 58. — Art. 7 des B. Ausf.-Ges. z. GVG. mit HGB. Art. 317, 277, (Merkantil-Friedens- u. Schiedsgericht der Stadt Nürnberg). Die von den Vermittlungsämtern der Gemeinden, Militärbehörden und Universitätsrektorate aufgenommenen Vergleiche sind zwar öffentliche Urkunden über Verträge, aber keine vollstreckbare Schuldtitel s. oben Art. 11 mit Art. 86.

Absonderungsrecht der Nachlaßgläubiger und Vermächtnißnehmer.

Art. 87. Nachlaßgläubiger und Vermächtnißnehmer können Absonderung der Nachlaßgegenstände von dem Vermögen des Erben zum Zwecke ihrer Befriedigung aus denselben verlangen, solange die Nachlaßgegenstände gesondert verwaltet werden. Die Absonderung kann auch außer diesem Falle innerhalb eines Jahres nach dem Erbschaftsantritte verlangt werden, soweit die Nachlaßgegenstände noch bei dem Erben in Natur vorhanden und nicht mit seinem Vermögen in eine solche Verbindung gebracht sind, daß eine Absonderung unthunlich erscheint, oder soweit die Gegenleistung für veräußerte Nachlaßgegenstände noch aussteht.

Das Recht, Absonderung zu verlangen, steht jedem einzelnen Berechtigten zu; es geht verloren, wenn dieser den Erben als Schuldner annimmt.

Vorbehalt des Landesrechts s. KO. § 43. Vorbild: s. B. GO. v. 1753 Kap. XX § 17, Prioritätsordnung v. 1. Juni 1822 § 7—10. (Rechtswohlthat der Gütertrennung) Code civil Art. 878. — Allg. österr. Ges.-Buch § 812 Vgl. Roth, B. CR. III § 371 Note 2 und Ges. v. 1. Juni 1822, die Einführung der bay. Gesetze ꝛc. im Amte Steinfeld betr. Ziff. III, und unten Art. 236 Ziff. 3.

Feststellung des Datums einer Privaturkunde.

Art. 88. Der Inhaber einer Privaturkunde kann dieselbe sowohl bei dem Gerichtsschreiber eines Amtsgerichts als bei einem Notare in Vorlage bringen, um durch denselben bezeugen zu lassen, daß die Urkunde zu der Zeit, in welcher sie vorgelegt wurde, vorhanden war.

Werden Privaturkunden zu diesem Zwecke vorgelegt,

so sind sie von dem Gerichtsschreiber oder Notare sofort ihrem wesentlichen Inhalte nach in ein dazu bestimmtes, für den Gerichtsschreiber von dem Amtsrichter, welchem die Dienstaufsicht zusteht, für den Notar von dem Präsidenten des Landgerichts mit Seitenzahl und Handzug versehenes Buch zutragen.

Bei der Eintragung sind zugleich alle Auffälligkeiten, welche die Urkunde darbietet, kurz vorzumerken, insbesondere Ausstreichungen, Radirungen, Ueberschreibungen, Korrekturen, Nachträge und Randbemerkungen, welche nicht durch die sämmtlichen auf der Urkunde befindlichen Unterschriften besonders genehmigt sind.

Ueber die Vorlage ist eine den Tag derselben bezeichnende Bescheinigung auf der vorgelegten Urkunde auszustellen. Sind bei dem Antrage Auffälligkeiten vorgemerkt worden, so hat die Bescheinigung auch hievon Erwähnung zu thun.

Jedem Betheiligten ist auf Verlangen Abschrift der Einträge zu ertheilen.

Weitere Vorschriften über die Einrichtung und Führung der betreffenden Bücher sowie über die Form der auszustellenden Bescheinigungen bleiben dem Verordnungswege vorbehalten.

Vorbild s. B. PO. Art. 358, 359. — Beweiskraft der Privaturkunden s. CPO. § 381, 384, 404—409.

Ehesachen.

Art. 89. Hat nach bestehendem Eherechte der Erhebung der Ehescheidungsklage ein gerichtlicher, auf einseitigen Antrag eines Ehegatten zu erlassender Rückkehr- oder Besserungsbefehl vorauszugehen, so steht die

Erlassung desselben dem Amtsgerichte des Wohnsitzes der Eheleute zu.

Die gesetzlichen Befugnisse der Polizeibehörden werden hiedurch nicht berührt.

Vorbilder s. RGes. v. 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes ꝛc. ꝛc. § 78 Abs. 3 mit B. PO. Art. 657, 658, 659 mit 674, 668 Abs. 1, 678. Vorbehalt des Landesrechts s. EG. z. CPO. § 16 Ziff. 6 und 7. — Materielle Voraussetzungen der Rückkehr und Besserungsbefehle nach bestehendem Eherechte s. Preuß. Ldr. Thl. II Tit. 1. §§ 685, 688 ff., 709; Nürnberger Ehescheidungsordnung v. J. 1803 § 14 ff. 19, 22; Hohenloher Landrecht v. J. 1738 Thl. I Tit. 8. § 6 ff. Rothenburger Eheordnung v. J. 1656 Ges. VI. — Rechtsmittel s. Art. 91.

Art. **90.** Im Falle der böslichen Verlassung ist bei unbekanntem Aufenthalte des Ehegatten auf Antrag des anderen eine öffentliche Aufforderung zur Rückkehr vom Amtsgerichte zu erlassen.

Die Aufforderung darf erst erlassen werden, nachdem vom Zeitpunkte der Entfernung sechs Monate verstrichen sind. Die Ehescheidungsklage darf erst erhoben werden, nachdem vom Datum des Blattes, in welchem die Aufforderung zuletzt erfolgt ist, weitere sechs Monate abgelaufen sind.

Die Bekanntmachung der Aufforderung wird durch den Gerichtsschreiber von Amtswegen besorgt. Sie erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch einmalige Einrückung in zwei von dem Gerichte mit Rücksicht auf den mit der öffentlichen Aufforderung verbundenen Zweck zu bestimmende öffentliche Blätter. Das Gericht kann, wenn es die besonderen Umstände des Falls erheischen, anordnen, daß die Veröffentlichung

wiederholt oder noch in mehr als zwei öffentliche Blätter eingerückt werde.

Diese Vorschriften finden Anwendung, auch wenn das einschlägige Eherecht die Aufforderung nicht vorschreibt.

Vorbild s. B. PO. Art. 658. — Monatfrist s. CPO. § 200. — Unbekannter Aufenthalt s. CPO. § 573. — Ehescheidungsklage s. CPO. § 592. — Oeffentliche Aufforderung s. CPO. § 187. — Rechtsmittel s. Art. 91.

Art. **91.** In den Fällen der Art. 89 und 90 steht dem Antragsteller gegen die Verfügung des Amtsgerichts die Beschwerde nach Maßgabe der Civilprozeßordnung zu.

Vorbild s. B. PO. Art. 738 Abs. 1. — Beschwerde s. CPO. § 531—539 und nicht oben Art. 56 ff.

Art. **92.** Die bösliche Verlassung ist, auch wenn der Beklagte den gerichtlichen Rückkehrbefehl nicht befolgt oder der öffentlichen Aufforderung nicht entsprochen hat, doch nur insoferne für erwiesen anzunehmen, als sich das Prozeßgericht aus den Umständen des Falls von ihrem Vorhandensein überzeugt.

Vorbild s. B. PO. Art. 668 Abs. 1. — Vorbehalt s. EG. z. CPO. § 16 Ziff. 8.

Art. **93.** Die Nichtigkeitsklage (§ 592 der Civ.-Proz.-Ordn.) kann auch von einem der Ehegatten erhoben werden, desgleichen von einem Dritten, wenn dieser ein rechtliches Interesse daran hat, daß die Ehe für nichtig erklärt werde.

Vorbild s. B. PO. Art. 678. — Vorbehalt s. CPO. § 586.

Vermögensverwaltung für Abwesende und Todeserklärung verschollener Personen.

A. Vermögensverwaltung für Abwesende.

1) Voraussetzungen.

Art. **94**. Abwesende, deren Aufenthalt unbekannt ist, erhalten, wenn ein Jahr lang keine Nachricht von ihnen eingegangen ist, in dringenden Fällen auch vor Ablauf eines Jahres, einen Pfleger zur Vertretung bei ihren Vermögensangelegenheiten.

Ist der Aufenthalt des Abwesenden bekannt, derselbe jedoch an der Rückkehr und Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten gehindert, so ist ihm gleichfalls ein Pfleger zu bestellen.

Vorbehalt s. EG. zu CPO. § 11. — Vorbild s. Preuß. Landr. Thl. II. Tit. 18 § 19—22. Pfleger, im Gegensatze zum ordentlichen Vormund wegen Minderjährigkeit oder Entmündigung, dessen Vorhandensein die Abwesenheitspflegschaft gegenstandslos macht. — Bevollmächtigte, Eltern und Ehegatten s. Art. 95 Abs. 1, 2. — Unbekannte Erben s. Bay. Ldr. Thl. I. Cap. 7. § 39. — Bösliche Verlassung eines Ehegatten s. oben Art. 90. — Vermißte Kriegspersonen s. oben Art. 71—74. Pfalz s. unten Art. 174.

Art. **95**. Die Pflegschaft für Abwesende findet nur insoweit statt, als dieselben zur Besorgung ihrer Vermögensangelegenheiten einen Bevollmächtigten nicht bestellt haben oder Umstände eingetreten sind, welche die ertheilte Vollmacht aufheben oder deren Widerruf zu veranlassen geeignet sind.

Eine Pflegschaft wegen Abwesenheit ist nicht zu bestellen, soferne den Eltern oder dem Ehegatten die ge-

setzliche Vertretung des Abwesenden zukommt und der Ausübung der Vertretungsbefugniß kein thatsächliches oder rechtliches Hinderniß entgegensteht.

Vorbild s. Preuß. Ldr. Thl. II. Tit. 18. § 23 ff. — Curator ad hoc s. Hyp.-Ges. § 159 mit Art. 123 unten.

2) Zuständiges Gericht.

Art. 96. Für die Pflegschaft ist das Vormundschaftsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Abwesende den letzten Wohnsitz gehabt hat, in Ermangelung eines solchen das Vormundschaftsgericht, in dessen Bezirke die Wahrnehmung der Vermögensangelegenheiten des Abwesenden veranlaßt ist.

Vormundschaftsgericht (Amtsgericht) s. Ausf.-Ges. zum GVG. Art. 14. — Wohnsitz s. oben Art. 81 mit Ger. O. Cap. I § 3. — CPO. § 13—18. — Ausnahme s. unten Art. 102.

3) Antragsberechtigte.

Art. 97. Die Bestellung einer Pflegschaft für Abwesende zu beantragen ist Jeder berechtigt, welcher dem Vormundschaftsgerichte ein Interesse zur Sache darzulegen vermag.

Rechtsmittel s. oben Art. 56 ff.

4) Rechte Dritter.

Art. 98. Die Befugnisse, welche den Eltern oder dem Ehegatten an dem der Pflegschaft unterstellten Vermögen des Abwesenden kraft gesetzlicher Nutznießung oder ehelichen Güterrechts zustehen, bleiben unberührt.

Die Verschollenheit des Abwesenden begründet für

Erbberechtigte keinen Anspruch auf Verwaltung oder Nutznießung des Vermögens.

Mutter s. Rosenkrantz, Pflegschaftswesen § 26 Note 2 § 31 Note 5, A. b. Ziff. 3 flg. — Die Verschollenheitskuratel nach Bay. Ldr. Thl. I. Cap. 7. § 39 ist durch Art. 98 gänzlich beseitigt. — Prozessuale Zustellungen geschehen an den Pfleger und nicht öffentlich nach CPO. § 186 ff.

5) Vertretung.

Art. **99.** Der gesetzliche Vertreter eines Abwesenden hat die Befugniß, für den Abwesenden Vermögen zu erwerben, insbesondere Erbschaften anzunehmen, sowie Rechtsstreite zu führen.

Auf den Pfleger eines Abwesenden finden im Uebrigen die für einen Vormund geltenden Vorschriften in Ansehung der Vermögensverwaltung entsprechende Anwendung.

Ungewißheit des Lebens s. Art. 100. Streitsachen in rein persönlichen Angelegenheiten sind ausgeschlossen. — Gesetzliche Vertreter nicht blos nach Art. 94, sondern auch Art. 95 Abs. 2. Vorschriften für einen Vormund s. Bay. Ldr. Thl. I. Cap. 7.

Art. **100.** Besteht Ungewißheit, ob der Abwesende den Anfall einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses erlebt hat, so wird sein Leben, so lange er nicht für todt erklärt worden ist, bis zum Ablaufe von siebenzig Altersjahren vermuthet; nach dem Ablaufe von siebenzig Jahren ist der Abwesende im Falle einer solchen Ungewißheit, wenn er innerhalb drei Monaten nach öffentlicher Aufforderung sich nicht gemeldet hat, in Ansehung des Vermögensanfalls nicht zu berücksich=

tigen, ohne jedoch mit seinen Rechten ausgeschlossen zu werden.

Dieselben Bestimmungen finden entsprechende Anwendung, wenn es sich für den Abwesenden um die Erwerbung einer Schenkung auf Todesfall oder um Vermögensrechte handelt, welche derselbe als Ehegatte kraft Gesetzes oder Vertrags auf Ableben des anderen Ehegatten in Anspruch zu nehmen hat.

Todeserklärung s. Art. 103 ff. — Die öffentliche Aufforderung ist ein Akt der nichtstreitigen Rechtspflege s. Art. 96.

6) Beendigung der Pflegschaft.

Art. **101.** Die Pflegschaft endet, wenn der Grund zu deren Bestellung gehoben, oder wenn der Abwesende für todt erklärt ist.

Grund der Pflegschaftsbestellung s. § 94, 95. Todeserklärung s. Art. 103 ff. — Schlußhandlungen des Pflegers s. oben Art. 99 Abs. 2. Bay. Landr. Thl. 1. Kap. 7, § 16, 25.

7) Vorbehalt.

Art. **102.** Das verfassungsmäßige Recht der Standesherren, die Vormundschaften der standesherrlichen Familienglieder zu bestellen, erleidet durch die vorstehenden Bestimmungen keine Aenderung.

Standesherrliche Vorrechte s. Beil. IV zur Bay. Verf.-Urk. § 9 u. 10. — Wegen des fürstl. Thurn- und Taxisschen Hauses s. die k. Deklaration v. 27. März 1812 B. III. — Landesherrliche Vorrechte des k. Hauses s. d. Familienstatut v. 18. Januar 1816 mit Tit. II § 8 der Bay. Verf.-Urk. v. 1818.

B. Todeserklärung Verschollener.

1) Voraussetzungen.

Art. **103**. Ist über das Leben eines Abwesenden seit zehn Jahren keine Nachricht vorhanden, so kann beantragt werden, daß der Verschollene durch Richterspruch für todt erklärt werde.

Die Frist ist von der Zeit an, auf welche sich die letzte Lebenskunde bezieht, falls aber diese Zeit in das Alter der Minderjährigkeit fällt, von dem Tage der Volljährigkeit an zu rechnen; kann dieser Tag nicht festgestellt werden, so ist ein Zeitablauf von fünfzehn Jahren erforderlich.

Abwesender s. Art. 94. — Eine Verschollenheitskuratel besteht nicht mehr. — Die Abwesenheitspflegschaft nach Art. 94 ff. kann dem Verfahren auf Todeserklärung vorausgehen und erst mit oder nach Einleitung desselben bestellt werden. Die Pflegschaft ist wie die öffentliche Aufforderung nach Art. 100 nichtstreitige, die Todeserklärung streitige Rechtspflege. (Richterspruch) s. Art. 96, 100 u. 106. Die darauffolgende Verlassenschaftsverhandlung ist wieder nichtstreitige Sache s. Art. 120 ff. — Die Volljährigkeit tritt im ganzen Deutschen Reiche mit dem zurückgelegten 21. Lebensjahre ein s. RGes. v. 17. Febr. 1875. — Todesvermuthung s. Art. 100.

Art. **104**. Hatte der Verschollene zur Zeit der letzten Lebenskunde schon das sechzigste, aber noch nicht das fünfundsechzigste Lebensjahr zurückgelegt, so genügt zur Todeserklärung der Ablauf eines das siebenzigste Altersjahr vollendenden Zeitraums; hatte der Verschollene zur Zeit der letzten Lebenskunde bereits das fünfundsechzigste Lebensjahr zurückgelegt, so bedarf es nur des Ablaufs von weiteren fünf Jahren.

Begriff des Verschollenen s. Art. 103 Abs. 1. Zeit der

letzten Lebenskunde s. Art. 103 Abs. 2. — 70 Altersjahre vgl. Art. 100, 118.

Tabelle der Verschollenheitsfristen:

Lebenskunde nach dem Altersjahre.	Zahl der Fristjahre.	Todeserklärung nach dem Altersjahre.
60	10	70
61	9	70
62	8	70
63	7	70
64	6	70
65	5	70
66	5	71
67	5	72
68	5	73
69	5	74
70	5	75
71	5	76

u. s. w. für jedes Jahr wieder 5 Jahre Frist.

Art. **105**. Befand sich Jemand auf einem Schiffe, während dasselbe in Seegefahr verunglückte, so kann auf Todeserklärung angetragen werden, wenn über sein Leben seit drei Jahren von dem Unglücke an keine Nachricht vorhanden ist.

Kriegsgefahr s. Art. 71 ff.

2) Zuständiges Gericht.

Art. **106**. Für die Todeserklärung ist das Amtsgericht zuständig, bei welchem der Verschollene zuletzt den Gerichtsstand des Wohnsitzes gehabt hat.

Besteht jedoch für den Verschollenen eine Pflegschaft, so ist das Amtsgericht, welches dieselbe führt, wenn aber die Pflegschaft von einem anderen Gerichte geführt wird, das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke das Pflegschaftsgericht seinen Sitz hat.

Amtsgericht als streitiges Gericht s. Anm. zu Art. 103.

— Gerichtsstand des Wohnsitzes s. CPO. § 13—17 und oben Art. 96. — Pflegschaft s. Art. 94, 96. — Anderes Gericht s. Art. 102 mit EG. z. GVG. § 15, 23.

3) Antragsberechtigte.

Art. **107.** Zu dem Antrage auf Todeserklärung sind berechtigt: die nächsten gesetzlichen Erben des Verschollenen, der Ehegatte desselben und wer sonst ein rechtliches Interesse darzulegen vermag.

Besteht eine Pflegschaft über das Vermögen des Verschollenen, so kann die Todeserklärung auch von dem Pfleger mit Genehmigung oder auf Anweisung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden.

Pflegschaft, Pfleger, Vormundschaftsgericht s. Art. 94, 96. — Tod des Antragsberechtigten s. Art. 113.

4) Verfahren.

Art. **108.** Die Todeserklärung erfolgt im Aufgebotsverfahren nach Maßgabe der Civilprozeßordnung (§§ 824—836) und der nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

Nachfolgende Bestimmungen s. Art. 109—117, welche dem Gesetze vom 29. Dezember 1873, die Todeserklärung der in Folge des Krieges von 1870/71 vermißten Personen nachgebildet sind.

Art. **109.** Mit dem Antrage auf Todeserklärung hat der Antragsteller über die thatsächlichen Voraussetzungen derselben die ihm zu Gebote stehenden Urkunden vorzulegen und seine sonstigen Beweismittel unter Angabe der zu erhebenden Thatsachen zu bezeichnen.

Antragsteller s. Art. 107. — Form des Antrags, Prüfung und Ergänzung s. CPO. § 824.

Art. **110**. Das Aufgebot hat die Aufforderung zu enthalten:

1) an den Verschollenen, spätestens im Aufgebotstermine persönlich oder schriftlich bei Gericht sich anzumelden, widrigenfalls er für todt erklärt werde,
2) an die Erbbetheiligten, ihre Interessen im Aufgebotsverfahren wahrzunehmen,
3) an alle diejenigen, welche über das Leben des Verschollenen Kunde geben können, Mittheilung hierüber bei Gericht zu machen.

Aufforderung s. CPO. § 824 Abs. 2 Nr. 2 u. 3, welche durch § 10 ersetzt sind. — Rechtsnachtheil s. Art. 118, 119, 121. Den Erbbetheiligten wird kein Rechtsnachtheil angedroht. — Vgl. Ges. v. J. 1873 Art. 6. — Kunde von dem Leben s. Art. 115.

Art. **111**. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots hat neben den in § 825 der Civilprozeßordnung bezeichneten und den in § 187 daselbst für Ladungen vorgeschriebenen Arten auch durch Anheftung an dem üblichen Orte in der Gemeinde zu geschehen, wo der Verschollene seine Heimath hat.

Vorbild s. Ges. v. 1873 Art. 7. — Vorzeitige Entfernung der Bekanntmachung s. CPO. § 826. — Heimath s. Heimathsgesetz v. 16. April 1868, mit Abänd.-Ges. v. 23. Febr. 1872. — CPO. § 825: Anheftung an die Gerichtstafel und Einrückung in den Reichsanzeiger. — CPO. § 187: Zweimalige Einrückung in das zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen für den Gerichtssitz bestimmte Blatt.

Art. **112**. Zwischen dem Tage, an welchem die Einrückung oder die erste Einrückung des Aufgebots in

den Deutschen Reichsanzeiger erfolgt ist, und dem Aufgebotstermine muß ein Zeitraum von mindestens neun Monaten liegen.

Reichsanzeiger s. CPO. § 825. — Monatsfrist s. CPO. § 200. — Spätere Anmeldung s. CPO. § 828 und unten Art. 121.

Art. **113.** Wenn Derjenige, welcher die Todeserklärung beantragt hat, während des Verfahrens stirbt, so ist ein anderer Antragsberechtigter befugt, das Verfahren fortzusetzen.

Antragsberechtigter s. Art. 107. — Im Falle des Fristablaufes nach § 831 der CPO. muß ein neuer Antrag gestellt werden.

Art. **114.** Werden die Ansprüche der als Erbbetheiligte auftretenden Personen bestritten, so wird hiedurch die Todeserklärung nicht aufgehalten.

Die Streitenden werden auf den Rechtsweg verwiesen, außer wenn die Legitimation des Antragstellers bestritten ist; s. Art. 107 und CPO. § 830.

Art. **115.** Das Gericht kann dem Antragsteller auferlegen, eidlich zu versichern, daß er von dem Leben des Verschollenen keine oder keine anderen als die dem Gerichte mitgetheilten Nachrichten erhalten habe und auch keine Personen zu bezeichnen wisse, von welchen er vermuthe, daß sie über das Leben des Verschollenen Nachricht empfangen haben.

Eidliche Versicherung s. CPO. § 829, Ges. v. 1873 Art. 10.

Art. **116.** Der Ausspruch der Todeserklärung ist an die Gerichtstafel und im Heimathsorte des Verschollenen anzuheften.

Dem Antragsteller ist eine Ausfertigung von Amtswegen zuzustellen.

Vorbild s. Ges. v. 1873 Art. 12. CPO. § 833. — Antragsteller s. Art. 107. Verkündung s. CPO. § 829. Beweiskraft der Ausfertigung s. Art. 119. Form der Ausfertigung als streitige Sache s. CPO. § 156, 288, 646, 662, 666 765 und nicht nach AG. z. GVG. Art. 21.

Art. 117. Die Kosten des Verfahrens sind im Falle der Todeserklärung aus dem Vermögen des Verschollenen zu ersetzen.

Kosten im Falle des Lebens s. CPO. § 87 ff.

5) Wirkung der Todeserklärung.

Art. 118. Die Todeserklärung begründet die Vermuthung, daß der Verschollene nicht mehr am Leben sei.

In Ansehung des zurückgelassenen Vermögens der für todt erklärten Person wird vermuthet, daß dieselbe an dem Tage des Ausspruchs der Todeserklärung gestorben sei; in denjenigen Fällen jedoch, in welchen der Ausspruch nach dem Ablaufe von siebenzig Jahren seit der Geburt des Verschollenen erfolgt, ist der Tag, an welchem siebenzig Jahre seit der Geburt abgelaufen sind, wenn aber die Verschollenheitsfrist erst nach diesem Zeitpunkte geendet hat, der Tag, an welchem dieselbe abgelaufen ist, als Todestag anzusehen.

In dem Urtheile ist der Todestag anzugeben.

Vgl. die Tabelle zu Art. 104. — Spätere Meldung des Verschollenen s. Art. 121.

Art. 119. Die Ausfertigung des Urtheils auf Todeserklärung vertritt die Stelle der Sterbeurkunde.

Der Gegenbeweis, daß der Verschollene noch am Leben oder zu einer anderen als der im Urtheile angegebenen Zeit gestorben sei, ist zulässig.

Vorbild Ges. v. 1873 Art. 14 Abs. 3. — Sterbeurkunde im Sinne des Personenstandsgesetzes v. 6. Febr. 1875 § 15 und der CPO. § 382. — Gegenbeweis s. CPO. § 382. — Ausfertigung s. Art. 116 Abs. 2.

6) Zuständigkeit zur Verlassenschaftsbehandlung.

Art. **120.** Ist eine gerichtliche Behandlung der Verlassenschaft der für todt erklärten Person veranlaßt, so ist das Amtsgericht zuständig, bei welchem das Aufgebotsverfahren stattgefunden hat.

Durch diese Bestimmung wird die fürstlich Thurn und Taxis'sche Gerichtsbarkeit in Verlassenschaftssachen, welche die fürstliche Dienerschaft betreffen, nicht berührt.

Verlassenschaft s. Ausf.-Ges. zum GVG. Art. 14. — Amtsgericht des Aufgebots s. oben Art. 106. — Thurn u. Taxis s. K. Deklaration v. 27. März 1812 B. I. u. Ges. v. 29. April 1869, die fürstlich Thurn- u. Taxis'schen Civilgerichte in Regensburg betr., mit Art. 77 Abs. 3 der B. GVG. v. 10. Nov. 1861 u. oben Art. 102.

7) Rechtsverhältnisse bei nachträglicher Meldung Verschollener.

Art. **121.** Meldet sich der Verschollene nach der Todeserklärung, so steht ihm gegen Diejenigen, welche auf Grund der Todeserklärung Bestandtheile seines Vermögens erlangt haben, der Anspruch auf Rückerstattung nach Maßgabe der Grundsätze zu, die für den An-

spruch eines Erben gegen Besitzer von Erbschaftsgegenständen gelten.

Die in Ansehung dieses Vermögens Dritten gegenüber vorgenommenen Rechtshandlungen von Personen, welche auf Grund der Todeserklärung Vermögensbestandtheile erlangt haben, werden in ihrer Rechtswirkung nach den Grundsätzen beurtheilt, die von Rechtshandlungen eines nach Außen legitimirten Erben gelten.

Rechtsnachtheil s. Art. 110 Ziff. 1. — Die Bestimmungen über Verjährung der Rückerstattungsansprüche bleiben aufrecht.

8) Uebergangsbestimmung.

Art. 122. In denjenigen Fällen, in welchen vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes ein Antrag auf Verschollenheitserklärung oder auf Todeserklärung bereits bei Gericht gestellt ist, wird der Antrag nach bisherigem bürgerlichen Rechte und Verfahren erledigt.

Bisheriges Verfahren s. EG. z. CPO. § 18. — Bisheriges Recht s. B. Ldr. Thl. I Kap. 7 § 39.

Abänderungen des Hypothekengesetzes.

Art. 123. Die §§ 47, 67, 82, 159, 160, 166 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 werden in der nachstehenden Weise abgeändert:

1) An Stelle des § 47 tritt folgende Bestimmung:

„Wenn jedoch eine Forderung in einem Geldanlehen besteht und vom Tage der wirklichen Eintragung der Hypothek an gerechnet

dreißig Tage noch nicht verstrichen sind, oder der Schuldner innerhalb dieser dreißig Tage den Einwand, daß das Geld ihm nicht ausbezahlt worden sei, durch eine Protestation im Hypothekenbuche vormerken läßt, so kann der Schuldner auch dem dritten Inhaber der Forderung, welcher sie entweder vor Ablauf jener dreißig Tage oder nach eingetragener Protestation an sich brachte, diesen Einwand entgegensetzen."

2) § 67 erhält folgende Fassung:

„Hat ein Ewiggeldgläubiger die Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsversteigerung erwirkt, so kann jeder Hypothekgläubiger bis zur Ertheilung des Zuschlags durch vollständige Entrichtung aller gefreiten und ungefreiten Gilten, dann der Kosten, wofür ihm der Rückanspruch gegen den Schuldner bleibt, die Aufhebung der Zwangsvollstreckung herbeiführen."

3) § 82 erhält folgende Fassung:

„Wenn bei einer im Hypothekenbuche eingetragenen oder vorgemerkten Forderung die Nachforschungen nach dem rechtmäßigen Inhaber fruchtlos geblieben und vom Tage der letzten auf diese Forderung sich beziehenden Handlung an gerechnet dreißig Jahre verstrichen sind, so kann der Besitzer der hypothecirten Sache verlangen, daß derjenige, welcher auf die Forderung ein Recht zu haben

glaubt, zur Anmeldung innerhalb sechs Monaten durch das Gericht unter dem Rechtsnachtheile öffentlich aufgefordert werde, daß im Falle der Unterlassung der Anmeldung die Forderung für erloschen erklärt und im Hypothekenbuche gelöscht würde. Für das Aufgebotsverfahren ist das Gericht ausschließlich zuständig, bei welchem das Hypothekenbuch geführt wird. Die Einrückung des Aufgebots in die öffentlichen Blätter muß dreimal in zweimonatlichen Zwischenräumen erfolgen.

Nach Erlassung des Ausschlußurtheils hat das Gericht bei dem Hypothekenamte unter Mittheilung des wesentlichen Inhalts des Ausschlußurtheils die Löschung der Hypothek von Amtswegen zu veranlassen."

4) § 159 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Wird gegen den Inhaber einer Hypothekforderung, der abwesend und dessen dermaliger Aufenthalt unbekannt ist, von dem Eigenthümer, welcher eine erfolgte Erlöschung der Hypothek behauptet, auf Löschung geklagt, so hat, soferne der Abwesende nicht einen Prozeßbevollmächtigten zurückgelassen hat oder bereits mit einem Kurator versehen ist, die Vormundschaftsbehörde, in deren Bezirke das Prozeßgericht seinen Sitz hat, zur Vertretung desselben in dem Rechtsstreite einen Kurator aufzustellen. Zu diesem Zwecke hat der Gerichtsschreiber des Prozeßgerichts, wenn die öffentliche Zustellung der Klage bewilligt ist, hievon der Vormundschafts-

behörde sofort Mittheilung zu machen. Die Vormundschaftsbehörde kann die Bestellung eines Kurators unterlassen, wenn sich der Antrag auf Löschung der Hypothek in öffentlichen Urkunden gründet."

5) § 160 erhält folgende Fassung:

„Die Löschung wegen verspäteten Eintrags (Tit. I §§ 73—75) kann nur auf Verlangen des Konkursverwalters oder des Gerichts, welches in Behandlung der überschuldeten Erbmasse zuständig ist, und nach vorgängiger Vernehmung des eingetragenen Gläubigers erfolgen."

6) § 166 erhält folgende Fassung:

„Die Löschung einer amortisirten Hypothek in dem besonderen oben Tit. I § 82 bemerkten Falle erfolgt auf Veranlassung des Gerichts, welches das Ausschlußurtheil erlassen hat."

Zu Ziff. 1). Vorbehalt s. EG. z. CPO. § 17. Vorbild s. Ges. v. 26. März 1859, die Einrede des nicht gezahlten Geldes oder Heiratgutes betr., welches laut Art. 236 Ziff. 5 unten gänzlich aufgehoben ist, vorbehaltlich seiner Anwendbarkeit auf die vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes errichteten Urkunden.

Zu Ziff. 2). Vergantungen nach Ewiggeldrecht der Stadt München s. Subhastationsordnung Art. 160—164. — Zahlung gegen den Willen des Schuldners s. Bay. Ldr. Thl. IV Kap. 14 § 3 Nr. 4.

Zu Ziff. 3). Die Amortisation von Hypothekforderungen ist ein Aufgebotsfall nach § 823 der CPO., daher in dem Aufgebotsverfahren der CPO. § 824—836 zu behandeln mit Modifikationen des gegenwärtigen Art. 123 Ziff. 3, bzw. § 82 d. Hyp.-Ges. — Sechs Monate s. CPO. § 827, 828 und 200. — Zuständigkeit des Gerichts s. CPO. § 823.

Rechtsnachtheil s. CPO. § 823 mit 824 Nr. 3. — Vgl. auch CPO. § 849.

Zu Ziff. 4). Die CPO. § 823 u. das EG. hiezu § 11 beziehen sich nicht hieher, dagegen sind die §§ 187, 296 der CPO. durch § 159 Abs. 1 des Hyp.-Ges. modifizirt. — Pflegschaft über Abwesende s. oben Art. 94 ff. — Prozeßbevollmächtigter s. CPO. § 74 ff., 162 u. oben Art. 95. — Vormundschaftsbehörde s. AG. z. GVG. Art. 14. Oeffentliche Zustellung s. CPO. § 186—188. — Oeffentliche Urkunden s. CPO. § 380, 382, 383. Not.-Ges. Art. 80 mit Art. 126 Z. 4 unten, dann Art. 11 u. 86 oben.

Zu Ziff. 5). Konkursverwalter s. KO. § 5 Abs. 2.

Zu Ziff. 6). Vollzugsvorschrift zu § 82 des Hyp.-Ges. (oben Ziff. 3).

Bezüglich anderer Stellen des Hypothekengesetzes, welche schon früher oder durch gegenwärtiges Gesetz aufgehoben sind, s. unten Art. 236 Z. 10.

Unzulässigkeit eines Faustpfandes an unbeweglichen Sachen.

Art. 124. An unbeweglichen Sachen oder Rechten, welche Gegenstand der Hypothekbestellung sein können, findet ein Besitz- oder Nutzungspfandrecht nicht statt.

Unbewegliche Sachen oder Rechte s. Hyp.Ges. v. 1. Juni 1822 § 3. — Besitz- oder Faust-Pfand s. B. Ldr. Thl. II. Kap. 6 § 1. Nutzungspfand s. das. § 11. — Das Besitzpfandrecht war nach gemeinem Rechte und bayr. Landrechte, nicht aber nach Preuß. Landrechte zulässig.

Eintragung der Pfändung einer Forderung im Hypothekenbuche.

Art. 125. Wird eine Hypothekforderung oder ein Ewiggeld gepfändet, so hat das Vollstreckungsgericht die Eintragung der Pfändung im Hypotheken- oder Grundbuche von Amtswegen zu veranlassen.

Vorbehalt s. CPO. § 731. — Vorbild s. B. PO. Art.

974 Abs. 2; EG. z. B. PO. Art. 71. — Eintrag einer Verpfändung oder eines Arrestes s. Hyp.-Ges. § 155, 156, 157.

Abänderungen des Notariatsgesetzes.

Art. 126. Die Art. 7, 8, 23, 80, 87, 90, 92 des Gesetzes vom 10. November 1861, das Notariat betreffend, werden in der nachstehenden Weise abgeändert:

1) Art. 7 erhält folgende Fassung:

„Die Namensunterschrift des Notars sowie der Handzug, dessen er sich etwa zu bedienen gesonnen ist, muß bei dem in Art. 6 bezeichneten Gerichte zur Hinterlegung übergeben werden."

2) Art. 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Sowohl bei einer solchen Aenderung der Unterschrift oder des Handzugs als bei der Versetzung des Notars findet die Bestimmung des Art. 7 entsprechende Anwendung."

3) Art. 23 erhält folgende Fassung:

„Ist die Zustellung einer Notariatsurkunde an eine Person, welche bei deren Errichtung nicht zugegen war, gesetzlich nothwendig, so hat der Notar diese Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher bewirken zu lassen oder in entsprechender Anwendung des § 179 der Civilprozeßordnung unmittelbar die Post um Bewirkung der Zustellung zu ersuchen."

4) Art. 80 erhält folgende Fassung:

„Die Notariatsurkunden haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

Für die Vollstreckbarkeit der Notariatsurkunden und die Ertheilung vollstreckbarer Ausfertigungen sind die Bestimmungen der Civilprozeßordnung maßgebend.

Werden Urkunden, aus welchen gemäß § 702 Ziff. 5 der Civilprozeßordnung die Zwangsvollstreckung stattfinden kann, von Gerichten aufgenommen, so sind hiebei die Vorschriften der Art. 64, 65, 66, 69, 70, 71, 72 zu beobachten."

5) Art. 87 erhält folgende Fassung:

„Die nicht vollstreckbaren Ausfertigungen sind als Abschriften oder Auszüge zu bezeichnen. Dieselben müssen den Inhalt der Urschrift oder des ausgefertigten Theils derselben wortgetreu wiedergeben und die Bestätigung des Gleichlauts enthalten. Sie sind unter Anführung des Datums und Ortes der Ertheilung mit der Unterschrift des Notars, beziehungsweise des Gerichtsschreibers, und dem Notariats-, beziehungsweise Gerichtssiegel, zu versehen.

Die Ertheilung der Ausfertigung ist auf der Urschrift zu bemerken."

6) Art. 90 erhält folgende Fassung:

„Ist eine Urschrift zu Verlust gegangen, so kann eine Ausfertigung von den Betheiligten bei dem Notare zu dem Zwecke hinterlegt werden, um als Urschrift zu gelten. Die Bestimmungen des Art. 22 finden hiebei entsprechende Anwendung."

7) Art. 92 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Notar darf nur in den von den Gesetzen vorgesehenen Fällen oder kraft eines richterlichen Beschlusses den Besitz einer Urschrift aufgeben, muß jedoch eine vollständige, von ihm beglaubigte Abschrift zurückbehalten."

Zu Ziff. 1) u. 2). Ueber Beglaubigung der Unterschrift s. Reichsges. v. 1. Mai 1878, betr. die Beglaubigung öffentlicher Urkunden und Art. 97 des Not.-Ges. mit Art. 236 Ziff. 11 unten. — Ueber diplomatische Beglaubigung s. B. Ausf.-Ges. z. GVG. Art. 30.

Zu Ziff. 3). Vorbild s. EG. z. B. PO. Art. 5. — Zustellung durch den Gerichtsvollzieher s. CPO. § 152 ff. — Zustellung durch die Post s. CPO. § 176—179.

Zu Ziff. 4). Oeffentliche Urkunden s. CPO. § 380, 382, 383. — Vollstreckbarkeit und Ertheilung vollstreckbarer Ausfertigungen s. CPO. § 702—706. Gerichtliche Urkunden s. CPO. § 702 ff. 706; Art. 127 unten und Art. 78 und 119 der B. Subhastationsordnung.

Zu Ziff. 5). Beweiskraft s. CPO. § 663, 666, 703, 705 Abs. 2; 367, 400, 669, 705 A. 3.

Zu Ziff. 6). Ausfertigung s. oben Z. 4 und 5.

Zu Ziff. 7). Beglaubigte Abschrift s. oben Ziff. 5.

Bezüglich der gänzlichen Aufhebung der Art. 85, 86, 88, 89 u. 97 des Not.-Ges. s. unten Art. 136 Ziff. 11.

Vollstreckbarkeit von Hypothekenurkunden und Ewiggeldbriefen.

Art. 127. Aus Hypothekenurkunden findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn die Hypothek vertragsmäßig für einen Anspruch bestellt ist, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme zum Gegenstande hat und durch die Urkunde festgestellt ist.

Die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung ist nicht erforderlich.

Hypothekenurkunden sind solche Urkunden, welche die Feststellung eines Anspruchs und die Hypothekbestellung enthalten. Sie sind nach Art. 14 des Not.-Ges. und § 60 des Landtagsabschiedes vom 29. April 1869 regelmäßig Notariatsurkunden, bei Vergleichen (CPO. § 702 Z. 1 u. 2) auch gerichtliche Urkunden. Ueber Vollstreckbarkeit der Notariatsurkunden s. CPO. § 702 Z. 5. — Zahlung einer bestimmten Geldsumme: hieher gehören Austragsleistungen, Wohnungsrechte, Ausfertigungen u. dgl. nicht. Wegen dieser siehe bei einer Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung die Art. 20—23 der Subhast.-Ordnung.

Art. 128. Die Zwangsvollstreckung aus Hypothekenurkunden findet auch gegen den dritten Besitzer der Sache statt.

Dritter Besitzer s. Art. 23 der Subh.-Ordn. und unten Art. 129 Abs. 2.

Art. 129. Die Zwangsvollstreckung aus Hypothekenurkunden findet sowohl in das bewegliche als in das unbewegliche Vermögen statt.

Gegen den dritten Besitzer der Sache ist der Gläubiger nur soweit mit der Zwangsvollstreckung vorzugehen berechtigt, als dessen Haftung nach dem Hypothekengesetze begründet ist.

Haftung des Drittbesitzers s. Hyp.-Ges. § 54—57. — Das bewegliche Vermögen wird durch den Gerichtsvollzieher gepfändet, s. unten Art. 136.

Art. 130. Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Notare, welcher die Hypothekenurkunde verwahrt, oder von dem Gerichtsschreiber des Gerichts ertheilt, welches die Urkunde über die Hypothekbestellung aufgenommen hat.

Urkunde des Gerichts, (Vergleich) s. CPO. § 702 Z. 1

u. 2. — Zuständigkeit des Hypothekenamts s. Art. 132 Abs. 3.

Art. **131.** Wenn die Zwangsvollstreckung wegen eines Theils der beurkundeten Ansprüche von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritte einer Thatsache abhängt und diese Thatsache noch nicht eingetreten ist, so wird eine vollstreckbare Ausfertigung nur wegen jener Ansprüche ertheilt, wegen deren die Zwangsvollstreckung ohne Rücksicht auf den Eintritt der Thatsache zulässig ist. Die Beschränkung der Vollstreckbarkeit ist in der Vollstreckungsklausel auszudrücken.

Zum Nachweis der neuen Thatsachen ist eine öffentliche Urkunde erforderlich, s. CPO. § 664, 665.

Art. **132.** Ist eine vollstreckbare Ausfertigung ertheilt, deren Vollstreckbarkeit auf einen Theil der beurkundeten Ansprüche beschränkt ist, so ist nach dem Eintritte der Thatsache, von deren Eintritte die Zwangsvollstreckung wegen eines anderen Theils der beurkundeten Ansprüche abhängt, auf Antrag des Gläubigers statt der Ertheilung einer neuen vollstreckbaren Ausfertigung der früher ertheilten eine neue, die Vollstreckbarkeit entsprechend ausdehnende Vollstreckungsklausel beizufügen.

In gleicher Weise ist in anderen Fällen, wenn ein Umstand eingetreten ist, welcher eine neue Vollstreckungsklausel erforderlich macht, auf Antrag des Gläubigers die neue, der eingetretenen Veränderung entsprechende Vollstreckungsklausel der früher ertheilten vollstreckbaren Ausfertigung beizufügen.

Zur Ertheilung der neuen Vollstreckungsklausel ist sowohl der Beamte, welcher die vollstreckbare Ausfertig-

ung zu ertheilen hat (Art. 130), als das Hypothekenamt zuständig.

Das Hypothekenamt ist zuständig, wenn der neue Umstand aus dem Hypothekenbuche hervorgeht; s. Art. 134.

Art. **133.** Ist eine vollstreckbare Ausfertigung ertheilt, deren Vollstreckbarkeit auf einen Theil der beurkundeten Ansprüche beschränkt ist, so kann eine neue vollstreckbare Ausfertigung, auch wenn sie nur wegen derjenigen Ansprüche verlangt wird, auf welche die Vollstreckbarkeit der früher ertheilten sich nicht erstreckt, nur nach Maßgabe der Vorschriften ertheilt werden, welche für die Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung gelten.

Weitere vollstreckbare Ausfertigung s. CPO. § 705 Abs. 3.

Art. **134.** Zum Nachweise eines Umstandes, welchen der Gläubiger zu beweisen hat, um die vollstreckbare Ausfertigung oder die neue Vollstreckungsklausel zu erhalten, genügt ein Eintrag im Hypothekenbuche, aus welchem der zu beweisende Umstand erhellt.

Wird die vollstreckbare Ausfertigung oder die neue Vollstreckungsklausel auf Grund des Eintrags im Hypothekenbuche ertheilt, so ist dies in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen. Die Zustellung einer Abschrift des Eintrags findet nicht statt.

Zuständigkeit des Hypothekenamts s. Art. 132.

Art. **135.** Der Hypothekgläubiger ist berechtigt, von allen die Sache betreffenden öffentlichen Büchern, Plänen und Urkunden an den einschlägigen Stellen Einsicht zu nehmen und die zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlichen Abschriften und Auszüge zu verlangen;

er ist auch berechtigt, die Rechte des Besitzers auf Berichtigung des Besitztitels auszuüben.

Einsichtnahme und Besitztitelberichtigung s. Subh.-Ordn. Art. 13, 21, 123, 165 und oben Art. 26. — Hyp.-Ges. § 39, 45 Abs. 2. Brandversicherungsgesetz v. 3. April 1875. Art. 3 Ziff. 6.

Art. **136.** Im Uebrigen finden auf die Zwangsvollstreckung aus Hypothekenurkunde die Bestimmungen der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Zwangsvollstreckung s. CPO. § 703, 705, 665—668, 671.

Art. **137.** Die Bestimmungen der Art. 128—136 gelten auch für die vollstreckbaren Ausfertigungen, welche nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes von den vor diesem Zeitpunkte unter der Herrschaft des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 errichteten Hypothekenurkunden ertheilt werden.

Die Voraussetzungen, unter welchen die Zwangsvollstreckung aus den vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes ertheilten vollstreckbaren Ausfertigungen stattfindet, sind nach den bisherigen Bestimmungen zu beurtheilen.

Vorbehalt zu Abs. 2 s. EG. z. CPO. § 22 mit B. PO. Art. 821, 835.

Art. **138.** Aus den Hypothekenbriefen, welche vor dem 1. Juli 1862 errichtet sind, findet die Zwangsvollstreckung in gleicher Weise wie aus den in Art. 137 Abs. 2 genannten vollstreckbaren Ausfertigungen statt.

Vorbild s. EG. z. B. PO. Art. 25. B. P.O. Art. 821, 835.

Art. **139.** Aus den Ewiggeldbriefen findet wegen rückständiger Gilten Zwangsversteigerung und Zwangs-

verwaltung der belasteten Sache statt. Ewiggeldbriefe bedürfen der Vollstreckungsklausel nicht.

Für einen Rechtsnachfolger des ursprünglichen Ewiggeldgläubigers findet die Zwangsvollstreckung aus dem Ewiggeldbriefe nur dann statt, wenn das Ewiggeld im Grundbuche auf denselben umgeschrieben ist.

Ewiggeldrecht s. Subhast. O. Art. 160—164, und Anm. — Grundbuch s. AG. z. GVG. Art. 14 Z. 1.

Vorzugsrechte an beweglichen Sachen.

Art. **140.** Die in § 41 Ziff. 2—7 der Konkursordnung aufgeführten Gläubiger können in Ansehung der dort bezeichneten Ansprüche aus den dort bezeichneten Sachen vorzugsweise Befriedigung vor den Gläubigern verlangen, welche nach Begründung des Vorzugsrechts durch Pfändung ein Pfandrecht erlangt haben.

Vorbild s. B. PO. Art. 938 mit 920; B. Prior.-O. § 21 Z. 3, 4, 5; CPO. § 709, 713; KO. § 40; EG. z. KO. § 14—16. Pfalz s. unten Art. 199.

III. Abschnitt.

Bestimmungen für diejenigen Landestheile, in welchen das bayerische Landrecht Geltung hat.

Besitzklagen bei Grunddienstbarkeiten.

Art. **141.** Die gewöhnlichen Besitzklagen finden auch in Bezug auf Grunddienstbarkeiten statt.

Vorbild s. EG. z. B. PO. Art. 26 mit Bay. Landr. Thl. II. Cap. 7. § 9 Nr. 5 und 6. — Die Art. 82—84 oben finden auch hieher Anwendung.

Negatorienklagen.

Art. 142. Thl. II Kap. 7 § 11 Nr. 2 des bayerischen Landrechts hat zu lauten, wie folgt:

„Fundirt sich diese Klage in der natürlichen Freiheit, folglich ist der Kläger, welcher dem Beklagten seine angemaßte Gerechtsame nur simpliciter negirt, den Beweis zu machen nicht verbunden, sondern es muß vielmehr der Beklagte selbst die angebliche Servitut oder Gerechtigkeit, ungeachtet er etwa in possessione wäre, erweisen, er sei denn wenigst in zehnjährigem ruhigen Besitze gewesen, welchen Falls die praesumtio pro libertate der pro possessione so lange ausweicht, bis gleichwohl die Freiheit in petitorio genüglich dargethan ist."

Vorbild s. EG. z. B. PO. Art. 27.

IV. Abschnitt.

Bestimmungen für diejenigen Landestheile, in welchen das allgemeine preußische Landrecht Geltung hat.

Verfahren bei vorgeschriebenen Anzeigen und Protestationen.

Art. 143. Wo das allgemeine preußische Landrecht zur Erhaltung der auf einen gewissen Vorgang bezüglichen Angriffs- oder Vertheidigungsmittel die gerichtliche Anzeige des Vorgangs vorschreibt, ist diese Anzeige bei dem Gerichte schriftlich einzureichen oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers anzubringen.

Dasselbe gilt von der in Thl. I Tit. 20 § 564

des allgemeinen preußischen Landrechts vorgeschriebenen Protestation.

Im Uebrigen finden bezüglich der Erhebung und Zustellung von Protestationen die Bestimmungen der Art. 17—19 des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

Vorbild s. EG. z. B. PO. Art. 28 mit CPO. § 259 und EG. z. CPO. § 14 Z 2.

Verfahren bei Anträgen auf Prodigalitäts-Erklärung.

Art. **144.** Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts in Thl. I Tit. 38 §§ 20—22 der preußischen Gerichtsordnung bleiben unberührt.

Vorbehalt s. EG. z. CPO. § 16 Z. 4. — **Vorbild** s. EG. z. B. PO. Art. 38.

Art. **145.** Zur Stellung des Antrags, eine Person für einen Verschwender zu erklären, ist auch Derjenige befugt, welchem ein Recht auf den Nachlaß dieser Person durch Erbvertrag eingeräumt ist.

Vorbehalt s. CPO. § 595 Art. 1; 621 Art. 3; — **Vorbild** s. EG. z. B. PO. Art. 36 A. 1 mit Pr. Ldr. Thl. I Tit. 12. § 626.

Vormundschaftliche Prozesse.

Art. **146.** Wenn Jemand sich von der Vormundschaft entschuldigt, desgleichen wenn Mehrere darüber streiten, wem von ihnen die Vormundschaft gebührt, so steht die Verhandlung und Entscheidung (preußische Ger.-Ordn. Thl. I Tit. 39 §§ 2—12) als Gegenstand der nichtstreitigen Rechtspflege dem Vormundschaftsgerichte

zu. Gegen die Entscheidung haben die Betheiligten das Rechtsmittel der Beschwerde.

Vorbild s. EG. z. B. PO. Art. 42—44 mit EG. z. CPO. § 3.

Art. **147**. Handelt es sich um die Entsetzung eines Vormundes, so stehen die Instruktion und die vorläufigen Verfügungen als Gegenstand der nichtstreitigen Rechtspflege dem Vormundschaftsgerichte nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der preußischen Gerichtsordnung (Thl. I Tit. 39 § 13 flg.) vorbehaltlich des Rechtsmittels der Beschwerde zu.

Erachtet jedoch das Vormundschaftsgericht die gänzliche Entlassung oder Remotion für geboten, und legt der Vormund die Vormundschaft nicht freiwillig nieder, so hat das Vormundschaftsgericht dem Pflegebefohlenen einen Kurator zu bestellen, und hat dieser gegen den Vormund Klage auf Entsetzung von der Vormundschaft zu erheben.

S. die Anm. zu § 146.

Art. **148**. Bezüglich der Vormundschaftsrechnungen stehen die in der preußischen Gerichtsordnung Thl. I Tit. 39 § 26 vorgesehenen Verhandlungen und Entschließungen als Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege dem Vormundschaftsgerichte zu. Die Betretung des Rechtswegs in den Fällen des § 27 Thl. I Tit. 39 der preußischen Gerichtsordnung bleibt vorbehalten.

S. die Anm. zu § 146.

Vormundschaft im Falle des Ehescheidungsprozesses.

Art. **149**. Ist Ehescheidungsklage erhoben, so hat der Staatsanwalt des Prozeßgerichts beim Vorhanden-

sein minderjähriger Kinder demjenigen Amtsgerichte, welchem im Falle des Todes des Vaters die Bevormundung der Kinder zukommen würde, Kenntniß zu geben, damit dasselbe, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür bestehen, einen Kurator für die Kinder bestelle.

Der Kurator hat während des Prozesses die Rechte und Interessen der Kinder wahrzunehmen, auch auf deren Unterhalt und Erziehung Acht zu haben und der etwa zu besorgenden Durchbringung oder Verdunkelung des Vermögens vorzubeugen.

Anträge wegen Sicherstellung des Vermögens, desgleichen Anträge wegen Erziehung oder Unterhalt der Kinder sind bei dem in Abs. 1 bezeichneten Vormundschaftsgerichte zu stellen. Verweigert ein Ehetheil den ihm obliegenden Beitrag für Erziehung und Unterhalt der Kinder, so ist deshalb vor dem ordentlichen Prozeßgerichte Klage gegen ihn zu erheben.

Vorbild s. EG. z. B. PO. Art. 48 A. 2, 3 mit CPO. § 569.

Erbschaftlicher Liquidationsprozeß.

Art. **150**. Die Bestimmungen der preußischen Gerichtsordnung über den erbschaftlichen Liquidationsprozeß bleiben nur soweit in Geltung, als in den nachstehenden Artikeln darauf Bezug genommen ist.

Vorbehalt zu Art. 150—157 s. EG. z. CPO. § 15 Z. 3. — Vorbild zu Art. 150 s. EG. z. B. PO. Art. 49; zu Art. 151 s. Art. 50; zu Art. 152 s. Art. 52, zu Art. 153 s. Art. 53, zu Art. 154 s. Art. 54 A. 1, zu Art. 155 s. Art. 54 A. 2—5, zu Art. 156 s. Art. 55 A. 1, zu Art. 157 s. Art. 56 des E.-G. z. B. PO. — Rechtsmittel s. die CPO.

Art. 151. Das für den erbschaftlichen Liquidationsprozeß erforderliche Inventar muß durch einen Notar errichtet werden.

S. die Anm. zu Art. 150.

Art. 152. Der Benefizialerbe, welcher den Nachlaß nach Maßgabe des § 73 Thl. I Tit. 51 der preußischen Gerichtsordnung an die Gläubiger abtreten will, hat seine desfallsige Erklärung bei dem Amtsgerichte des Ortes, wo sich die Erbschaft eröffnet hat, schriftlich einzureichen oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers anzubringen.

Wenn ein oder mehrere Gläubiger beantragen, daß dem Benefizialerben nach Maßgabe des § 70 Thl. I Tit. 51 der preußischen Gerichtsordnung die Verwaltung des Nachlasses entzogen werde, so haben sie deshalb gegen denselben Klage zu erheben.

S. die Anm. zu Art. 150.

Art. 153. Der Benefizialerbe kann, wenn nicht der Konkurs über die Erbschaft eröffnet ist, auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprozesses antragen und hiezu in dem in § 59 Thl. I Tit. 51 der preußischen Gerichtsordnung bezeichneten Falle durch die Erbschaftsgläubiger angehalten werden. Die Erbschaftsgläubiger haben ihr Begehren in dem zwischen ihnen und dem Benefizialerben anhängigen Rechtsstreite zu erheben. Das Gericht hat, wenn sich das Begehren als begründet darstellt, dem Benefizialerben aufzugeben, daß er innerhalb einer festgesetzten Frist den Antrag auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprozesses stelle, widrigenfalls er der Rechtswohlthat verlustig und als ein Solcher

geachtet werden würde, der die Erbschaft ohne Vorbehalt angetreten hat.

Das Gericht ist befugt, die festgesetzte Frist auf Begehren des Benefizialerben zu verlängern, wenn genügende Gründe hiefür vorgebracht werden.

Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist kann jeder Erbschaftsgläubiger beantragen, daß der angedrohte Rechtsnachtheil als verwirkt erklärt werde. Das Gericht muß diesem Antrage entsprechen, es sei denn, daß der Benefizialerbe seine Verzögerung genügend entschuldigt.

Im letzteren Falle ist ihm eine neue Frist zu bestimmen. Der Benefizialerbe kann die Folgen seiner Versäumniß noch bis zur Verhandlung dadurch abwenden, daß er den Antrag auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprozesses stellt.

S. die Anm. zu Art. 150.

Art. **154.** Der Antrag auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprozesses hat die in den §§ 61 und 76 Thl. I Tit. 51 der preußischen Gerichtsordnung bezeichneten Wirkungen.

Diejenigen Gläubiger jedoch, welchen nach Maßgabe der Konkursordnung ein Absonderungsrecht zusteht, sind von der Einlassung in den erbschaftlichen Liquidationsprozeß befreit, soweit sie ihre Befriedigung aus den ihnen verhafteten Nachlaßgegenständen suchen. Diese Befreiung hat zur Wirkung, daß die bezeichneten Gläubiger die Befugniß haben, ohne Rücksicht auf die erfolgte Eröffnung des Liquidationsverfahrens nach den allgemeinen Vorschriften ihre Forderungen geltend zu machen

und an den ihnen verhafteten Gegenständen zur Vollstreckung zu bringen.

S. die Anm. zu Art. 150. Absonderung s. KO. § 43.

Art. **155.** Der Antrag (Art. 154 Abs. 1) ist bei dem Amtsgerichte des Ortes, wo sich die Erbschaft eröffnet hat, zu stellen.

Das Gericht erläßt an alle Diejenigen, welche Ansprüche an den Nachlaß geltend zu machen gedenken, die Aufforderung, diese Ansprüche unter Beifügung der Beweisurkunden oder Bezeichnung der sonstigen Beweismittel schriftlich oder mündlich bei dem Gerichtsschreiber anzumelden und in einem Termine, welcher nicht auf früher als einen Monat und nicht auf später als zwei Monate, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Aufforderung an gerechnet, anberaumt werden darf, persönlich oder durch Bevollmächtigte vor dem Gerichte zu erscheinen, um über die Richtigkeit der angemeldeten Forderungen und die angesprochenen Vorrangsrechte zu verhandeln.

Mit dieser Aufforderung ist die Erklärung zu verbinden, daß diejenigen Gläubiger, welche der Aufforderung nicht nachkommen, soweit sie nicht absonderungsberechtigt sind, aller Vorrangsrechte verlustig werden und sich mit ihren Forderungen nur an dasjenige halten können, was nach Befriedigung der Gläubiger, deren Forderungen in der angegebenen Weise angemeldet worden sind, übrig bleibt.

Die Aufforderung ist durch wenigstens drei vom Gerichte zu bestimmende öffentliche Blätter, und zwar durch jedes derselben wenigstens zweimal, in geeigneten Zwischenräumen bekannt zu machen. Dem Benefizial-

erben ist besondere Mittheilung mit der Aufforderung zu machen, in dem anberaumten Termine zu erscheinen und den Gläubigern über den Stand der Aktivmasse unter Vorlage der betreffenden Urkunden die erforderlichen Aufschlüsse zu geben. Besondere Mittheilung an die bekannten Gläubiger ist nicht erforderlich.

S. die Anm. zu Art. 150.

Art. **156**. Streitigkeiten, welche über angemeldete Forderungen oder über Vorrangsrechte entstehen, sind in einem besonderen Rechtsstreite auszutragen.

Dem Prozeßgerichte steht auch die Entscheidung darüber zu, ob der in Art. 155 Abs. 3 erwähnte Rechtsnachtheil verwirkt ist.

S. die Anm. zu Art. 150.

Art. **157**. Die Kosten des erbschaftlichen Liquidationsprozesses fallen dem Nachlasse zur Last.

S. die Anm. zu Art. 150.

Aufgebot liegender Gründe.

Art. **158**. Die Bestimmungen der preußischen Gerichtsordnung Thl. I Tit. 51 §§ 100—109 über das Aufgebot von Grundstücken zur Erhaltung einer Präklusion gegen unbekannte Realprätendenten oder zur vollständigen Berichtigung des Besitztitels bleiben mit den in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Aenderungen und näheren Bestimmungen in Kraft.

Vorbehalt s. EG. z. CPO. § 11. — Vorbild zu Art. 158—160 s. EG. z B. PO. Art. 57—59 mit der Preuß. Gerichtsordnung Th. I. Tit. 51 § 100—109.

Art. **159**. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirke das Grundstück liegt.

Das in § 101 Thl. I Tit. 51 der preußischen Gerichtsordnung erwähnte Gesuch kann bei dem Gerichte schriftlich eingereicht oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers angebracht werden.

Das Gericht hat das Aufgebot unter Androhung des in § 102 angegebenen Rechtsnachtheils zu erlassen und bezüglich der Veröffentlichung des Aufgebots in den von ihm zu bestimmenden öffentlichen Blättern die entsprechenden Anordnungen unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Falls zu treffen.

Das Aufgebot ist außerdem durch einen Gerichtsvollzieher in der Gemeinde, in welcher das Grundstück liegt, an dem üblichen Platze anzuheften. Weitere Bekanntmachungen sind nicht erforderlich.

Zwischen dem Termine zur Anmeldung der Ansprüche und der ersten öffentlichen Bekanntmachung müssen wenigstens zwei Monate in Mitte liegen.

S. die Anm. zu Art. 158 und GVG. § 23 Z. 2.

Art. 160. Das Präklusionserkenntniß ist in gleicher Weise wie das Aufgebot zu veröffentlichen.

Innerhalb zwei Wochen von dem Tage an, an welchem die letzte Einrückung dieser Veröffentlichung erfolgt ist, können noch Ansprüche mit voller Rechtswirksamkeit angemeldet werden; die betreffenden Prätendenten haben jedoch die durch die nachträgliche Anmeldung veranlaßten Kosten zu tragen.

Gegen das Präklusionserkenntniß findet weder ein Rechtsmittel noch eine Anfechtungsklage statt.

Gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag auf Erlassung des Präklusionserkenntnisses zurückgewiesen wird, sowie gegen Beschränkungen und Vorbehalte, welche dem

Präklusionserkenntnisse beigefügt sind, findet sofortige Beschwerde gemäß § 540 der Civilprozeßordnung statt.

S. die Anm. zu Art. 158 und CPO. § 829 Abs. 3.

Sonstige öffentliche Aufforderungen.

Art. 161. In Betreff der Vorladung unbekannter Erben verbleibt es vorbehaltlich der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über Todeserklärung und Verwaltung des Vermögens Abwesender bei den bezüglichen Bestimmungen des allgemeinen preußischen Landrechts und der preußischen Gerichtsordnung Thl. I Tit. 51 §§ 145—156 mit folgenden Abänderungen und näheren Bestimmungen:

1) Zuständig ist das Amtsgericht des Ortes, wo sich die Erbschaft eröffnet hat. Dasselbe hat die Sache als Gegenstand der nichtstreitigen Rechtspflege zu behandeln.

2) Die Erlassung eines förmlichen Präklusionsbescheids steht diesem Gerichte nicht zu. Dasselbe hat sich vielmehr darauf zu beschränken, nach fruchtlosem Ablaufe des Termins den Extrahenten als rechtmäßigen Erben anzuerkennen, die Verabfolgung des Nachlasses an denselben zu seiner freien Disposition zu verfügen und ihm hierüber ein Zeugniß auszustellen, wobei der Ausspruch über die Folgen der Versäumung des Termins im Falle des späteren Auftretens eines Erbprätendenten dem Prozeßgerichte vorbehalten bleibt.

3) Die Art der Bekanntmachung der Ediktalladung, insbesondere die öffentlichen Blätter, worin die-

selbe zu geschehen hat, sowie der in der Ediktalladung festzusetzende Termin werden von dem Amtsgerichte nach Erwägung der Umstände des Falls bestimmt.

Todeserklärung s. oben Art. 71—74; — Verwaltung des Vermögens Abwesender s. oben Art. 94—102. Vorbild s. EG. z. B. PO. Art. 60.

Art. **162.** Die Bestimmungen der preußischen Gerichtsordnung Thl. I Tit. 51 § 158 bleiben aufrecht.

Vorbild s. EG. z. BPO. Art. 61 A. 2.

V. Abschnitt.

Bestimmungen für die Pfalz.

Verfahren auf Gesuch der Parteien in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege.

Art. **163.** Wo das Gesetz in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege eine Entscheidung auf Gesuch zuläßt, richtet sich das Verfahren, soweit nicht für einzelne Fälle etwas Anderes vorgesehen ist, nach folgenden Bestimmungen.

Vorbild zu Art. 163—168 s. B. PO. XXV. Hptstück Art. 642—654. — Zuständig sind in der Pfalz die Landgerichte. — Die häufigsten Fälle sind: § 11 u. 66 des Personenstandsgesetzes, das Verfahren in Abwesenheitsfällen (Art. 174), die Ermächtigung von Ehefrauen zum Abschlusse von Rechtsgeschäften Art. 185, Anträge auf Bestätigung von Familienrathsbeschlüssen (Art. 175), auf Anordnung gerichtlicher freiwilliger Theilungen (Art. 180, 181), auf Besitzeinweisung im Falle der außerordentlichen Erbfolge (Art. 183), auf Ermächtigung zur Veräußerung von Dotalgütern (Art. 189).

Art. **164.** Das Gesuch ist durch die Partei oder ihren Bevollmächtigten mit den zur Begründung dienenden Belegen bei dem Gerichtsschreiber einzureichen oder demselben zu Protokoll zu geben.

Vorbild s. B. PO. Art. 644, 654. — Der Anwaltszwang ist beseitigt.

Art. **165.** Der Gerichtsschreiber legt das Gesuch, nachdem er, soferne dasselbe schriftlich eingereicht wurde, den Tag des Einlaufs darauf bemerkt hat, dem Gerichtsvorstande vor.

Der Gerichtsvorstand ernennt auf dem Gesuche einen Berichterstatter und verordnet, daß dasselbe dem Staatsanwalte zur Antragstellung mitgetheilt werde.

Der Staatsanwalt hat seinen schriftlichen Antrag auf das Gesuch zu setzen.

Sobald der Staatsanwalt die Akten zurückgestellt hat, sind diese durch den Gerichtsschreiber dem ernannten Berichterstatter zu übergeben.

Vorbild s. B. PO. Art. 645—647.

Art. **166.** Die Entscheidung erfolgt auf Vortrag des Berichterstatters in nicht öffentlicher Sitzung.

Die Entscheidung ist mit Entscheidungsgründen zu versehen. Sie wird auf das Gesuch gesetzt und von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

Dieselbe wird dem Gesuchsteller auf dessen Anmelden in Urschrift ausgehändigt. Schreibt das Gesetz in einem Falle vor, daß die Entscheidung auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt bleiben soll, so ist den Betheiligten auf Verlangen Ausfertigung der Entscheidung zu ertheilen.

Vorbild s. B. PO. Art. 649, 651. — Zustellung von Amtswegen s. Art. 185.

Art. **167.** Der Gerichtsschreiber hat ein Register zu führen, in welchem die Gesuche und die darauf erfolgten Entscheidungen vorgemerkt werden und die Gesuchsteller den Empfang der ihnen ausgehändigten Akten zu bescheinigen haben.

Vorbild s. B. PO. Art. 652.

Art. **168.** In Betreff des Rechtsmittels der Beschwerde gegen die auf Gesuch erlassenen Entscheidungen finden die in den Art. 56—67 des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Beschwerdeentscheidungen werden nach schriftlicher Erklärung des Staatsanwalts erlassen.

Oeffentlichkeit der mündlichen Verhandlung und Entscheidung s. GVG. § 170 mit B. Ausf.-Ges. hiezu Art. 77 vorbehaltlich des GVG. § 171—173.

Zustellung im erwählten Wohnsitze.

Art. **169.** Hat Jemand an einem anderen Orte als an dem seines wirklichen Wohnsitzes für ein Rechtsgeschäft Wohnsitz erwählt, so können ihm die Zustellungen, welche sich auf dieses Geschäft beziehen, auch in dem erwählten Wohnsitze gemacht werden.

Vorbehalt s. EG. z. CPO. § 15 Z. 5. — Vorbild s. Art. 111 des Pfälz. Civilges. B. mit EG. z. B. PO. Art. 65.

Besitzklagen.

Art. **170.** Klagen wegen Störung im Besitze sind nach Maßgabe der in der Pfalz geltenden Civilgesetze und außerdem nur dann zulässig, wenn sie binnen Jahresfrist nach stattgehabter Störung von Demjenigen erhoben werden, der sich wenigstens während eines

Jahres vor der Störung vermöge eines nicht prekären Titels im ruhigen Besitze befunden hat.

Der gleich beschaffene Besitz eines Rechtsvorgängers darf zugerechnet werden.

Wer petitorisch geklagt hat, wird mit keiner possessorischen Klage mehr gehört.

Der Beklagte kann nicht eher eine petitorische Klage anstellen, als nachdem der possessorische Streit beendigt ist.

Wer im possessorischen Streite unterlegen ist, kann die petitorische Klage erst dann erheben, wenn er dem gegen ihn ergangenen Urtheile vollständig Genüge geleistet hat, es sei denn, daß die Verzögerung des Urtheilsvollzugs durch die Gegenpartei veranlaßt wurde.

Vorbild s. Pfälz. CPO. Art. 3 Z. 2, 23, 26, 27, mit EG. z. CPO. § 14 Z. 2.

Eintragungen in das Hypothekenbuch.

Art. 171. Die nach Art. 31 des Gesetzes, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen betreffend, vorzunehmende Eintragung der Beschlagnahme in das Hypothekenbuch, ferner die in Art. 32 und 33 Abs. 1 und 3 des gegenwärtigen Gesetzes vorgeschriebenen Eintragungen in das Hypothekenbuch erfolgen in einem dazu bestimmten Register in der durch Verordnung näher anzugebenden Weise.

Die Bestimmung in Art. 33 Abs. 2 des gegenwärtigen Gesetzes findet auf die Pfalz keine Anwendung.

Vorbild s. EG. z. B. PO. Art. 68 Abs. 2, 72, 81 mit der Verordnung v. 17. Juni 1870 (JMBl. S. 292).

Berichtigung der Standesregister.

Art. 172. An Stelle des Art. 99 des pfälzischen Civilgesetzbuchs und der Art. 855—858 der pfälzischen Civilprozeßordnung treten nachstehende Bestimmungen.

Das Verfahren bei Anträgen auf Berichtigung einer Eintragung im Standesregister richtet sich nach § 66 Abs. 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Die Art. 163—168 des gegenwärtigen Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

Der Antrag auf Berichtigung kann bei dem Standesbeamten schriftlich oder zu Protokoll angebracht werden.

Die Entscheidung erfolgt durch das Landgericht.

Vorbild s. EG. z. B. PO. Art. 83. — Nach der V. v. 5. Aug. 1817 kann der Antrag auch beim Amtsrichter gestellt werden. Zuständigkeit des Landgerichts zur Entscheidung s. Personenstands-Gesetz v. 6. Febr. 1875 und V. v. 14. Oktbr. 1875.

Einspruch gegen die Eheschließung.

Art. 173. Gesuche um Aufhebung eines Einspruchs (Opposition) gegen eine Heirath (Art. 172—176, 179 des pfälzischen Civ.-Ges.-B.) sind im Wege der Klage gegen diejenigen, welche den Einspruch erhoben haben, anzubringen.

Vorbild s. EG. z. B. PO. Art. 85.

Verfahren in Abwesenheitsfällen.

Art. 174. Bezüglich der Vermuthung der Abwesenheit, der Abwesenheitserklärung und der Wirkungen der

Abwesenheit finden die betreffenden Vorschriften des 4. Titels des I. Buches des pfälzischen Civilgesetzbuchs nach Maßgabe der folgenden besonderen Bestimmungen Anwendung.

Die Entscheidung des Gerichts erfolgt auf Gesuch nach Maßgabe der Art. 163—168 des gegenwärtigen Gesetzes.

Die Entscheidung bleibt auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt.

Die Aufnahme des Zeugenbeweises im Falle des Art. 116 des pfälzischen Civilgesetzbuchs wird einem Gerichtsmitgliede übertragen.

Die in Art. 118 des pfälzischen Civilgesetzbuchs vorgesehene Veröffentlichung der dort bezeichneten Entscheidung geschieht durch den Staatsanwalt des Landgerichts. Sie erfolgt mittels Abdrucks eines Auszugs der Entscheidung in dem Deutschen Reichsanzeiger und außerdem in wenigstens zwei öffentlichen Blättern, deren Auswahl dem Staatsanwalte zusteht. Zwischen dem Tage, an welchem die Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger erfolgt ist, und der Entscheidung, welche die Abwesenheitserklärung ausspricht, müssen unbeschadet der Bestimmung in Art. 119 des pfälzischen Civilgesetzbuchs wenigstens neun Monate in Mitte liegen.

Insoweit das Verfahren nach allgemeinen Prozeßvorschriften sich richtet, kommen die Bestimmungen der Civilprozeßordnung zur Anwendung.

Diesseitiges Bayern s. Art. 94 ff. — Vorbild s. EG. z. B. PO. Art. 84. — Zuständigkeit des Landgerichts s. AG. z. GVG. Art 27. — Aufnahme des Zeugenbeweises s. CPO. § 340. — Kostenvorschuß s. die Gebührenordnung.

Familienrathsbeschlüsse.

Art. **175.** Die Vorschriften der pfälzischen Civilprozeßordnung über Familienrathsbeschlüsse (Thl. II Buch I Tit. 10) in Verbindung mit dem Gesetze vom 11. September 1825 (Amtsblatt S. 101 flg.) bleiben mit nachstehenden abändernden Bestimmungen in Kraft.

In den Fällen des Art. 883 Abs. 2 der pfälzischen Civilprozeßordnung ist der Antrag auf Aufhebung des Familienrathsbeschlusses im Wege der Beschwerde gemäß Art. 56—67 und 168 Abs. 2 des gegenwärtigen Gesetzes geltend zu machen.

Beschwerdegericht ist das Landgericht, in dessen Bezirke die Familienrathsversammlung stattgefunden hat.

Vor der Entscheidung sind die Betheiligten zu hören.

Findet eine Beweisaufnahme durch Vernehmung von Zeugen statt, so kann dieselbe einem Mitgliede des Gerichts übertragen werden.

Auf Gesuche um gerichtliche Bestätigung von Familienrathsbeschlüssen (Art. 885 der pfälz. Civ.-Proz.-Ordn.) finden die Art. 163—168 des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

An die Stelle des den Mitgliedern des Familienraths durch Art. 888 der pfälzischen Civilprozeßordnung eingeräumten Einspruchs gegen die Bestätigung von Familienrathsbeschlüssen tritt die Beschwerde gemäß Art. 56 bis 67 des gegenwärtigen Gesetzes.

Familienrathsbeschlüsse s. Pfälz. CPO. Art. 882—889 mit Ges. v. 11. September 1825 Art. 12—23 und 34 (Amtsbl. S. 101.) — Beschwerdegericht für die Fälle der Art. 888 s. CPO. § 531 Abs. 1. — Beweisaufnahme s. CPO. § 340.

Vormundschaftsbehörde.

Art. 176. Vormundschaftsbehörde im Sinne der §§ 600, 603, 615, 619 Abs. 3, 623 der Civilprozeßordnung ist das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Vormundschaft oder die Pflegschaft über den zu Entmündigenden zu bestellen ist.

Dasselbe erläßt bis zur Bestellung der Vormundschaft die erforderlichen Anordnungen für die Person oder das Vermögen des zu Entmündigenden (§ 600) oder des Entmündigten (§ 603) und kann zu diesem Zwecke einen vorläufigen Verwalter bestellen.

Art. 497 des Pfälz. Civilges.-B. ist durch die CPO. beseitigt.

Abschluß von Vergleichen durch den Vormund.

Art. 177. Vergleiche, welche vom Vormunde im Namen von Minderjährigen abgeschlossen werden, erfordern zu ihrer Giltigkeit einen vom Landgerichte bestätigten Beschluß des Familienraths.

Vorbild s. EG. zu B. PO. Art. 91.

Verfahren in Verlassenschaftssachen.

Art. 178. Die in dem II. Buche des II. Theils der pfälzischen Civilprozeßordnung in Verbindung mit dem Gesetze vom 11. September 1825 (Amtsblatt S. 101 flg.) enthaltenen Bestimmungen bleiben, soweit sie die nichtstreitige Rechtspflege betreffen und in dem gegenwärtigen Gesetze nicht etwas Anderes bestimmt ist, in Kraft.

Theilungsverfahren s. Pfälz. CGB. Art. 815 ff., 823 ff., 1476 u. 1872; Pfälz. CPO. Art. 966—985 u. Ges. v. 11. Sept. 1825. — Gerichtsstand s. CPO. § 25 u. 28.

Einstweilige Entscheidungen des Präsidenten des Landgerichts.

Art. **179.** Gegen die einstweilige Entscheidung von Streitigkeiten oder sonstigen sich ergebenden Anständen, welche nach Maßgabe der noch geltenden Bestimmungen der pfälzischen Civilprozeßordnung dem Präsidenten des Landgerichts übertragen ist, findet die Beschwerde gemäß Art. 56—67 und 168 Abs. 2 des gegenwärtigen Gesetzes statt.

Vorbild s. EG. z. B. PO. Art. 111. Beschwerdefrist besteht nicht s. oben Art. 57 A. 2. —

Gerichtliche Theilungen.

Art. **180.** Vormünder, welche, ohne förmliche Theilungsklage zu erheben, in Gemeinschaft mit volljährigen Betheiligten bei Gericht um die Ermächtigung zur Vornahme der gerichtlichen Theilung einer Erb= oder sonstigen Masse oder eines sonstigen ungetheilten Gegenstandes nachsuchen, bedürfen hiezu der Ermächtigung des Familienraths nicht.

Vorbild s. EG. z. BPO. Art. 89. — Verfahren s. oben Art. 163 ff.

Art. **181.** Sind alle Betheiligten mit dem Abschlusse einer Theilung einverstanden, und bedarf dieselbe noch der gerichtlichen Bestätigung, so hat der Notar die Theilungsurkunde dem Staatsanwalte einzusenden, welcher den Gerichtsbeschluß erwirkt, ohne daß es eines Gesuchs von Seite der Betheiligten bedarf.

Theilung s. Art. 178. —

Bekanntmachung der freiwilligen gerichtlichen Versteigerungen.

Art. **182.** Die in Art. 20 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Amtsblatt S. 101 flg.) vorge=

schriebene Bekanntmachung der freiwilligen gerichtlichen Versteigerungen soll in einem von den Betheiligten, falls aber diese sich nicht einigen, von dem beauftragten Notare zu bestimmenden öffentlichen Blatte stattfinden.

Vorbild s. EG. z. B. PO. Art. 90 Abs. 1.

Besitzeinweisung bei außerordentlicher Erbfolge.

Art. 183. In den in Art. 770 und 773 des pfälzischen Civilgesetzbuchs vorgesehenen Fällen tritt an die Stelle der dort erwähnten Verkündigungen und Anschläge ein von dem Landgerichte zu erlassendes Aufgebot, welches in dem Deutschen Reichsanzeiger und außerdem in wenigstens zwei vom Gerichte zu bestimmenden öffentlichen Blättern, und zwar in jedem derselben dreimal in Zwischenräumen von wenigstens zwei Monaten, zu veröffentlichen ist.

Die Einweisung kann erst zwei Monate nach der letzten Bekanntmachung stattfinden. Sie erfolgt, wenn Erbansprüche nicht erhoben wurden, auf Gesuch in dem durch Art. 163—168 des gegenwärtigen Gesetzes vorgeschriebenen Verfahren.

Sind Erbansprüche erhoben worden, und werden dieselben bestritten, so ist die Sache im Klagewege zu erledigen.

Vorbild s. EG. z. B. PO. Art. 93. Klageweg s. CPO. § 230 ff.

Ermächtigung zur Veräußerung von Erbschaftsgegenständen.

Art. 184. Die in Art. 796 des pfälzischen Civilgesetzbuchs erwähnte Ermächtigung kann sowohl von dem Vorstande des Landgerichts als von dem Amtsgerichte,

in deren Bezirke die Erbschaft sich eröffnet hat, ertheilt werden. Gegen die Abweisung des Gesuchs findet die Beschwerde gemäß Art. 56—67 des gegenwärtigen Gesetzes statt.

Bei Veräußerung der zu einer Benefiziarmasse gehörigen Immobilien (Art. 987 und 988 der pfälzischen Civ.-Proz.-Ordn.) richtet sich das Verfahren bei Stellung und Bescheidung der Anträge auf Abschätzung und Verkauf der betreffenden Immobilien nach Art. 163 bis 168 des gegenwärtigen Gesetzes. Zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirke die Erbschaft sich eröffnet hat. Eine Bestätigung des Expertenberichts ist nicht erforderlich, wenn die Güter in einem gerichtlichen Theilungsverfahren unter Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten zur Veräußerung kommen.

Vorbild s. EG. z. B. PO. Art. 95. Bekanntmachung der Versteigerung s. Ges. v. 11. Sept. 1825. Art. 5—11.

Ermächtigung von Ehefrauen zum Abschlusse von Rechtsgeschäften.

Art. **185.** Bezüglich der Ermächtigung verheiratheter Frauen zur Vornahme von Rechtsgeschäften verbleibt es bei den einschlägigen Vorschriften des pfälzischen Civilgesetzbuchs.

Die Entscheidung erfolgt auf Gesuch nach Maßgabe der Art. 163—168 des gegenwärtigen Gesetzes.

In den Fällen, für welche das Gesetz die Vernehmung des Ehemannes vorschreibt, finden nachstehende besondere Bestimmungen Anwendung.

Der Ehemann soll vor der Entscheidung über die Gründe, aus welchen er die Ermächtigung verweigert,

gehört werden. Das Gericht kann die mündliche Verhandlung anordnen.

Die Entscheidung erfolgt nach Vernehmung des Staatsanwalts. Dieselbe ist den Betheiligten von Amtswegen zuzustellen.

Gegen eine abweisende Entscheidung steht der Ehefrau, gegen eine den Widerspruch des Ehemannes nicht berücksichtigende Entscheidung diesem die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist binnen einer Nothfrist von zwei Wochen, welche mit der Zustellung der Entscheidung beginnt, einzulegen.

Das Gericht ist zu einer Abänderung seiner durch die Beschwerde angegriffenen Entscheidung nicht befugt.

Weitere Rechtsmittel finden nicht statt.

Prozeßfähigkeit der Ehefrau s. CPO. § 51 Abs. 2. — Vorbild s. EG. z. B. PO. Art. 87. — Zweiwöchige Nothfrist s. oben Art. 57 A. 2 u. CPO. § 540, 200, 202.

Ehestreitigkeiten.

Art. 186. Der in Art. 270 des pfälzischen Civilgesetzbuchs bezeichnete Antrag kann gestellt werden, sobald der Sühnetermin (§ 571 der Civ.-Proz.-Ordn.) oder, wenn der Sühneversuch nicht erforderlich ist, der Termin zur mündlichen Verhandlung über die Ehescheidungsklage (§ 570 der Civ.-Proz.-Ordn.) anberaumt ist.

Einstweilige Verfügungen s. Pfälz. CGB. Art. 270 mit CPO. § 814 ff. Vorbehalt s. EG. z. CPO. § 16 Z. 4. — Wegfall des Sühneversuchs s. CPO. § 573.

Art. 187. An Stelle des Art. 271 des pfälzischen Civilgesetzbuchs tritt nachstehende Bestimmung:

Jede nach der Anberaumung des Sühnetermins (§ 571 der Civ.-Proz.-Ordn.) oder, wenn der Sühneversuch nicht erforderlich ist, nach der Festsetzung des Termins zur mündlichen Verhandlung über eine Ehescheidungsklage (§ 570 der Civ.-Proz.-Ordn.) von dem Ehemanne für Rechnung der Gütergemeinschaft eingegangene Verbindlichkeit, jede nach dieser Zeit von ihm gemachte Veräußerung von dazu gehörigen Immobilien ist für ungültig zu erklären, wenn erwiesen wird, daß sie zur Vereitelung der Rechte der Ehefrau geschehen oder eingegangen worden ist.

S. die Anm. zu Art. 186.

Art. 188. Die Art. 264, 265, 266 und 294 des pfälzischen Civilgesetzbuchs treten außer Kraft.

Die Ehescheidung wird durch das dieselbe aussprechende rechtskräftige Urtheil bewirkt. Einer besonderen Erklärung und Beurkundung vor dem Standesbeamten bedarf es nicht

Ermächtigung zur Veräußerung von Dotalgütern.

Art. 189. Zur Ertheilung der in Art. 1558 und 1559 des pfälzischen Civilgesetzbuchs erwähnten Erlaubniß ist das Landgericht zuständig, bei welchem die Eheleute ihren allgemeinen Gerichtsstand haben.

Die Entscheidung erfolgt auf Gesuch nach Maßgabe der Art. 163—168 des gegenwärtigen Gesetzes.

Vorbild s. EG. z. B. PO. Art. 97. Allgemeiner Gerichtsstand s. CPO. § 12, 13, 17.

Gütertrennungsklage.

Art. 190. Das Verfahren bei Klagen auf Vermögensabsonderung unter Eheleuten richtet sich nach den

Vorschriften des pfälzischen Civilgesetzbuchs mit den in Art. 191—196 enthaltenen besonderen Bestimmungen und, soweit bisher die allgemeinen Prozeßvorschriften Anwendung fanden, nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung.

Vorbehalt s. EG. z. CPO. § 15. Z. 5.

Art. **191.** Bei Klagen von Ehefrauen auf Vermögensabsonderung finden die §§ 568 und 577 Abs. 1 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Vorbild s. Pfälz. CPO. Art. 870.

Art. **192.** Der Gerichtsschreiber hat ohne Verzug einen Auszug der Klage auf Vermögensabsonderung mittels Anheftung an die Gerichtstafel öffentlich bekannt zu machen.

Der Auszug hat zu enthalten:

1) das Datum der Zustellung der Klageschrift sowie die Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung der Klage,
2) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eheleute,
3) Namen und Wohnort des bestellten Anwalts.

Zu diesem Behufe hat der bestellte Anwalt der Klägerin dem Gerichtsschreiber binnen einer Frist von einer Woche nach der Zustellung der Klageschrift das Datum der Zustellung schriftlich mitzutheilen.

Eine öffentliche Bekanntmachung gleichen Inhalts ist auf Betreiben der Klägerin in dasjenige Blatt, welches für den Sitz des Prozeßgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist, und, soferne dasselbe nicht zugleich für die Veröffentlichung der

Handelsregistereinträge gerichtlich bestimmt ist, auch in das für solche Veröffentlichungen gerichtlich bestimmte Blatt einrücken zu lassen.

Zwischen dem Tage der Einrückung und dem Termine zur mündlichen Verhandlung muß ein Zeitraum von mindestens einem Monate liegen.

Vorbild s. EG. z. B. PO. Art. 96 mit Pfälz. CPO. Art. 866, 868. — Auszug der Klage vgl. CPO. § 230 ff. Mittheilung der Zustellung an den Gerichtsschreiber s. CPO. § 233. — Blatt zur Veröffentlichung siehe CPO. § 187. — Für den Auszug (Abs. 1) empfiehlt sich die tabellarische Form. — Wochen- und Monatfrist s. CPO. § 200. — Konkursfall s. Art. 194.

Art. **193**. Urtheile und Beschlüsse, welche die Vermögensabsonderung unter Eheleuten aussprechen, sind auch ohne Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Vorläufige Vollstreckbarkeit s. CPO. § 644, 648. — Vollstreckungsfrist s. Art. 196.

Art. **194**. Ist gegen den Ehemann das Konkursverfahren eröffnet, so kann die Vermögensabsonderung auf Antrag der Ehefrau ausgesprochen werden. In diesem Falle finden die in Art. 192 vorgeschriebenen Bekanntmachungen nicht statt.

Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Die Zustellung geschieht von Amtswegen.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde gemäß § 540 der Civilprozeßordnung statt.

Die in Art. 1445 Abs. 2 des pfälzischen Civilgesetzbuchs bezeichnete Wirkung der Entscheidung geht bis auf den Tag der Ueberreichung des Antrags zurück.

Eröffnung des Konkursverfahrens s. KO. § 97. 100.

Art. 195. Ein Auszug des Urtheils oder Beschlusses, welche die Vermögensabsonderung unter Eheleuten aussprechen, ist durch den Gerichtsschreiber sofort von Amtswegen mittels Anheftung an die Gerichtstafel während eines Jahres und auf Betreiben der Klägerin in der in Art. 192 Abs. 4 bezeichneten Weise öffentlich bekannt zu machen.

Der Auszug hat zu enthalten:

1) das Datum des Urtheils oder Beschlusses,
2) die Bezeichnung des Gerichts, welches das Urtheil oder den Beschluß erlassen hat,
3) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eheleute.

Vor Erfüllung dieser Förmlichkeiten kann zur Vollstreckung des Urtheils nicht geschritten werden, ohne daß jedoch der Ablauf der in Abs. 1 bezeichneten Frist abgewartet werden muß.

Insoweit Art. 1445 des pfälzischen Civilgesetzbuchs in Betreff der Veröffentlichung des Urtheils abweichende oder weiter gehende Bestimmungen enthält, ist derselbe aufgehoben.

Vorbild s. EG. zu B. PO. Art. 96 mit Pfälz. CPO. Art. 872 u. Pfälz. CGB. Art. 1444, 1445. — Kaufmann s. unten Art. 216.

Art. 196. Die in Art. 1444 des pfälzischen Civilgesetzbuchs festgesetzte Frist erstreckt sich auf einen Monat.

S. die Anm. zu Art. 195. — Monatfrist (der Vollstreckung) s. CPO. § 200.

Art. 197. Die Verzichtleistung der Ehefrau auf die Gütergemeinschaft ist bei dem Gerichtsschreiber des

Gerichts zu Protokoll zu geben, bei welchem die Klage auf Vermögensabsonderung anhängig wurde.

Vorbild s. Pf. CPO. Art. 874.

Vorzugsrechte.

Art. 198. Die Art. 2100, 2101, 2102, 2104, 2105, 2107 des pfälzischen Civilgesetzbuchs treten außer Kraft.

Alle in sonstigen Gesetzen begründeten Vorzugsrechte an beweglichen Sachen, welche für den Fall eines Konkurses den Faustpfandrechten nicht gleichgestellt sind, sind aufgehoben.

Die in diesen Gesetzen begründeten Vorzugsrechte an unbeweglichen Sachen bestehen nur noch als Unterpfandsrechte (Art. 2113 des pfälzischen Civ.-Ges.-B.) fort. Zur Geltendmachung derselben bedarf es einer vorherigen Inangriffnahme des beweglichen Vermögens des Schuldners nicht.

Zu Abs. 1 s. CPO. § 709 Abs. 2 u. KO. § 40, 41.

Art. 199. Ein Vorzugsrecht an bestimmten beweglichen Sachen im Sinne des pfälzischen Civilgesetzbuchs haben die in den §§ 40 und 41 der Konkursordnung aufgeführten Forderungen bezüglich der dabei bezeichneten Gegenstände.

Vorzugsrechte u. dingliche Rechte an beweglichen Sachen s. Pfälz. CGB. Art. 2093 ff., 2279.

Art. 200. Insoweit dem Verpächter und Vermiether nach dem pfälzischen Civilgesetze ein unmittelbares Klagerecht gegen den Afterpächter und Aftermiether wegen der in § 41 Ziff. 2 und 4 der Konkursordnung bezeichneten Ansprüche zusteht, erstreckt sich

das Vorzugsrecht derselben auch auf die in § 41 Ziff. 2 und 4 daselbst bezeichneten Gegenstände des Afterpächters und Aftermiethers.

Eigenthumsansprüche Dritter an den auf das verpachtete oder vermiethete Grundstück eingebrachten Sachen können dem Vorzugsrechte des Verpächters und Vermiethers nicht entgegengesetzt werden, ausgenommen in dem Falle des Art. 2279 Abs. 2 des pfälzischen Civilgesetzbuchs, oder wenn nachgewiesen werden kann, daß der Verpächter und Vermiether von dem Eigenthumsrechte des Dritten an jenen Sachen zur Zeit der Einbringung derselben auf das Grundstück Kenntniß hatte, oder wenn die Sachen bei dem Miether und Pächter im Falle eines Nothstandes hinterlegt oder denselben in ihrem Gewerbsbetriebe vorübergehend anvertraut worden sind.

Der Verpächter und Vermiether bewahren ihr Vorzugsrecht an den ohne ihre Einwilligung von dem Grundstücke verbrachten Sachen jedem dritten Besitzer gegenüber, vorausgesetzt, daß der Verpächter in vierzig Tagen, der Vermiether in zwei Wochen das Recht auf Rückgabe gerichtlich geltend gemacht hat.

Vorbild. s. Pfälz. CPO. Art. 819--821 mit den in Art. 198 angeführten Artikeln.

Art. 201. Die Vorzugsrechte an Liegenschaften, welche in den Art. 2103 und 2111 des pfälzischen Civilgesetzbuchs bezeichnet sind, haben den Gläubigern gegenüber, welchen an diesen Liegenschaften ein Vorzugsrecht oder ein Unterpfandsrecht nicht zusteht, auch ohne Einschreibung in das Hypothekenbuch Wirksamkeit.

S. KO. § 12 u. 21. — Absonderungsrecht s. KO. § 43

Vertragsmäßige Versteigerung.

Art. 202. Bei der Veräußerung von Grundstücken kann dem Veräußerer vertragsmäßig das Recht eingeräumt werden, im Falle der Nichtzahlung des Kaufpreises die betreffenden Grundstücke nach Zustellung einer Zahlungsaufforderung und fruchtlosem Ablaufe der darin festgesetzten Frist, die jedoch in keinem Falle unter zwei Wochen betragen darf, durch einen von ihm gewählten Notar öffentlich versteigern zu lassen.

Diese Vertragsbestimmung ist auch bei Zwangsversteigerungen mit der Wirkung statthaft, daß in diesem Falle die in Abs. 1 bezeichnete Versteigerung durch jeden auf den betreffenden Kaufpreis angewiesenen Gläubiger betrieben werden kann.

Sie ist ferner statthaft bei Veräußerungen zum Zwecke einer Theilung, gleichviel ob Miterben oder fremde Personen erwerben.

Die Zahlungsaufforderung hat die Bezeichnung der Grundstücke, welche der Gläubiger versteigern lassen will, und die Androhung zu enthalten, daß, wenn innerhalb der festgesetzten Frist die Zahlung nicht erfolgt, zur Versteigerung der bezeichneten Grundstücke in der in Abs. 1 angegebenen Weise werde geschritten werden.

Sollen Grundstücke zur Versteigerung gebracht werden, welche nicht mehr im Eigenthume des Schuldners sind, so ist dem Drittbesitzer Abschrift der Zahlungsaufforderung und der Urkunde, auf welche sich die Forderung des Gläubigers gründet, zustellen zu lassen.

Die Versteigerung ist bei Strafe der Nichtigkeit durch Einrückung in eines der in der Gegend verbreitetsten öffentlichen Blätter wenigstens zweimal, zum

ersten Male mindestens zwei Wochen vor dem Versteigerungstermine, bekannt zu machen. Gleichzeitig mit der ersten Ausschreibung ist dem Schuldner und dem etwaigen Drittbesitzer von dem Versteigerungstermine durch Gerichtsvollzieherurkunde Kenntniß zu geben.

Hat der die Versteigerung betreibende Gläubiger nur einen Theil des für die betreffenden Grundstücke noch geschuldeten Kaufpreises zu fordern, so muß er die übrigen Berechtigten, falls dieselben aus der Urkunde, auf welche sich seine Forderung gründet, oder aus dem Hypothekenbuche ersichtlich oder ihm aus den von ihm selbst abgeschlossenen Verträgen bekannt sind, von der Versteigerung wenigstens zwei Wochen vorher durch Gerichtsvollzieherakt in Kenntniß setzen lassen.

Widersprüche sind auf dem Klagewege bei dem Gerichte anzubringen, in dessen Bezirke die zu versteigernden Grundstücke liegen, wenn dieselben aber in verschiedenen Gerichtsbezirken belegen sind, jedoch im Pertinenzverhältnisse zu einander stehen, bei demjenigen Gerichte, in dessen Bezirke der bedeutendere Theil oder, wenn das betreffende Gut mit Gebäuden versehen ist, das Hauptgebäude sich befindet.

Die Wirkungen der im gegenwärtigem Artikel zugelassenen Versteigerung sind allen Betheiligten gegenüber dieselben, als wenn die Resolution gerichtlich erfolgt wäre.

Vorbild s. EG zur Bay. PO. Art. 101 mit CPO. § 644–707, KO. § 21, EG. z. KO. § 4.

Hypothekenreinigungsverfahren.

Art. 203. Die Bestimmungen der Art. 2181—2195 des pfälzischen Civilgesetzbuchs, der Staatsraths=

gutachten vom 9. Mai (genehmigt am 1. Juni) 1807 und 5. Mai (genehmigt am 8. Mai) 1812 und der Art. 833—835 der pfälzischen Civilprozeßordnung bleiben in Kraft, soweit nicht in den nachstehenden Artikeln etwas Anderes bestimmt ist.

Nachstehende Art. s. Art. 204—209. Vorbild s. EG. z. B. PO. Art. 102.

Art. **204.** In den nach Art. 2183 und 2185 des pfälzischen Civilgesetzbuchs zu machenden Zustellungen hat die zustellende Partei einen bei dem Landgerichte der belegenen Sache zugelassenen Rechtsanwalt zu bezeichnen, welcher sie als Bevollmächtigter in dem Verfahren vertritt.

Anwaltszwang s. CPO. § 74, 120, 192. — Derselbe hört mit dem Uebergang in das Subhastationsverfahren wieder auf.

Art. **205.** Ueber Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche das Verfahren betreffen, das nach den in Art. 203 angeführten Gesetzesbestimmungen zu beobachten ist, insbesondere auch über die Zulänglichkeit einer angebotenen Sicherheitsleistung, entscheidet das Landgericht der belegenen Sache.

Die Entscheidungen des Landgerichts können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Gegen dieselben findet sofortige Beschwerde gemäß § 540 der Civilprozeßordnung statt.

Das Verfahren ist Gegenstand der nichtstreitigen Rechtspflege. — Ohne vorgängige mündliche Verhandlung s. CPO. § 119 ff. 294. — Vorbild s. CPO. § 684 A. 3, 685 und 701.

Art. **206.** Die Bestellung der nach Art. 2185 Ziff. 5 des pfälzischen Civilgesetzbuchs zu leistenden

Sicherheit ist durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in kursfähigen Werthpapieren oder durch Stellung eines vermöglichen, leicht zu belangenden Bürgen zu bewirken.

Mit der durch Art. 2185 des pfälzischen Civilgesetzbuchs vorgeschriebenen Zustellung ist noch weiter zuzustellen:

1) wenn die Sicherheitsleistung in baarem Gelde oder in Werthpapieren angeboten wird, eine Abschrift der Hinterlegungsbescheinigung,

2) wenn die Sicherheitsleistung durch die Stellung eines Bürgen angeboten wird:

a) eine Abschrift der Notariatsurkunde, worin der Bürge die einzugehende Verpflichtung unter Verzicht auf die Rechtswohlthat der Vorausklagung, beim Vorhandensein mehrerer Bürgen auch unter Verzicht auf die Rechtswohlthat der Theilung, übernimmt und sich wegen dieser Verpflichtung der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft,

b) die Erklärung, daß die Nachweise über die Zulänglichkeit der angebotenen Bürgschaft auf der Gerichtsschreiberei des Landgerichts hinterlegt sind.

Einwendungen gegen die Zulänglichkeit der angebotenen Sicherheitsleistung sind bei Meidung des Ausschlusses spätestens eine Woche nach der Zustellung bei dem Landgerichte zu erheben.

Vor der Entscheidung über die Einwendungen sind die Betheiligten zu hören.

Sicherheitsleistung s. CPO. § 101. Unterwerfung unter

die sofortige Zwangsvollstreckung s. CPO. § 702 Nr. 5. — Wochenfrist s. CPO. § 200.

Art. 207. Die in Art. 2194 des pfälzischen Civilgesetzbuchs vorgeschriebene Veröffentlichung hat durch Anheftung des Auszugs an die Gerichtstafel des Landgerichts, die in dem Staatsrathsgutachten vom 9. Mai 1807 für den dort vorgesehenen Fall vorgeschriebene Bekanntmachung hat in dem Blatte zu geschehen, welches für den Sitz des Landgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist.

Vorbild s. EG. z. B. PO. Art. 106 mit CPO. § 187.

Art. 208. Auf die Versteigerung auf Uebergebot finden die Vorschriften über das Verfahren bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen mit nachstehenden näheren Bestimmungen und Aenderungen entsprechende Anwendung:

1) Auf Gesuch des betreibenden Theils ernennt das Amtsgericht den Versteigerungsbeamten und übermittelt demselben die Akten zum Zwecke der Vornahme der Versteigerung.

Dem Gesuche sind sämmtliche bisher erwachsenen Akten, namentlich die gegenseitigen Zustellungen, die Urkunde über die frühere Veräußerung oder der aus derselben gefertigte und zugestellte Auszug, ferner ein beglaubigter Auszug aus den Hypothekenregistern über diejenigen Einschreibungen, welche innerhalb der in Art. 834 der pfälzischen Civilprozeßordnung, Art. 2194 des pfälzischen Civilgesetzbuchs und den Staatsrathsgutachten vom 9. Mai 1807 und 5. Mai

1812 festgesetzten Fristen eingetragen worden sind, beizulegen.

Das Gesuch hat unter Anführung der dasselbe begründenden Thatsachen und unter Bezugnahme auf die ihm beigefügten Urkunden die Angabe der von dem betreibenden Theile vorgeschlagenen Versteigerungsbedingungen, die etwaigen Anträge desselben in Bezug auf Ort, Zeit und Art der Versteigerung, auf die Person des Versteigerungsbeamten und auf die Veröffentlichung der Versteigerungsbekanntmachung zu enthalten.

2) Die Versteigerungsbekanntmachung hat statt der in Art. 48 Ziff. 1 und 2 des Gesetzes, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen betreffend, vorgeschriebenen Angaben zu enthalten:

a) die Erwähnung, daß die Versteigerung auf Uebergebot im Hypothekenreinigungsverfahren durch den Notar als Versteigerungsbeamten erfolgt,

b) die Bezeichnung des neuen Eigenthümers, welcher das Hypothekenreinigungsverfahren eingeleitet, sowie des Gläubigers, welcher das Uebergebot gemacht hat, nach Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort unter Anführung der Urkunde über die frühere Veräußerung und der Zustellung, durch welche der Gläubiger die Versteigerung beantragt hat.

3) Außer den übrigen in Art. 48 des in Ziff. 2

bezeichneten Gesetzes vorgeschriebenen Angaben hat die Versteigerungsbekanntmachung noch weiter die Angabe des Preises zu enthalten, den der Gläubiger nach Art. 2185 Ziff. 2 des pfälzischen Civilgesetzbuchs zu bieten oder zu erzielen sich angeboten hat, mit der Bemerkung, daß dieser Preis das erste Gebot bei der Versteigerung bildet.

Die nach Art. 55 Ziff. 5 des in Ziff. 2 bezeichneten Gesetzes stillschweigend geltende Versteigerungsbedingung ist in der Versteigerungsbekanntmachung ausdrücklich dahin abzuändern, daß der Ansteigerer nicht nur die Kosten des Versteigerungsprotokolls mit Inbegriff der die Versteigerung betreffenden Gebühren des Versteigerungsbeamten, sondern auch die in Art. 2188 des pfälzischen Civilgesetzbuchs angegebenen Kosten außer dem Kaufpreise sogleich bei der Versteigerung zu berichtigen hat.

4) Die nach Ziff 3 Abs. 1 erforderliche Angabe ist auch in den Auszug der Versteigerungsbekanntmachung (Art. 64 des in Ziff. 2 bezeichneten Gesetzes) aufzunehmen.

5) Zahlungsfristen können nur mit Zustimmung aller Betheiligten festgesetzt werden.

6) Hat der neue Eigenthümer mehrere auf Uebergebot zur Versteigerung kommende Grundstücke mit einander um einen Gesammtpreis erworben, so kann der Gläubiger demungeachtet verlangen, daß die Versteigerung im Einzelnen vorgenommen werde. Ist nach Vorschrift des Art. 2192 des

pfälzischen Civilgesetzbuchs eine Ausscheidung des angebotenen Preises auf die einzelnen zu versteigernden Grundstücke vorhergegangen, so hat diese der Versteigerung zur Grundlage zu dienen. Ist dies nicht der Fall, so hat der Gläubiger in der nach Art. 2185 zu machenden Zustellung zugleich zu erklären, in welcher Weise der angebotene Kaufpreis auf die einzelnen Versteigerungsgegenstände vertheilt werden soll.

7) Die in Art. 62 des in Ziff. 2 bezeichneten Gesetzes vorgeschriebene Zustellung hat an den neuen Eigenthümer, an die betheiligten Gläubiger und an den Schuldner zu geschehen, an den letzteren jedoch nur, soferne nicht eine Zustellung im Auslande oder eine öffentliche Zustellung erforderlich wird.

8) Wird im Versteigerungstermine kein Angebot gelegt, so erfolgt der Zuschlag an den Gläubiger, welcher das Uebergebot gemacht hat, zu dem von ihm gemäß Art. 2185 Ziff. 2 des pfälzischen Civilgesetzbuchs angebotenen Preise.

Vorbild s. EG. z. B. PO. Art. 107. Zustellung im Auslande; Oeffentliche Zustellung s. CPO. § 182, 185, 186, 187, 188.

Art. **209.** Ist auf die Zustellungen, welche der neue Eigenthümer zum Zwecke der Einleitung des Hypothekenreinigungsverfahrens machen ließ, die Versteigerung nicht beantragt worden, so können, wenn über die Vertheilung zwischen mehreren Gläubigern Streit besteht, der neue Erwerber, jeder Hypothekgläubiger und der Schuldner die Einleitung des gerichtlichen Ver-

theilungsverfahrens bei dem Amtsgerichte der belegenen Sache nachsuchen.

Dem Gesuche sind die in Art. 208 Ziff. 1 Abs. 2 bezeichneten Schriftstücke beizulegen.

Wird dem Gesuche stattgegeben, so richtet sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften der Art. 97 flg. des Gesetzes, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen betreffend.

Die in Art. 97 des in Abs. 3 bezeichneten Gesetzes vorgeschriebene Aufforderung muß an sämmtliche im Hypothekenbuche rechtzeitig eingetragenen Gläubiger geschehen.

Vorbild s. EG. z. B. PO. Art. 109.

Bestimmungen über handelsrechtliche Verhältnisse.

1) Ermächtigung Minderjähriger zum Handelsbetriebe.

Art. **210.** Ein Minderjähriger, welcher emanzipirt und achtzehn Jahre alt ist, kann ohne Unterschied des Geschlechts Kaufmann sein und auf Grund des Art. 487 des pfälzischen Civilgesetzbuchs in Ansehung der in seinem Handelsbetriebe eingegangenen Verbindlichkeiten für volljährig erachtet werden, wenn er von dem Vater, falls aber dieser gestorben, interdicirt oder abwesend ist, von der Mutter, in Ermangelung beider Eltern durch einen von dem Landgerichte bestätigten Beschluß des Familienraths, ausdrücklich ermächtigt ist, das Handelsgewerbe zu betreiben.

Sind diese Erfordernisse vorhanden, so kann der Minderjährige auch seine Immobilien in Bezug auf den Handelsbetrieb mit Schulden beschweren, zur Hy=

pothek stellen und unter Beobachtung der Formen der Art. 457 flg. des pfälzischen Civilgesetzbuchs veräußern.

Vorbild s. Pfälz. HGB. Art. 2 und 6 unten Art. 236 Z. 8.

2) Berechtigung der Handelsfrauen.

Art. 211. Eine Ehefrau, welche Handelsfrau ist, kann ohne Ermächtigung ihres Ehemannes ihre Immobilien in Bezug auf den Handelsbetrieb mit Schulden beschweren, zur Hypothek stellen und veräußern.

Wenn jedoch für die Ehe Dotalrecht gilt, so kann die Verpfändung oder Veräußerung der Immobilien, welche Dotalgut sind, nur in den durch das pfälzische Civilgesetzbuch bezeichneten Fällen und unter Beobachtung der dort vorgeschriebenen Formen erfolgen.

Vorbild s. Pfälz. HGB. Art. 7 unten Art. 236 Z. 8. — A. D. HGB. Art. 8.

3) Veröffentlichung güterrechtlicher Verhältnisse handeltreibender Ehegatten.

Art. 212. Jeder Ehevertrag zwischen Ehegatten, von welchen einer als Kaufmann anzusehen ist, muß innerhalb eines Monats nach dem Abschlusse des Vertrags im Auszuge an den Gerichtsschreiber des Landgerichts, in dessen Bezirke der Ehemann seinen Wohnsitz hat, zur Veröffentlichung übersendet werden.

In dem Auszuge muß angegeben sein, ob unter den Ehegatten Gütergemeinschaft besteht, oder ob Gütertrennung oder Dotalrecht vereinbart ist.

Vorbehalt s. EG. z. KO. § 5 Nr. 2. Vorbild s. Pf. HGB. Art. 66, 67; unten Art. 236 Z. 8.

Art. **213.** Der Notar, welcher den Ehevertrag aufgenommen hat, ist verpflichtet, die in Art. 212 vorgeschriebene Uebersendung bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von fünfzig Mark zu bewirken.

Wird nachgewiesen, daß die Uebersendung in Folge sträflichen Einverständnisses unterlassen worden ist, so ist der Notar, unbeschadet seiner Haftung gegenüber den Gläubigern, mit Suspension oder Amtsentsetzung zu bestrafen.

Vorbild s. Pf. HGB. Art. 69. — Strafe, Vgl. KO. § 210.

Art. **214.** Jeder Ehegatte, für dessen Ehe Gütertrennung oder Dotalrecht vereinbart ist, muß, wenn er nach Schließung der Ehe das Gewerbe eines Kaufmannes ergreift, innerhalb einen Monats von dem Tage an gerechnet, an welchem er den Geschäftsbetrieb begonnen hat, die in Art. 212 erwähnte Uebersendung bewirken.

Unterläßt er dies, so kann er, falls er seine Zahlungen einstellt, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Strafe, Vgl. KO. § 210.

Art. **215.** Der Gerichtsschreiber hat den gemäß Art. 212—214 übersendeten Auszug ohne Verzug durch Anheftung an die Gerichtstafel während eines Jahres sowie durch Einrückung in das für die amtlichen Bekanntmachungen des Landgerichts bestimmte Blatt und, soferne dasselbe nicht zugleich für die Veröffentlichung der Handelsregistereinträge gerichtlich bestimmt ist, auch durch Einrückung in das für solche Veröffentlichungen gerichtlich bestimmte Blatt bekannt zu machen.

Gerichtsschreiber s. Art. 213.

Art. 216. Wird zwischen Ehegatten, von welchen einer als Kaufmann anzusehen ist, die Ehescheidung ausgesprochen, so ist das Urtheil nach Maßgabe des Art. 195 im Auszuge zu veröffentlichen, widrigenfalls die Gläubiger zu jeder Zeit befugt sind, soweit es ihr Interesse betrifft, Einwendung mittels Klage zu erheben und jede in Folge desselben geschehene Auseinandersetzung zu bestreiten.

Vorbild s. Pfälz. HGB. Art. 66, unten Art. 236 Z. 8.

4) Pfandbestellung an beweglichem Vermögen in Handelssachen.

Art. 217. Die in den Art. 2074 und 2075 des pfälzischen Civilgesetzbuchs vorgeschriebene Einregistrirung der Urkunde über die Pfandbestellung ist in Handelssachen nicht erforderlich.

Diese Bestimmung hat rückwirkende Kraft für alle früheren Faustpfandbestellungen in Handelssachen, soferne nicht ein Rechtsstreit über das Vorzugsrecht des Pfandes bereits vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes anhängig geworden ist.

Pfandbestellung in Handelssachen s. HGB. Art. 309—316.

Zahlungsanerbieten.

Art. 218. Die Vorschriften in Thl. II Buch I Tit. 1 der pfälzischen Civilprozeßordnung über Zahlungsanerbieten und Hinterlegung bleiben in Kraft, soweit nicht die Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung Anwendung zu finden haben.

Aufrecht bleiben demnach von der Pf. CPO. die Art. 812, 813, 814, 816 ff. 817. Anwendung der Reichs-Civil-

prozeßordnung s. CPO. § 231, 275, 276, 739, 750, 751, 753, 810. — Art und Ort der Hinterlegung (Konsignation) s. Ausf.-Ges. z. GVG. Art. 76.

Erwerb von Eigenthum und dinglichen Rechten an unbeweglichen Sachen.

Art. 219. Ueber alle Verträge, welche das Eigenthum unbeweglicher Sachen oder dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen betreffen, sind bei Strafe der Nichtigkeit Notariatsurkunden zu errichten.

Bezüglich des Uebertrags eines Vorzugs- oder Unterpfandsrechts sowie des Verzichts darauf findet Abs. 1 keine Anwendung und verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Vorbild s. Not.-Ges. v. 10. Nov. 1861 Art. 14. — Die „gleichgeachteten Rechte“ (Zehenten, Grundrenten und Realgewerbe) haben für die Pfalz keine Bedeutung.

Bisherige Bestimmungen s. Pfälz. CGB. Art. 1250 Ziff. 2 und Ges. v. 16. Mai 1868, einige Bestimmungen des in der Pfalz geltenden Civilgesetzbuchs über Privilegien und Hypotheken.

Vollstreckbarkeit von Notariatsurkunden.

Art. 220. Innerhalb des Regierungsbezirks der Pfalz findet die Zwangsvollstreckung auch aus folgenden Schuldtiteln statt:

1) aus Notariatsurkunden über freiwillige gerichtliche Versteigerungen von Liegenschaften,
2) aus Notariatsurkunden über die Theilung einer Erb- oder sonstigen Masse oder eines sonstigen ungetheilten Gegenstandes sowie über die Theilungsversteigerungen (Licitationen).

Vorbild: Art. 19 des Not.-Ges. v. 25. Ventôse XI.

mit der Beschränkung des § 702 Ziff. 5 der CPO. — Vorbehalt s. EG. z. CPO. § 22; CPO. § 706. — Hieher gehören die freiwilligen gerichtlichen Versteigerungen von Liegenschaften gemäß Art. 15. des Ges. v. 11. Sept. 1825 (Mündelgüter); Art. 1558 des Pfälz. CGB. (Dotalgüter); Art. 987 der pfälz. CPO. (Benefiziarmasse); Art. 1001 l c. (Vakantmasse) und die Notariatsurkunden über die Theilung und Auseinandersetzung ungetheilter Massen oder Gegenstände.

Art. 221. Auf die Zwangsvollstreckung aus den in dem vorstehenden Artikel erwähnten Urkunden finden die Bestimmungen des § 703 der Civilprozeßordnung Anwendung.

Hat der Anspruch, über welchen die Notariatsurkunde errichtet ist, eine unbewegliche Sache zum Gegenstande, so ist für die Klagen gemäß § 705 Abs. 5 der Civilprozeßordnung das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirke die Sache belegen ist.

Gerichtsstand bezüglich beweglicher Sachen s. CPO. § 705 A. 5 mit § 12—20 u. 24.

Ausfertigungen und Abschriften.

Art. 222. In nachstehenden Fällen, soweit sie zur nichtstreitigen Rechtspflege gehören, entscheidet der Präsident des Landgerichts vorbehaltlich der Beschwerde an das Landgericht:

1) wenn ein Notar dem Berechtigten die Ausfertigung oder die Abschrift einer Urkunde verweigert,
2) wenn der Notar darum angegangen wird, die Abschrift einer nicht einregistrirten oder noch unvollendeten Urkunde zu ertheilen.

Vorbild s. Pfälz. CPO. Art. 839—843 (nichtstreitige Fälle); Art. 844, 845 (ersetzt durch CPO. § 705) und

Art. 846—850, 852 (streitige Fälle bezüglich auf CPO. § 397 ff.) Vgl. Not.-Ges. v. 10. Nov. 1861 Art. 91.

Art. **223**. Bis zur Entrichtung der Staats- und Notariatsgebühren kann der Notar die Aushändigung der betreffenden Urkunden an die Betheiligten verweigern.

Vorbild s. Pfälz. CPO. Art. 851 mit Art. 107 Abs. 1 des rechtsrh. Not.-Gesetz. vom 10. Nov. 1861.

Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen.

Art. **224**. Für die Beglaubigung der Unterschriften oder von Handzeichen von Privaturkunden sind die Notare zuständig.

Vorbild s. oben Art. 18, CPO. § 76, 381, 405; A. D. WO. Art. 94.

VI. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Art. **225**. Insoweit auf Prozesse, Zwangsvollstreckungen und Konkurse nach dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes die bisherigen Prozeßgesetze Anwendung zu finden haben, treten in Ansehung der Zuständigkeit

1) an Stelle der Einzelrichter und Einzelgerichte die Amtsrichter und Amtsgerichte,
2) an Stelle der Bezirksgerichte und der Handelsgerichte die Landgerichte,
3) an Stelle der Appellationsgerichte und der Handelsappellationsgerichte die Oberlandesgerichte,
4) an Stelle des obersten Gerichtshofs das oberste Landesgericht.

Die bei den Handelsgerichten anhängigen Prozesse sind in den Kammern für Handelssachen oder, wo solche nicht gebildet sind, in den Civilkammern zu erledigen.

Prozesse s. EG. z. CPO. § 18 Abs. 1. Konkurse s. EG. z. KO. § 8. — Aufhebung der bisherigen Gerichte s. B. Ausf.-G. z. GVG. Art. 7, 8. — Amtsrichter und Amtsgerichte s. GVG. § 22—24. — Landgerichte s. GVG. § 58, 59, 70, 71; — Kammer für Handelssachen s. GVG. § 100, 101; — Oberlandesgerichte s. GVG. § 119, 120, 123; — Oberstes Landesgericht s. EG. z. GVG. § 8, 10, B. AG. z. GVG. Art. 41—48. — Die materiellen Zuständigkeitsnormen (sachliche u. örtliche Zuständigkeit) bleiben unberührt.

Art. **226.** Prozesse (§ 18 Abs. 1 des Einf.-Ges. zur Civ.-Proz.-Ordn.) sind bis zur rechtskräftigen Entscheidung nach den bisherigen Prozeßgesetzen zu erledigen, wenn vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung

1) die Klage erhoben,
2) das Gesuch oder die einfache Vorstellung bei Gericht eingereicht ist.

Prozesse. Hiezu gehört auch das Verfahren auf einfache Vorstellung (B. PO. Art. 644, 653, 654); auf formloses Gesuch (B. PO. Art. 554, 618—620, 637); beim Beweise zum ewigen Gedächtnisse (B. PO. Art. 347—352); das Amortisationsverfahren (Entsch. d. o. GH. in G. des CR. u. CPO. I. S. 122, II. S. 364, 522); Erlassung oder Aufhebung von Vorsichtsverfügungen 2c. mit Ausschluß der Zwangsvollstreckung. — Erhebung der Klage s. B. PO. Art. 179 Abs. 1 Z. 1. — Der Klageerhebung vorausgehendes Verfahren s. z. B. B. PO. Art. 259, 656. — Zwischenstreite laufen mit dem Hauptprozesse, ebenso die Streitverkündung und Nebenintervention und der Vollzug der Urtheile auf Rechnungsstellung (B. PO. Art. 887—895. Entsch. d. o. GH. in G. d. CR V. S. 742.) Ebenso gehören zum

anhängigen Verfahren die Beschwerde und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 565 der B. PO. — Bezüglich der Rechtsmittel gegen Endurtheile s. EG. z. CPO. § 19, 20; — bezüglich der Nichtigkeits- und Restitutionsklagen s. unten Art. 230; bez. der Zwangsvollstreckung s. unten Art. 231; bezüglich der Berufungs- und Nichtigkeitsbeschwerde s. unten Art. 229; — bez. des Konkursverfahrens s. unten Art. 232. — Entmündigungen (s. Roth B. CR. I § 105 Note 10 f.; § 107 Note 5 f.) gehen sofort nach § 593—627 der CPO. aus dem nichtstreitigen in das streitige Verfahren über. —

Weitere Uebergangsbestimmungen s. Art. 44 (Anfechtung von Rechtshandlungen außerhalb des Konkurses); 68 (Beschwerden in nichtstreitigen Rechtssachen); 74 (Todeserklärungen bezüglich der Kriegsjahre 1866 und 1870/71); 122 (Verschollenheits- und Todeserklärungen); 137 (Vollstreckbare Ausfertigungen) 218 (Pfandbestellung in der Pfalz).

Art. **227.** Insoweit nach dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung die bisherigen Prozeßgesetze auf die Erledigung früher anhängig gewordener Prozesse Anwendung zu finden haben, treten die Vorschriften in Art. 807 und 809 der bayerischen Prozeßordnung über die Betheiligung der Staatsanwaltschaft außer Kraft.

Der Grund ist, weil der Staatsanwaltschaft eine Mitwirkung im neuen Civilprozeßverfahren nur mehr bei Ehe- und Entmündigungssachen (CPO. § 569, 586, 589, 592—597, 607, 614, 618, 620) zusteht.

Art. **228.** In den nach dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung nach den bisherigen Prozeßgesetzen zu erledigenden Prozessen hat die Zustellung der mit Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde anfechtbaren Urtheile, soferne dieselbe nicht schon vor dem bezeichneten Zeitpunkte stattgefunden hat, binnen drei Monaten zu geschehen, widrigenfalls Unterwerfung unter das Urtheil

anzunehmen ist. Die Frist beginnt bei den vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung verkündeten Urtheilen mit diesem Zeitpunkte, bei den nach demselben verkündeten Urtheilen mit der Verkündung.

Einspruch, Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde, welche in einem solchen Prozesse eingelegt worden sind, gelten als zurückgenommen, wenn nicht die Anmeldung der Sache binnen drei Monaten von dem Zeitpunkte an, in welchem sie nach Art. 313 Abs. 1, Art. 713 Abs. 2, Art. 716 oder Art. 803 Abs. 1 der bayerischen Prozeßordnung geschehen konnte, bewerkstelligt worden ist.

Die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Fristen unterliegen nicht der Erweiterung nach Art. 209 der bayerischen Prozeßordnung.

Art. **229.** Nichtigkeitsklagen oder Restitutionsklagen gegen die auf Grund bisheriger Prozeßvorschriften erlassenen Endurtheile (§ 20 des Einf.-Ges. zur Civ.-Proz.-Ordn.) sind in derjenigen Instanz zu erheben, in welcher das angefochtene Urtheil erlassen worden ist.

Ist die Nichtigkeitsklage oder Restitutionsklage gegen Entscheidungen verschiedener Instanzen gerichtet, so ist dieselbe in der höheren Instanz zu erheben.

Gegen ein vor dem 1. Juli 1870 verkündetes Urtheil findet Anfechtung auf Grund der bayerischen Gerichtsordnung Kap. XVI § 2 unter keiner Voraussetzung nach dem 30. Juni 1880 statt.

Vorbild s. B. PO. Art. 767; EG. z. B. PO. Art. 18 Abs. 2.

Art. **230.** Zwangsvollstreckungen, mit Inbegriff der Anschließung, der weiteren Pfändung im Falle des Art. 924 Abs. 2 der bayerischen Prozeßordnung und

des Vertheilungsverfahrens, sind nach den bisherigen Prozeßgesetzen zu erledigen, wenn vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung

1) im Falle der Zwangsvollstreckung in Fahrnisse oder in Früchte auf der Wurzel die Pfändung durch den Gerichtsvollzieher vorgenommen ist,
2) im Falle des Arrestes auf Forderungen (Vollstreckungs- und Sicherheitsarrest) die Arrestanlegungsurkunde dem Drittschuldner zugestellt ist,
3) im Falle der Personalhaft die Verhaftung durch den Gerichtsvollzieher vorgenommen oder Zustellung gemäß Art. 1151 der bayerischen Prozeßordnung erfolgt ist,
4) im Falle des Art. 860 der bayerischen Prozeßordnung die Sache durch den Gerichtsvollzieher weggenommen ist,
5) im Falle des Art. 861 der bayerischen Prozeßordnung der Gerichtsvollzieher von der Sache Besitz ergriffen hat.

Vorbehalt s. EG. z. CPO. § 21. — Anschließung s. B. PO. Art. 867, 919—924, 965, 938, 1020—1022, 1159—1162, 1172. — Die Zustellung des Befriedigungsgebotes bleibt außer Betracht. —

Zu Ziff. 1) s. B. PO. Art. 905, 965;

Zu Ziff. 2) s. das. Art. 972, 1002;

Zu Ziff. 3) s. das. Art. 863, 1145 u, 1151;

Zu Ziff. 4) Art. 860 der B. PO. betrifft die Wegnahme beweglicher Sachen behufs Herausgabe oder Leistung derselben.

Zu Ziff. 5) Art. 861 betrifft die Besitzergreifung einer unbeweglichen Sache behufs Abtretung derselben.

Bezüglich des Vorbehaltes in § 21 Abs. 2 des EG. z. CPO. s. die Motive zu Art. 231 (230) des Ausf.-Ges. z. CPO.

Art. **231**. Ein Konkursverfahren ist nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen, wenn vor dem Inkrafttreten der Konkursordnung das Ganterkenntniß in öffentlicher Sitzung verkündet ist.

Vorbehalt s. EG. z. KO. § 8. — Verkündung des Ganterkenntnisses s. B. PO. Art. 1195, 1206. — Vorgängige Sicherungsmaßregeln (Art. 1194) bleiben unberührt. — Die bisherigen Vorschriften erstrecken sich auch auf Streitigkeiten gemäß B. PO. Art. 1269, 1271—1279, 1303 Abs. 2.

Art. **232**. In den Landestheilen rechts des Rheins haben die Forderungen der Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners in Ansehung ihres gesetzlich der Verwaltung desselben unterworfenen Vermögens, wenn die Vermögensverwaltung vor dem Inkrafttreten der Konkursordnung beendigt worden ist, das in § 54 Ziff. 5 derselben bestimmte Vorrecht auch dann, wenn dieselben nicht geltend gemacht oder nicht verfolgt worden sind. Das Vorrecht steht ihnen nicht zu, wenn das Konkursverfahren erst nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten der Konkursordnung eröffnet wird.

Vorbehalt s. EG. z. KO. § 13. Vorbild s. B. Prior.-Ordn. v. 1. Juni 1822 § 23.

Art. **233**. In den Landestheilen rechts des Rheins haben die vor dem Inkrafttreten der Konkursordnung entstandenen Forderungen der Kinder des Gemeinschuldners, welchen bisher ein Vorzugsrecht in vierter Klasse zustand, soweit sie nicht unter die Bestimmung des § 54 Ziff. 5 der Konkursordnung fallen, ein Vorrecht vor den nichtbevorzugten Konkursforderungen (§ 54 Ziff. 6 der Konkursordnung).

Das Vorrecht steht ihnen nicht zu, wenn das Kon-

kursverfahren erst nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten der Konkursordnung eröffnet wird.

Vorbehalt s. EG. zu KO. § 13. — Vorbild s. Prior.-O. v. 1. Juni 1822. § 23.

Art. **234**. In den Landestheilen rechts des Rheins haben die vor dem Inkrafttreten der Konkursordnung entstandenen Forderungen der Ehefrau des Gemeinschuldners in Ansehung des Heirathsguts und ihres eingebrachten Vermögens, desgleichen in Ansehung der Morgengabe und Widerlage oder des statt derselben bedungenen Wittibsitzes auch fernerhin ein Vorrecht vor den nichtbevorzugten Konkursforderungen (§ 54 Ziff. 6 der Konkursordnung). Dieses Vorrecht hat gleichen Rang mit dem Vorrechte der in Art. 233 bezeichneten Forderungen der Kinder des Gemeinschuldners.

Die Forderungen der Ehefrau müssen bis zum Ablaufe von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Konkursordnung bei dem Amtsgerichte, bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, zur Eintragung in das hiefür bestimmte Register vorschriftsmäßig angemeldet sein, widrigenfalls ihnen das Vorrecht in einem zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Konkursordnung eröffneten Konkursverfahren nicht zusteht.

Die Anmeldung kann sowohl durch die Ehefrau als durch den Ehemann geschehen. Dieselbe muß eine genaue Bezeichnung der Ehegatten sowie die Angabe des Entstehungsgrundes der angemeldeten Forderungen und des Betrags, für welchen das Vorrecht angesprochen wird, enthalten. Zur Anmeldung sind auch die Rechtsnachfolger der Ehefrau und diejenigen befugt, welche die Forderung derselben in Folge einer Verpfändung

oder aus einem anderen Grunde für sich geltend zu machen berechtigt sind. Die Anmeldung muß in diesem Falle eine genaue Bezeichnung des Berechtigten sowie die Angabe des Verhältnisses enthalten, aus welchem der Anmeldende sein Recht ableitet, und wirkt nur für ihn und seine Rechtsnachfolger.

Von dem Register und den Anmeldungen Einsicht zu nehmen und Auszüge oder Abschriften davon zu verlangen, steht Jedermann frei.

Die näheren Bestimmungen über die Führung des Registers werden vom Staatsministerium der Justiz getroffen.

Vorbehalt s. EG. z. KO. § 13. — Vorbild s. Prior.-O. v. 1. Juni 1822 § 23. — Die Anmeldung wahrt nur das Vorrecht und schließt sonst keine Einwendung aus. — Ehemann s. Hyp.-Ges. .§ 12 Z. 6. — Die Anmeldung kann schriftlich (und zwar ohne Unterschriftsbeglaubigung) und mündlich geschehen. — Allgemeiner Gerichtsstand des Ehemanns s. CPO. § 13—18.

Art. **235.** Aufgehoben sind:

1) die Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern vom 29. April 1869,
2) Das Gesetz vom 29. April 1869, die Einführung einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern betreffend,
3) die Prioritätsordnung für das Königreich Bayern vom 1. Juni 1822,
4) das Gesetz vom 1. Juli 1856, den § 19 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 betreffend,
5) das Gesetz vom 26. März 1859, die Einrede

des nicht gezahlten Geldes oder Heirathsguts betreffend,

6) das Gesetz vom 27. Juli 1874, die Abänderung des Art. 19, Abs. 1 des Gesetzes vom 10. November 1861 über die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs betreffend,

7) die in der Pfalz bisher noch geltenden Bestimmungen der pfälzischen Civilprozeßordnung (Code de procédure civile von 1806), insoweit dieselben nicht in dem gegenwärtigen Gesetze als fortbestehend bezeichnet sind,

8) die in der Pfalz bisher noch geltenden Bestimmungen des pfälzischen Handelsgesetzbuchs (Code de commerce von 1807),

9) das Gesetz vom 2. Vendémiaire VIII über Entscheidung der beim Gemeindeoctroi entstehen= Streitigkeiten,

10) die §§ 68, 70, 118, 156 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822,

11) die Art. 85, 86, 88, 89, 97 des Gesetzes vom 10. November 1861, das Notariat betreffend,

12) die Art. 4 Abs. 2, 27, 43—46, 52—62, 66, 67, 69, 80, 81 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs betreffend,

13) die § 172—178 Thl. I Titel 51 der preußischen Gerichtsordnung.

Die Motive des Entwurfs erklären es als selbstverständlich, daß überall da, wo in Folge von Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes Gesetzesstellen unersetzt wegfallen, welche selbst nur die Aufhebung früherer Rechtsvorschriften aussprechen, wie z. B. die Art. 3, 4 Abs. 1, 26 Satz 1, 45

Abs. 1, 47 Satz 1, 48 Abs. 1, 69 Z. 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zur B. Prozeßordnung, die einmal aufgehobenen früheren Rechtsvorschriften aufgehoben bleiben. — Ebenso selbstverständlich dürfte es sein, daß die geschehene Aufhebung keine rückwirkende Kraft hat. Vgl. Anm. zu Art. 123. — Ueber die Beziehungen einzelner Artikel der im gegenwärtigen Artikel aufgehobenen Gesetze siehe die angefügten tabellarischen Uebersichten.

Zu Z. 1. Im Uebrigen s. die nachfolgende Tabelle.

Zu Z. 2. Durch Art. 2 des Einführungs-Gesetzes zur B. Prozeßordnung vom 29. April 1869 sind bereits alle prozessualen Bestimmungen der b. Gerichtsordnung von 1753 aufgehoben worden, während die materiellen aufrecht blieben. — Was von den letzteren jetzt noch aufrecht bleibt, bestimmt Art. 81 oben. — Im Uebrigen s. die Tabelle.

Zu Z. 3, 4. Vgl. die Anm. zu Art. 87, 140, 23, 233, 234, 235 oben.

Zu Z. 5. Vgl. die Anm. zu Art. 123 Z. 1.

Zu Z. 6. S. auch die Art. 62, 76 u. 236 Z. 12 nebst Anmerkungen und bezüglich des A. D. HGB. nebst EG. hiezu s. die nachstehende Tabelle.

Zu Z. 7. Ueber die als fortbestehend erklärten Artikel des Pf. CGB. s. oben die Art. 175, 178, 184, 204, 209 Z. 1, 219. Wegen sonstiger Beziehungen s. die Tabelle.

Zu Ziff. 8. Bezüglich der Art. 2, 6, 7, 66, 67 u. 69 des Pf. HGB. s. oben die Art. 211, 212, 213, 214, 217 nebst Anm.

Zu Z. 10. Vom Hypothekengesetze sind schon früher abgeändert oder aufgehoben worden:

§ 3 A. 2, § 6, 7, 12 Z. 3, § 22 Z. 2, 5, § 38, 88, 89, 90, 131, 173 Z. 3 durch das Gesetz v. 4. Juni 1848 über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit 2c.;

§ 41 durch die Gesetze v. 28. Mai 1852 u. 3. April 1875 über die Brandversicherungsanstalt für Gebäude in den Landestheilen r. d. Rh.;

§ 47 durch das Gesetz v. 28. März 1859, die Einrede des nicht gezahlten Geldes oder Heiratgutes betr. Vgl. Z. 5

§ 15 A. 1, § 97, 98 Z. 2, § 101, 104 Z. 5, § 109, 139, 141, 143, 170, 173, 174 durch das Ges. v. 10. Nov. 1861, das Notariat betr.;

§ 87 durch das Gesetz v. 10. Nov. 1861, die Gerichtsverfassung betr. Vgl. AG. z. GVG. Art. 80:

§ 37 durch das Ges. v. 10. Nov. 1861, die Zusammenlegung der Grundstücke betr. und das Ges. v. 16. Mai 1868, die Vermarkung der Grundstücke betr.;

§ 51, 61, 81, 164 durch die B. PO. v. 29. April 1869;

§ 52, 64, 66, 69 ausdrücklich aufgehoben durch Art. 3 Z. 13 des Einf.-Ges. z. B. PO. v. 29. April 1869.

Wegen § 73 u. 118 Abs. 1 s. oben Art. 33 Anm.; wegen § 142 s. CPO. § 779, 658.

Die weiteren Aenderungen und Beziehungen s. unten in der Tabelle und bei den Ein- und Ausführungsgesetzen zur Subhastationsordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetze. —

Zu Z. 11. Im Uebrigen s. die Tabelle.

Zu Z. 12. Im Uebrigen s. oben die Art. 57, 76, 76 Z. 3. 76 Z. 5, 77 und die nachstehende Tabelle.

Zu Z. 13. Im Uebrigen s. die Tabelle.

Art. **236.** Gegenwärtiges Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 in Kraft.

Einführungstermin s. EG. z. GVG. § 1.

Anhang I.

Die gemäß Artikel 81 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung in Kraft bleibenden Stellen der

Bayerischen Gerichtsordnung

von 1753.

Erstes Kapitel.

Von den Gerichten und der Gerichtsbarkeit.

§. 3. Forum domicilii.

Wo der Vater seinen beständigen Wohnplatz hat, da sind auch seine rechtmäßigen Kinder domizilirt, und dieses heißt zu Latein: Forum originis. Findelkinder bekommen dasselbe an dem Ort, wo sie gefunden oder erzogen werden; uneheliche hingegen folgen dem domicilio ihrer Mutter. Hat der rechtmäßige Vater selbst keinen gewissen beständigen Wohnsitz, so ist bei Kindern mit dem Domicilio originis auf den Ort der Geburt zu sehen; dasselbe bleibt auch Jedem vorbehalten, so lange er sich nicht selbst freiwillig oder aus Noth anderwärts in der Absicht, dort zu wohnen, wirklich niederläßt: und da nun dieses an mehreren Orten zugleich in obiger Absicht geschieht, so wird auch an jenen Orten überall das domicilium erlangt, und es stehet in einem solchen Falle dem Kläger frei, ob er ihn dort oder da belangen wolle. Landfahrer und Vaganten aber mögen aller Orten, wo sie sich immer betreten lassen, belangt, oder durch öffentlichen Verruf und Anschlag in foro originis vorgeladen werden.

Drittes Kapitel.

Von dem Gerichtsprozesse.

§ 4. Von dem petitorio und possessorio plenario.

.... In Spoliensachen, da die Entwährung kündig oder leicht zu erweisen ist, hat 10) keine petitorische Klage wider den Entwährten von Seite des Entwährers statt, bis das punctum spolii gänzlich abgethan ist. ....

§ 9. Von dem Anfange, Fortgange und Ausgange des Streites.

.... Durch die Verjährung aber hört 5) der Streit auf, wenn von der Zeit des in dem streitigen Punkte vorgegangenen letzten Judicialactes vierzig Jahre verflossen sind, ohne daß sich die eine oder die andere Partei bei Gericht deßhalb mehr gemeldet hat.

Viertes Kapitel.

Von gerichtlichen Klagen, Klaglibellen, und anderen, sowohl mündlichen als schriftlichen Anbringen.

§ 2. Ob und wie Klagen auf die Erben übergehen.

Auf Seite des Klägers gehen 1) alle Klagen ohne Unterschied auf die Erben, und zwar, wenn derselben mehrere sind, auf jeden nach dem Maaße seiner Erbsportion, ausgenommen, wenn sie 2) durch Gesetz oder Geding auf des Erblassers Person allein eingeschränkt sind. Auf Seite des Beklagten gehen 3) die Realactionen gegen seine Erben nur so weit, als sie im Besitze der Sache sind, oder wenigstens den Rechten nach für Besitzer geachtet werden. Persönliche Klagen rühren entweder von Contracten oder Verbrechen her. Jene erstrecken sich 4) ohne Unterschied auf des Beklagten Erben, ausgenommen, wenn durch besondere Rechte oder Geding, Maaß und Ziel gesetzt ist, oder, wo das factum, welches der Erblasser zu prästiren gehabt hat, seine Person allein betrifft. Anderer Klagen wegen, welche aus peinlichen Verbrechen entstehen, bleibt

es 5) bei dem Cod. crim. part. 1. cap. 1. § 41. So viel aber 6) die in das Criminale nicht einschlagenden Verbrechen belangt, so soll man dahin sehen, ob der Krieg mit dem Erblasser schon befestiget gewesen ist, oder nicht; im ersten Falle haften die Erben so weit, als es nicht auf Leib und Leben geht, im zweiten Falle aber nur so weit, als ihnen von des Erblassers Verbrechen etwas zu Guten gegangen ist. *)

§ 3. Wie die Klagen erlöschen.

Alle Klagen erlöschen von der Zeit an, da sie hätten angestellt werden können, in der Regel mit 30 Jahren, wo keine längere oder kürzere Zeit besonders bestimmt ist. Nach deren Ablauf greift die Klage, unter dem Vorwande, daß der andere Theil gute Wissenschaft davon gehabt hat, nicht mehr Platz, es würde denn erwiesen, daß man die ganze Zeit über an der Klage gehindert oder der Gegentheil gemahnt worden sei. Uebrigens ist es gleich, ob die Klage von sich selbst erlösche, oder durch eine standhafte Einrede entkräftet werde.

Fünftes Kapitel.

Von gerichtlichen Citationen, Communikationen und Mandaten, dann derselben Insinuationen und den Contumazialhandlungen.

§ 9. Wirkungen der insinuirten Citation.

Die Wirkung der erkannten und insinuirten Citation ist .... 2) daß auf Seite des citati mala fides daraus entstehet; ....

*) Auszug aus dem Bayerischen Landrecht von 1756 Thl. IV. Cap. 16. § 4.

7mo. Hört auch dieselbe (actio persecutoria ex delicto) nicht einmal durch Tods- und andere schwere Criminal- geschweigend erst durch niedergerichtliche und geringere Strafen auf, sondern bleibt nichts desto weniger gegen den Delinquenten, wie auch gegen seine Erben bevor, ohne Unterschied, ob sie durch das Verbrechen reicher, und Lis mit dem Verstorbenen schon contestirt worden, oder nicht, massen dasjenige, was in Cod. Jud. Cap. 4, § 2, Nr. 5 und 6 verordnet ist, nur von der Pönalaktion verstanden werden soll.

Sechstes Kapitel.

Von der Kriegsbefestigung oder Litis contestatio, Exception, Replik und Duplik, dem weiteren Schriftenwechsel und den Terminen.

§ 5. Von dem Rechte zu exzipiren, und ob sich dieses auf Dritte erstrecke.

Wer ein jus agendi hat, der hat um soviel mehr ein jus excipiendi. Es erstreckt sich dieses auch in der Regel auf Erben, Nachkommen und Bürgen, wo nicht ein Anderes besonders bedungen, oder verordnet ist. Exceptio de jure tertii greift niemals Platz, außer wo dieses so beschaffen ist, daß auf Seite des Klägers das jus agendi gänzlich dadurch ausgeschlossen wird, oder wo der Dritte allenfalls gegen den Beklagten selbst mit der Zeit den Regreß suchen könnte, oder wo die Rechte sonst etwas Besonderes verordnen, oder endlich der Beklagte den Dritten zu vertreten hat.

§ 10. Wie die exceptiones verloren gehen.

Exceptionen, welche einmal mit Recht verworfen, präcludirt, durch rechtmäßige Renunciation vergeben oder gar verjährt sind, sollen nicht mehr attendirt werden. Die Verjährung hat aber nur gegen jene Exceptionen statt, welche auch klagsweise hätten angebracht werden können.

Achtes Kapitel.

Von der Reconvention, Litis Denunciation, Nomination, Intervention, Caution, Arrest und Sequestration.

§ 2. Von der Streitsverkündigung oder litis Denunciation.

Wer der streitigen Sache wegen die Gewährschaft entweder aus besonderem Vertrag, oder nach der Eigenschaft des Geschäftes an einem Dritten mit Recht zu suchen hat, der soll 1) ihm, oder wo es mehrere sind, denselben sämmtlich, doch allezeit dem nächsten vorzüglich, den Streit verkünden lassen, damit er von ihm oder ihnen bei Gericht vertreten, oder wenigstens auf jeden Falle schadlos gehalten werde. . . .

Dreizehntes Kapitel.

Von dem Eidschwure, wie auch dem Beweise, welcher dadurch gemacht wird.

§ 7. Von dem juramento promissorio.

Obwohl jeder zur Erfüllung seines eidlichen Versprechens, soweit dasselbe den Rechten nach bestehen kann, nicht nur anzuhalten, sondern auch. wenn er demselben gefährlicher Weise zuwiderhandelt, mit willkührlicher, und zwar was den gerichtlichen Eid betrifft, selbst mit peinlicher Strafe zu belegen ist, so wird doch dem Eide in foro externo niemals soviel Kraft beigelegt, daß derselbe aus ungültigen Handlungen gültige, aus verbotenen zuläßige, aus wiederruflichen unwiederrufliche machen, oder sonst die Natur und Eigenschaft der Sache verändern kann, sondern es soll die Haupthandlung selbst, wie sie immer Namen haben mag, allezeit bleiben, wie sie ist, folglich auch Niemanden seine ihm dagegen zukommenden vermeintlichen Einwendungen und Rechtswohlthaten unter dem Vorwande des beigefügten Eides benommen sein.

Vierzehntes Kapitel.

Von der richterlichen Entscheidung des Streites.

§ 7. Wie die Sentenz abgefaßt werden solle.

.... Nachdem sich aber auch 8) oft zuträgt, daß die Lokalstatuten, oder Gewohnheiten verschieden sind, und ein anderes in loco contractus, ein anderes in loco rei sitae, aut judicii statuirt und Herkommens ist, so hat der Richter vorzüglich dahin zu sehen, ob das Statut nur die bloße Form und Solennität einer gepflogenen Handlung, oder die Personen, und Güter selbst betreffe. Im erstern Falle soll nach dem Statut oder der Gewohnheit des Orts, wo die Handlung gepflogen wird, gesprochen werden; im letztern Falle aber erstreckt sich das Statut oder Herkommen weiter nicht, als auf die in

jenem Orte befindlichen Güter und wohnhaften Personen, nicht aber auf das, was sich außerhalb desselben befindet.*)

§ 11. Von der re judicata und derselben Wirkung.

.... 4) Betrifft res judicata nur die streitenden Theile und ihre Erben allein, einem Dritten aber kann dieselbe weder nützen, noch schaden, außer in folgenden drei Fällen: .... Zweitens, wenn er zwar selbst ein gemeinschaftliches und vorzügliches Recht bei der streitigen Sache, und dabei von dem Streite gutes Wissen gehabt, gleichwohl aber sich desselben nicht angenommen hat. Drittens, wenn die Sache mit dem rechtmäßigen Contradictor einmal ausgestritten worden ist, und dabei in Ansehung des Dritten die nämlichen, oder noch stärkere Ursachen obwalten.

---

*) Kgl. Verordnung, die in Civilsachen gegen Militärpersonen anzuwendenden Gesetze betr. Vom 11. Juni 1816.

Da sich wegen Verschiedenheit der in den Provinzen Unsers Reiches noch geltenden Civilgesetze hinsichtlich der Militärpersonen Anstände ergeben haben, so verordnen Wir zur Beseitigung derselben, nach dem Gutachten Unserer Gesetzkommission, wie folgt:

I. Nach den Bestimmungen der bayerischen Gerichtsordnung Kapitel III. Paragraph 10. und Kapitel XIV. Paragraph 7. sind in Civil=Rechtssachen gegen Militärpersonen ohne Unterschied 1) bei dinglichen und possessorischen Klagen die Gesetze des Orts, wo die Sache gelegen ist; 2) bei Klagen aus einem Vertrage die Gesetze des Orts, wo derselbe seine Vollkommenheit erlangt hat, oder wo derselbe zu erfüllen ist; 3) hinsichtlich der civilrechtlichen Folgen einer unerlaubten Handlung die Gesetze des Orts, wo diese begangen wurde; 4) hinsichtlich der Form und Solennität einer Handlung die Gesetze des Orts, wo diese vorgenommen wurde, in Anwendung zu bringen.

II. In Ansehung der übrigen persönlichen Klagen gegen Militärpersonen und für deren Rechtsgeschäfte, welche nach den Gesetzen des Wohnsitzes zu entscheiden sind, sollen 1) die Soldaten vom gemeinen Manne an bis zum Ober=Offiziere nach den Gesetzen des Orts beurtheilt werden, wo sie vor dem Eintritt in den Kriegsdienst ihren Wohnsitz hatten; 2) für die Ober=Offiziere hingegen soll ohne Unterschied des Grades der bayerische Maximilianische Civil=Codex in der Entscheidung zum Grund gelegt werden. 3) Eben dieser Unterschied gilt für die übrigen bei dem Kriegsdienste als Auditor, Quartiermeister, Aerzte und dergleichen angestellte Personen in der Art, daß, wenn sie den Rang eines Ober=Offiziers haben, der bayerische Civil=Codex, außerdem aber das Gesetz des Orts, wo sie vor ihrer Anstellung bei der Armee ihr Domicil hatten, in Anwendung zu bringen ist. München, den 11. Juni 1816. Max Joseph.

Sechzehntes Kapitel.

Von der restitutione in integrum, der Nullität und anderen remediis juris.

§ 3. De syndicatu.

Bei der sogenannten Syndicatsklage soll zwar dem Kläger 1) auf gemachten hinlänglichen Beweis zum Ersatze des ihm durch ungerechtes und schuldhaftes Verfahren des Richters zugegangenen Schadens verholfen, ... werden, ...

Siebenzehntes Kapitel.

Von Endigung des Streites durch Vergleich, Compromiß und das Loos, dann den Streitskosten und Schäden.

§ 1. Von dem Vergleiche.

. . . . Es muß aber auch 4) derjenige, welcher sich vergleichen will, seiner selbst mächtig und mit andern zu handeln berechtiget sein, da im widrigen Falle ein solcher Vertrag, ungeachtet des etwa beigefügten Juraments, von keiner Gültigkeit ist. Die Sache selbst, worüber sich 5) verglichen wird, soll bereits streitig, oder doch ein künftiger Streit deshalb zu befürchten, auch an sich zweifelhaft, und 6) so beschaffen sein, daß den Transigenten darüber zu handeln und zu disponiren frei steht. Curatoren und Vormünder können 7) in Sachen, ihre Pflegbefohlenen betreffend, sich zwar wohl vergleichen; wenn es aber unbewegliche oder solche Güter betrifft, welche sich leicht erhalten lassen, so soll von des Pflegbefohlenen ordentlicher Obrigkeit, oder wenigstens dort, wo der Streit anhängig ist, der Consens erholt, dieser auch bei vorwaltender erheblicher Ursache nach derselben vorläufiger hinreichender Einsicht weder erschwert, noch abgeschlagen, sondern unverweigerlich, und zwar ohne die bisher öfters gebrauchte Clausel: salvo jure pupillari hierauf ertheilet werden. 8) Ist nöthig, daß bei jedem Vergleiche etwas gegeben und behalten werde. Wenn es aber entweder an diesem oder an obigen Requisiten sub num. 5 mangelt, so ist zwar der Handel deswegen nicht unkräftig, er kann hingegen aber auch für keinen Vergleich angesehen werden.

.... So lange nun 11) gedachte Protokollirung oder respektive beiderseitige Fertigung nicht geschehen ist, soll die ganze Handlung so wohl unter siegelmäßigen als anderen Personen, ob sie schon mit Zeugen bewiesen werden könnte, weder in Kraft eines Vergleiches, noch sonst unter andern Namen bestehen, ausgenommen, wenn sie schon ganz, oder zum Theil in Erfüllung gebracht worden ist. Was aber 12) auf obgedachte Weise einmal mit beiderseitigem gutem Wissen und Willen verglichen ist, kann weder ex capite erroris, laesionis ultra dimidium, vel instrumentorum noviter repertorum aut non inspectorum, noch auf andere Art mehr angefochten werden, es sei denn, daß eine offenbare Gefährde mit unterlaufen sei, oder, wenn es minderjährige Personen betrifft, eine merkliche und augenscheinliche Läsion dargethan werden könne. Die Reue soll 13) in einem geschlossenen Vergleiche ohne beiderseitige Bewilligung niemals statt haben, und derselbe sogar unter dem Vorwande der Contravention des andern Theiles nicht angefochten, sondern in einem solchen Falle die Klage vielmehr dahin gestellt werden, daß der Gegentheil zu gebührender Erfüllung obrigkeitlich angehalten werde, ausgenommen, wenn demselben etwa die Clausula cassatoria auf den Contraventionsfall ausdrücklich mit einverleibt worden, und derjenige, welcher in Kraft dieser Clausel die Cassation begehrt, seines Orts nicht selbst in mora adimplendi ist. Gleichwie übrigens 14) aus dem Vergleiche niemals eine Novation präsumirt wird, so bleibt den Transigenten ihre vorige Hypothek, welche sie etwa schon vor dem Vergleiche gehabt haben, allezeit noch vorbehalten, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich bedungen ist. ....

Achtzehntes Kapitel.

Von der Execution.

§ 10. Von dem beneficio competentiae.

Beneficium competentiae, Kraft dessen der Schuldner nicht auf das gesammte Vermögen exequirt, sondern ihm zu seiner Lebensnothdurft und Alimentation etwas übrig gelassen werden soll, gebührt 1) vorzüglich leiblichen Kindern und

Aeltern, Geschwistern, Eheleuten, Associrten, Verschwägerten sowohl in auf- als absteigender und in der Seitenlinie des ersten Grades, desgleichen denen vom Adel, oder sonst in großen Würden stehenden Personen, nicht minder approbirten Gemeinden und formirten corporibus, endlich allen jenen, welche wegen einer bloßen Schenkung belangt werden. Das Quantum der Competenz hängt 2) lediglich von den Umständen, und dem darnach einzurichtenden obrigkeitlichen Gutbefinden ab, wobei nicht nur der Stand, das Alter und Vermögen des Schuldners nebst der Anzahl seiner Familie, auch ob er nicht seine Unvermögenheit selbst einigermassen verschuldet habe, erwogen, sondern zugleich die Dürftigkeit des Gläubigers, die Qualität der Schuldforderung, und was nach Abzug der Competenz zur Bezahlung noch übrig bleibt, und dergleichen mehr betrachtet, mithin das Privilegium nicht über die Gebühr ausgedehnt, sondern so viel immer möglich ist, eingeschränkt, und dabei jederzeit mehr dem Gläubiger als dem Schuldner zum Besten gehandelt werden soll. . . . . Im Uebrigen erstreckt sich 6) das beneficium competentiae weder auf des Schuldners Erben, noch Nachkommen oder Bürgen, sondern nur auf seine Person, und erlischt auch von selbst wieder, wenn er so weit zu Kräften kommt, daß er das Ganze bezahlen kann.

§ 11. Von der datione in solutum.

Der Gläubiger ist nicht schuldig, statt baar Geld sich mit Dargebung anderer Güter befriedigen zu lassen, sondern wenn der Schuldner mit Geld nicht aufzukommen vermag, so soll gleichwohl mit Vergantung und allenfallsiger Heimschlagung nach Maaßgabe des obigen § 7 verfahren werden. Im Falle aber der Gläubiger sich selbst gutwillig auf die gedachte Dargebung einläßt, so hat es hiebei sein Bewenden, und es soll mit derselben gehalten werden, wie bei Käufen Rechtens ist.

Anhang II.

Bezugsstellen.

Uebersicht derjenigen Stellen anderer Reichs- und Landesgesetze, auf welche theils im Texte des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung und des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung und Konkursordnung, theils in obigen Erläuterungen hiezu Bezug genommen ist.

A. Reichsgesetze.

1. Allgemeine Deutsche Wechselordnung v. 26. November 1848 / 5. Juni 1869.

Art.	37	AG. Art. 19.
"	80 A. 2	" " 75.
"	94	" " 225.
"	80	EG. § 13 A. 3.
"	17, 26, 46, 50, 51, 73, 41 mit 91	" § 13 A. 1.

2. Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch vom 5. Juni 1869.

Art.	8	AG. Art. 211.
"	34—36, 37 Satz 2, 39, 77, 78, 79 A. 2	EG. § 13 Z. 2.
"	277	AG. Art. 86.
"	309—316	" " 217.
"	310	" " 24.
"	317	" " 86.
"	343, 348, 354, 357	" " 76 Z. 4.
"	375	" " 24.
"	407, 409	" " 24.
"	488, 489, 889	EG. § 13 Z. 2.
"	348, 365, 407	" § 13 A. 4.
"	295	" § 17.
"	111, 144, 164, 172, 213, 244, 247, 313—315, 324, 325, 342, 455, 475, 537; 9, 194, 195, 226; 117, 137, 167, 196, 227, 235, 460; 27, 37, 38, 40, 79, 98, 888; 232, 609, 610; 490—493; 119, 120, 126, 132, 169, 170, 446; 305	EG. z. CPO. § 13 A. 1.

3. Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869:

Allgemein	AG. Art. 76 Z. 4.
§ 11, 88, 103	EG. § 13 A. 1.

4. Gesetz v. 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung:

Allgemein	AG.	Art.	172.
§ 11	"	"	163.
§ 15	"	"	119.
§ 66	"	"	163.
§ 78 A. 3	"	"	89.
§ 76, 77, 78	EG.	§ 13	A. 1.
§ 78 A. 3	"	§ 13	Z. 6.
§ 15	"	§ 16	Nr. 2.

5. Gesetz v. 17. Februar 1875, betr. das Alter der Großjährigkeit:

Allgem.	AG.	Art.	103.

6. Strafgesetzbuch v. 26. Febr. 1876:

§ 30	AG. Art. 81 mit GO. K. 4 § 2.

7. Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877:

Allgem.	AG.	Art.	236.
§ 12, 13	"	"	20.
§ 22—24	"	"	225.
§ 23	"	"	69.
§ 23 Z. 1	"	"	78.
§ 23 Z. 1	EG.	§ 5.	
§ 23 Z. 2	AG.	Art.	159.
§ 58, 59	"	"	225.
§ 70	"	"	78, 225.
§ 71	"	"	225.
§ 100, 101, 119, 120, 123	"	"	225.
§ 170—173	"	"	168.
§ 12, 13, 14	EG. z. CPO.	§ 3, 4.	
§ 17	"	"	§ 15 Nr. 1.

8. Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze v. 27. Januar 1877:

§ 1	EG. z. CPO.	§ 1.	
§ 1	AG.	Art.	68, 236.
§ 2	"	"	20.
§ 3 A. 3	EG.	§ 11.	
§ 5	AG.	Art.	1.
§ 8, 10	"	"	225.
§ 15, 23	"	"	106.
§ 14, 3 A. 1, 2	EG.	§ 3.	
§ 5	"	§ 5.	
§ 8	"	§ 7.	
§ 17	"	§ 15 Nr. 1.	

9. Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877:

(Diese Bezugsstellen s. im Anhange zur Ausgabe der Civilprozeßordnung — Bd. II. der Gesammtausgabe —).

10. Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877:

§	AG. Art.
1	236.
3	4, 78, 146, 147, 148.
4	2, 4, 9.
5	1.
11	69, 94, 103, 123 Z. 3, 4, 6; 158, 159, 160.
13 Z. 2 u. A. 4	76.
14 Z. 2	143, 170.
15 Z. 2	79, 80, 45—55.
15 Z. 3	150—157.
15 Z. 4	9, 10.
15 Z. 5	169, 190—197.
15 Abs. 2	156.
16 Z. 3	85.
16 Z. 4	144, 147, 186, 187.
16 Z. 6	89.
16 Z. 7	89.
16 Z. 8	92.
17	123 Z. 1.
18	122, 225—234.
19	226.
20	226, 229.
21	229, 230.
22	137, 220.

§	CPO. §
3	706, 757, 811. 837 A. 2.
4	50—73.
5	196, 340, 441, 444, 21, 38—40, 508. 649.
6	511.
7	516, 517, 152, 155, 38—40, 506, 531—540.
8	74.
9	36, 37.
10	593—627.
11	849; 823—850, 511, 512.
13 Nr. 1	798.
13 Nr. 2	259, 392, 399, 122.
13 Nr. 3	259, 260.
13 Nr. 4	239.
13 A. 3	190, 254, 461 A. 2, 471 A. 2.
13 A. 4	448 u. 367—379.
14 A. 1	383, 706, 731, 757, 811, 823.
14 Nr. 3	259.
14 Nr. 5	279.
15 Nr. 1	229.
16 Nr. 1	410 ff.
17	381.
19	645; 273, 276, 248, 425, 562.
20	541—554.
21	644 ff.
22	702 Nr. 3.
23	709 A. 2.

11. Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877:

§ 497 A. 2 . . AG. Art. 81 mit GO. K. IV. § 2.
EG. z. StPO. § 7 . EG. z. CPO. § 12.
„ „ § 3 . „ „ § 3.

12. Konkursordnung vom 10. Februar 1877:

§	AG. Art.
1	33
5 A. 2	123 Z. 5
12	201
13	81 (K. IV. § 3)
21	201, 202
22—34	34

§	AG. Art.
24	35
25	36
28	37
29	43
30	38
31	39

§	AG. Art.	§	AG. Art.
32	40	65	20
33	41	97	33, 194
34	42	100	194
39 ff.	78	103, 104, 106	33
39	33	151, 175, 184, 191	33
40	140, 198, 199	210	213, 214
41	78, 198, 199		
41 Z. 2—7	140		EG. z. CPO. §
41 Z. 2, 4	200	160	14 A. 4
43	87, 201	117	13 A. 1
54 Z. 5, 6	233		
54 Z. 6	234		

13. Einführungsgesetz zur Konkursordnung v. 10. Februar 1877:

§ 1 . . . . AG. Art. 236.
§ 4 . . . . „ „ 202.
§ 5 Z. 2 . . . . „ „ 212.
§ 8 . . . . „ „ 226, 231.
§ 13 . . . . „ „ 232—234.
§ 14—16 . . . . „ „ 140.
§ 2 . . . . EG. z. CPO. § 12.
§ 12, 13 . . . . „ „ § 23.

14. Gesetz vom 1. Mai 1878, betr. die Beglaubigung öffentlicher Urkunden:

Allgem. . . . . AG. Art. 126 Z. 1.

15. Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878:

§ 49, 58 . . . . AG. Art. 86.

B. Allgemeine Landesgesetze für Bayern.

16. Bayerische Gerichtsordnung von 1753:

Kap. §	AG. Art.	Kap. §	AG. Art.
I. 3	81, 96	XIV. 11 Nr. 4 „Zweitens“ und „Drittens“	81
III. 4 Nr. 10	81	XVI. 2	229
III. 9 Nr. 5	81	XVI. 3 Nr. 1	81
IV. 2 mit B. Landr. Thl. IV. C. 16 § 4 Nr. 7	81	XVII. 1	86
IV. 3	81	XVII. 1 Nr. 4—8, Nr. 11—14	81
V. 9 Nr. 2	81	XVIII. 10 Nr. 1, 2, 6	81
VI. 5	81	XVIII. 11	81
VI. 10	81	XIX. 7	24
VIII. 2 Nr. 1	81, 15	XIX. 19 Nr. 2, 3	34, 44
XIII. 5	85	XX. 17	87
XIII. 7	81		
XIV. 7 Nr. 8	81		

17. Bayerisches Landrecht von 1756:

Thl.	I	Kap.	2	§ 17	AG. Art.	81
"	"	"	7	. . .	" "	99
"	"	"	7	§ 16, 25	" "	101
"	"	"	7	§ 39	" "	94, 98, 122
"	II	"	6	§ 1, 11	" "	124
"	"	"	6	§ 12 Nr. 5	" "	24
"	"	"	7	§ 9 Nr. 5, 6	" "	124
"	"	"	7	§ 11 Nr. 2	" "	142
"	IV	"	14	§ 3 Nr. 4	" "	123 Z. 2
"	"	"	16	§ 4 Nr. 7	. "	81

18. Verordnung vom 27. Februar 1807 . . AG. Art. 4.

19. Verordnung vom 11. September 1809 . . AG. Art. 4.

20. Verordnung vom 10. Oktober 1810, die Ausfertigung der Amortisationsedikte betr. I—VIII . AG. Art. 69.

21. K. Deklaration vom 27. März 1812, B. III mit Gesetz vom 29. April 1869, die fürstlichen Thurn- und Taxis'-schen Civilgerichte betr. . . . AG. Art. 102, 120.

22. Verordnung vom 17. August 1813, die Ausfertigung der Amortisationsedikte betr. . . . . . AG. Art. 69.

23. K. Familienstatut vom 18. Januar 1816 mit VII. Tit. II § 8 . . . . AG. Art. 102.

24. Verordnung vom 11. Juni 1816, die in Civilsachen gegen Militärpersonen anzuwendenden Gesetze betr. . . . . AG. Art. 81.

25. Verordnung vom 12. März 1817, die auf jeden Inhaber lautenden Staats- oder sonst öffentlichen Fondspapiere betr. AG. Art. 69.

26. Verordnung v. 5. Aug. 1817 . . . . AG. Art. 172.

27. Bay. Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 Tit. II § 8 mit dem k. Familienstatut v. 18. Januar 1816 . . . AG. Art. 102.

28. Bayer. Verfassungsurkunde Beil. IV., Edikt über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betr. v. 26. Mai 1818 AG. Art. 102.

29. Bayer. Verfassungsurkunde Beil. VII Edikt über die Familienfideikommisse vom 26. Mai 1818 . . . . . .
§ 16 . . . . AG. Art. 3.
§ 26 . . . . „ „ 70.

30. Ges. v. 1. Juni 1822, die Staatsschuld betr. § 4 . . AG. Art. 6

31. Hypothekengesetz vom 1. Juni 1822:

HG. §	AG. Art.	HG. §	AG. Art.
3	124	97, 98 Z. 2	235 Z. 10
3 A. 2	235 Z. 10	101	27, 32, 235 Z. 10
6, 7	235 Z. 10	103	27, 32
12 Z. 3	235 Z. 10	104 Z. 5	235 Z. 10
12 Z. 6	234	108	29
15 A. 1	235 Z. 10	109	28, 235 Z. 10
22 Z. 2, 5	235 Z. 10	110	28, 32
22 Z. 7	25, 28, 32	116	3
24	3	118	235 Z. 10
37	235 Z. 10	118 A. 1	33
38	235 Z. 10	124	28, 32
39	135	126	28, 32
41	235 Z. 10	130	33
45 A. 2	135	131	235 Z. 10
47	123, 235 Z. 10	136 Z. 4	25, 28, 32
51	235 Z. 10	139	235 Z. 10
54—57	129	141—143	235 Z. 10
61	235 Z. 10	150 A. 2	81
67	123	155—157	125
68	235 Z. 10	156	235 Z. 10
70	235 Z. 10	159	95, 123
73	33, 235 Z. 10	159 A. 1	123 Z. 4
81	235 Z. 10	160	123
82	123 Z. 3, 6	164	235 Z. 10
87—90	235 Z. 10	166	123
94	62, 27	170	235 Z. 10
94 A. 2, 3	59	173, 174	235 Z. 10

32. Prioritätsordnung v. 1. Juni 1822:
Allgemein . . . . . AG. Art. 235 Z. 3, 4
§ 7—10 . . . . . „ „ 87
§ 21 Z. 3, 4, 5 . . . . „ „ 140
§ 23 . . . . „ „ 232, 233, 234

33. Ges. v. 11. September 1825, das Staatsschuldenwesen betr. AG. Art. 69

34. Ges. v. 11. September 1825, die Anwendung und Vollziehung einiger Bestimmungen des Ediktes über die Familienfideikommisse betr., § 6 mit Instruktion vom 3. März 1857. § 14 . . . . AG. Art. 70.

35. Grundsteuergesetz v. 15. August 1828. § 70 . . . .
AG. Art. 3.

36. Gesetz vom 15. August 1828, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betr. § 4, 5 . AG. Art. 20.

37. Gesetz vom 1. Juli 1834, die Civilliste des Königs betr.
AG. Art. 1.

38. Gesetz v. 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum betr.:

Allgem.	EG. § 15 Nr. 2.
Art. I. II	AG. Art. 54
„ V, VI	„ „ 48
„ XI	„ „ 53
„ XIII, XVII . .	„ „ 52
„ XV, XVIII . .	„ „ 46
„ XIX	„ „ 46
„ XIX, XX, XXI, XXII	„ „ 45—55
„ XX	„ „ 51
„ XXI	„ „ 52

39. Ges. v. 4. Juni 1848, die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit u. s. w. betr. . . . . .
AG. Art. 123, 365 Z. 10.

40. Ges. v. 12. März 1850, die Verpflichtung zum Ersatz des bei Aufläufen d. d. Rheins verursachten Schadens betr.
Art. 3, 8—13 . . . . AG. Art. 10.
Art. 14 A. 4 . . . . „ „ 15.

41. Ges. v. 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betr. Art. 1.
AG. Art. 9.

42. Ges. v. 28. Mai 1852, die Landräthe betr. Art. 1 . .
AG. Art. 9.

43. Ges. v. 28. Mai 1852, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude in den Landestheilen d. d. Rh. . . . . . .
AG. Art. 123, 365 Z. 10.

44. Ges. v. 22. Februar 1855, die landwirthschaftlichen Erbgüter betr. Art. 4 . . . . AG. Art. 70.
Art. 38 . . . . „ „ 62.

45. Gerichtsverfassungsgesetz v. 1. Juli 1856 Art. 11, 12, 18
AG. Art. 86.

46. Instruktion vom 3. März 1857 zum Edikte über die Familienfideikommisse betr. § 14 . . AG. Art. 70.

47. Ges. v. 26. März 1859, die Einrede des nicht gezahlten Geldes oder Heiratgutes betr.
Allgem. . . . AG. Art. 123, Z. 1; 235 Z. 5, 10.
EG. § 17.

47a. Ges. v. 26. März 1859, die Gewährleistung bei Viehveräußerungen betr. Art. 9. . . . . AG. Art. 75.

48. Gesetz, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betr., v. 10. November 1861:

Art.	AG. Art.	Art.	AG. Art.
4 A. 2	235 Z. 12	27	235 Z. 12
9	76	43—46	235 Z. 12
12, 13	76	49	76
19	76, 57	49 A. 2	76 Z. 5
20	76	52—62, 66, 67	
21, 24	77	69, 80, 81	235 Z. 2.

49. Gesetz vom 10. November 1861, die Zusammenlegung der Grundstücke betr. § 37 . . . AG. Art. 235 Z. 10.

50. Bay. Gerichtsverfassungsgesetz v. 10. Nov. 1861 . . .
AG. Art. 86, 120.

51. Notariatsgesetz v. 10. November 1861:
Allgemein . . . . AG. Art. 235 Z. 10.

Art.	AG. Art.	Art.	AG. Art.
7, 8	126	88, 89	235 Z. 11
14	11, 127, 219	90	126
21	86	91	222
23	126	92—95	3
80	37, 86, 123 Z. 4, 126	92	126
		97	126 Z. 1, 235 Z. 11
85, 86	235 Z. 11		
87	126	107 A. 1	223

52. Ges. v. 16. April 1868 (23. Februar 1872) über Heimat, Aufenthalt und Verehelichung . . . AG. Art. 111.

53. Berggesetz v. 20. März 1869. Art. 8, 9, 10, 99, 104 A. 1, 108 A. 4, 112, 116, 118 A. 3, 134 ff.; 179, 236
AG. Art. 78.
Allgem. . . . . EG. § 15 Nr. 2.

54. Ges. v. 29. April 1869, die privatrechtliche Stellung von Vereinen betr. Art. 7 . . . . AG. Art. 3.
Art. 32 A. 2 . . . . " " 80.
" 32 " 2 . . . . EG. § 15 Nr. 2.

55. Ges. v. 29. April 1869, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften betr.
Art. 38 A. 3 . . . . AG. Art. 79.
Art. 38 A. 3 . . . . EG. § 15 Nr. 2.

56. Landtagsabschied v. 29. April 1869 § 60, die Auslegung des Art. 14 des Notariatsgesetzes v. 10. November 1861 betr. AG. Art. 127.

57. Ges. v. 29. April 1869, die fürstlich Thurn- und Taxis-schen Civilgerichte betr. . . . . . AG. Art. 102, 120.

58. Gemeindeordnung f. d. Landestheile r. d. Rh. v. 29. April 1869. Allgem. . . . . AG. Art. 9.
Art. 100, 144 . . . . " " 11.

59. Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern vom 29. April 1869:

B. PO. Art.	AG. Art.	B. PO. Art.	AG. Art.
Allgemein	235 Z. 1	591, 592	10
69–72	75	618—620	226
70	15	625—626	25
85	18	637	226
92 Z. 1	12, 13	642—654	163—168
101 A. 3	17	644	164, 226
102	18	645—647	165
176	2	649—651	166
179	81	652	167
179 A. 1 Z. 1	226	653	226
193 Z. 7	20	654	164, 226
206	17	656	226
209	228	657	89
222, 223	11, 86	658	89, 90
259	226	659	89
347–352	326	668 A. 1	89 92
358, 359	88	674	89
417	22	678	89, 93
471	85	695	228
554	226	738 A. 1	91
565	229	739—751	56 68
584, 585	82	740	57
586	83	741	58
588	84	742	59
590–604	10	744	60

B. PO. Art.	AG. Art.	B. PO. Art.	AG. Art.
747	60	924 A. 2	230
751	61	925	76 Z. 4
755—760	56, 68	931 A. 1, 2	23
759	62	938	140, 230
765 A. 2	44, 34	965, 972	230
767	229	974 A. 2	125
774, 780 A. 2	34, 44	1002	230 Z. 2
795	228	1020—1022	230
797	64	1145, 1151	230
807, 809	227	1159—1165	230
821, 835	138	1172	230
860, 861	230	1194, 1195	231
863	230 Z. 3	1202	33
867	230	1206, 1269	231
881	76	1271—1279	231
882	9	1303 A. 2	231
883—886	4	1319	12
887—895	226	1321	12, 13
905	230 Z. 1	1323 A. 3	14
919—924	230	323	EG. z. CPO. § 14 Z. 1.
920	140		

60. Einführungsgesetz z. Bayer. Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten v. 29. April 1869:

EG. z. B. PO.	AG.	EG. z. B. PO.	AG.
Allgemein	235 Z. 2	57—59	158—160
2	81	60	161
3 Z. 13	235	61 A. 2	162
5	126 Z. 3	65	169
6	45, 46, 51, 53	68	25
7	76	68 A. 2	171
7 Z. 1	76 Z. 2	71	12
7 Z. 2	77	72, 81	171
10 A. 1	19	83	172
11 A. 1	24	84	174
18 A. 2	229	85	173
25	138	87	185
26	141	89	180
27	142	90	182
28	143	91	177
36 A. 1	145	93	183
38	144	95	184
42—44	146—148	96	192, 195
48 A. 2, 3	149	97	189
49	150	101	202
50	151	102	203
52	152	106	207
53	153	107	208
54 A. 1	154	109	209
54 A. 2—5	155	111	179
55 A. 1	156	113 ff.	EG. z. CPO. § 18
56	157		

61. Verordnung vom 17. Juni 1870 (JMBl. S. 292) . .
AG. Art. 171.

62. Gesetz v. 23. Februar 1872 über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt . . . . AG. Art. 111.

63. Ges. v. 28. April 1872, die Grundentlastung betr., mit Verordnung vom 27. Februar 1807 und 12. September 1809 . . . . AG. Art. 4.

64. Ges. v. 29. Dezember 1873, die Todeserklärung der in Folge des Krieges von 1870/71 vermißten Personen betr.
AG. Art. 71--74, 94, 105, 108, 110, 111, 115, 116, 119.

65. Ges. v. 27. Juli 1874, die Todeserklärung der in Folge des Krieges von 1866 vermißten Personen betr. . . .
AG. Art. 71—74, 94, 105.

66. Ges. v. 27. Juli 1874, die Abänderung des Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. November 1861 über die Einführung des allgem. deutschen Handelsgesetzbuches betr.
AG. Art. 62, 76, 235 Z. 6.

67. Ges. v. 3. April 1875, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude in den Landestheilen r. d. Rh. betr.
Allgem. . . . . AG. Art. 235 Z. 10.
Art. 3 Z. 6 . . . . AG. Art. 135.

68. Verordnung v. 14. Oktober 1875, den Vollzug des § 84 des Gesetzes über Beurkundung des Personenstandes ꝛc. betr.
AG. Art. 172.

69. Ges. v. 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betr.:
Art. 7, 9, 8 Z. 10 . . . . AG. Art. 46.
„ 20 . . . . „ „ 21.
„ 46 A. 2, 4 . . . . „ „ 4.
Militärpersonen betr. . . . . „ „ 20.
Art. 50 . . . . EG. z. CPO. § 15 Nr. 1.

70. Ausführungsgesetz zum Reichsgerichtsverfassungsgesetze vom Jahre 1879:

Art.	AG. Art.	Art.	AG. Art.
7	86, 225	27	76 Z. 1, 174
8	225	28	76 Z. 1
14	95, 119, 123 Z. 4.	30	126 Z. 2
		41—48	225
14 Z. 1	139	75	218
21	116	77	168

71. Gesetz, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen betr. (Subhastationsordnung) vom Jahre 1879.

Allgem. . . . . EG. z. CPO. § 3.

Art.	AG. Art.	Art.	AG. Art.
2	25	33	30
4	81	39	34—44
7	27, 28, 32, 33, 171, 172	40	25—30
		48 Z. 1, 2	208 Z. 2
7 A. 2	25	55 Z. 5	208 Z. 3
10, 11	30	62	208 Z 7
13	6, 11, 86, 126 Z 4, 135, 127 bis 139, 221	64	208 Z. 4
		73	23
		79	126 Z. 4
13 A. 2	26	97 ff.	32, 33, 53
20	25—30	97	209
21	135	108 Z. 4	30
21 A. 1, 3	25	121	126 Z. 4
22	25	125	135
23	128	164—168	123 Z. 2, 139
30	25	174—188	78
31	25, 171	189	EG. z. CPO. § 21

C. Besondere Statutargesetze in Bayern r. d. Rh.

72. Rothenburger Eheordnung v. 25. Januar 1656. Ges. VI. AG. Art. 89.

73. Hohenloher Landrecht v. 20. Februar 1738 Th. I Tit. 8 § 6 ff. . . . . AG. Art. 89.

74. Allgemeines Oesterreichisches Bürgerliches Gesetzbuch vom 1. November 1786 § 812 . . . . . AG. Art. 87.

75. Allgemeines Preußisches Landrecht vom 5. Februar 1794 (29. November 1795):

Thl. I	Tit. 12	§ 626	AG.	Art.	145.
„ I	„ 20	§ 564	„	„	143.
„ II	„ 1	§ 685, § 688 ff. 709	„	„	89.
„ II	„ 18	§ 19—22	„	„	94.
„ II	„ 18	§ 23 ff.	„	„	95.

76. Allgemeine Preußische Gerichtsordnung von 1793—1795 (v. 29. November 1795).

Thl. I	Tit. 38	§ 20—22	AG.	Art.	144
„ I	„ 39	§ 2—12	„	„	146
„ I	„ 39	§ 13 ff.	„	„	147
„ I	„ 39	§ 26, 27	„	„	148
„ I	„ 51	§ 59	„	„	153
„ I	„ 51	§ 61, 76	„	„	154
„ I	„ 51	§ 70, 73	„	„	152
„ I	„ 51	§ 100—109	„	„	158—160
„ I	„ 51	§ 101, 102	„	„	159
„ I	„ 51	§ 145—156	„	„	161
„ I	„ 51	§ 158	„	„	162
„ I	„ 51	§ 172—178	„	„	235 13

77. Nürnberger Ehescheidungsordnung v. 25. November 1803 § 14 ff.; § 19, 20 . . . . AG. Art. 89.

78. Ges. v. 1. Juni 1822, die Einführung der Bayerischen Gesetze im Amte Steinfeld betr. Ziff. III. . . . . . AG. Art. 87.

D. Besondere Gesetze für die Pfalz.

79. Pfälzisches Civilgesetzbuch (Code civil).

Pf. CGB. Art.	AG. Art.	Pf. CGB. Art.	AG. Art.
I. Buch IV. Tit.	174	497	176
111	169	622	44, 34
116—118	174	770	183
119	174	773	183
172—176	173	788	34, 44
179	173	796	184
264—266	188	815 ff.	178
270	186, 187	823 ff.	178
271	187	878	87
294	188	1053	34, 44
457 ff.	210	1250 Z. 2	219
487	210	1444	195, 196

Pf. CGB. Art.	AG. Art.	Pf. CGB. Art.	AG. Art.
1445	194—196	2104	198
1476	178	2105	198
1558	189, 220	2107	198
1559	189	2111	201
1872	178	2181—2195	203
2074	217	2183	204
2075	217	2185	206, 208
2092	34, 44	2185 Z. 2	208 Z. 8
2093	34, 44, 199	2188	208 Z. 3
2100	198	2192	208 Z. 6
2101	198	2194	207, 208
2102	198	2279	199, 200
2103	201		

80. Pfälzische Civilprozeßordnung (Code de procédure):

Pf. CPO. Art.	AG. Art.	Pf. CPO. Art.	AG. Art.
Allgemein	235 Z. 7	851	223
Thl. II. Buch 1 Tit. 1	218	852	222
Thl. II. Buch 1 Tit. 10	175	855—858	172
Thl. II. Buch 2	218	866, 868	192
3 Z. 2	170	870	191
23, 26, 27	170	872	195
99	172	874	197
812, 813, 814, 816, 817	218	882—889	175
819—821	200	883 A. 2, 885	175
833, 835	203	966—985	178
834	203, 208	987	184, 220
839—843	222	988	184
844, 845, 846—850	222	1001	220

81. Pfälzisches Handelsgesetzbuch (Code de commerce):

Art. 2 u. 6 . . .	AG. Art. 210
„ 7	„ „ 211
„ 66, 67	„ „ 212, 216
„ 69	„ „ 213
Allgemein . . .	„ „ 235 Z. 8

82. Gef. v. 10. Vendémiaire IV. über die innere Polizei der Gemeinden Art. II Tit. V, Art. VII—XIII Tit. V: AG. 10.

83. Gef. v. 2. Vendémiaire VIII über die Entscheidung der beim Gemeindeoktroi entstehenden Streitigkeiten: AG. Art. 235 Z. 9.

84. Gef. v. 25. Ventôse XI: AG. Art. 220.

85. Ges. v. 11. September 1825:

Art. 5–11	AG. Art. 184
„ 12–23	„ „ 175
„ 15	„ „ 220
„ 34	„ „ 175
Allgemein	„ „ 175, 178, 182

86. Ges. v. 16. Mai 1868, einige Bestimmungen des in der Pfalz geltenden Civilgesetzbuches über Privilegien und Hypotheken betr. . . . . AG. Art. 219.

87. Gemeindeordnung für die Pfalz v. 29. April 1869:
Art. 1 . . . . AG. Art. 9.

E. Weitere Gesetze, welche sich auf das Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung beziehen.

88. Gesetz, betr. die Aufhebung der Schuldhaft v. 29. Mai 1868:
§ 1 . . . . EG. § 13 A. 1.
§ 2 . . . . EG. § 13 Z. 1.

89. Gesetz, betr. die Verbindlichkeit zum Schadensersatze für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen v. 7. Juni 1871:
§ 6 . . . . EG. § 13 Z. 3.
§ 7 . . . . EG. § 13 A. 1.

90. Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs v. 28. Oktober 1871:
§ 7, 8, 13, 20, 47 . . . . EG. § 13 A. 1.
§ 14 . . . . EG. § 13 Z. 4.

91. Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten v. 31. März 1873:
§ 21, 22, 144, 145, 147, 149, 151—155 EG. § 13 A. 1.
§ 144 . . . . EG. § 13 Z. 5.

92. Gerichtskostengesetz v. 18. Juni 1878:
Allgem. . . . . EG. § 2.
§ 47 . . . . EG. § 7.

93. Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher . . EG. § 2.

94. Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige: EG. § 2.

95. B. Verf.-Urk. Tit. VIII § 5 mit dem k. Familienstatute v. 5. Aug. 1819 . . . . EG. § 5.

96. Reichsverfassungsurkunde v. 16. April 1871: Art. 17 . . . . EG. § 6.

97. Ges. v. 12. Juni 1869, die Errichtung eines obersten Gerichtshofes in Handelssachen betr.: § 14 . . . . EG. § 7.

98. Römisches Recht. L. 7, 29, 31 D. de re jud. (42, 1) § 2. Inst. de Off. jud. (4, 17) . EG. § 14 Nr. 4.

99. Ges. v. 28. Mai 1850, die Kompetenzkonflikte betr.: EG. § 15 Nr. 1.

100. Reichs-Genossenschaftsgesetz v. 4. Juli 1868: § 11, 13, 16, 17, 22, 24, 29, 35, 43, 49, 50, 59 . . . . EG. § 13 A. 1.

101. R.-Gesetz, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. v. 11. Juni 1870: § 19, 29—31, 55 . . . . EG. § 13 A. 1.

102. Ges., betr. die Beschränkung von Grundeigenthum in der Umgebung von Festungen v. 21. Dezember 1871: § 42, 45 . . . . EG. § 13 A. 1

103. Seemannsordnung v. 27. Dezember 1872: § 105 . . . . EG. § 13 A. 1.

104. Gesetz über die Kriegsleistungen v. 13. Juni 1873: § 34 . . . . EG. § 13 A. 1.

105. Strandungsordnung v. 17. Mai 1874: § 26—35, 38, 39, 44 . . . . . EG. § 13 A. 1.

106. Gesetz über den Markenschutz v. 30. Nov. 1874: § 13, 16, 17, 19 . . . . . . EG. § 13 A. 1.

107. Bankgesetz vom 14. März 1875: § 50—52 mit Bankstatut v. 21. Mai 1875 § 8 . . . . EG. § 13 A. 1.

108. R.-Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, v. 9. Januar 1876:
§ 16 . . . . EG. § 13 A. 1.

109. R.-Gesetz, betr. den Schutz der Photographien, v. 10. Januar 1876:
§ 9, 10 . . . . EG. § 13 A. 1.

110. Gesetz betr. das Urheberrecht an Mustern ꝛc., v. 11. Januar 1876:
§ 14, 15 . . . . EG. § 13 A. 1.

111. Ges. über die eingeschriebenen Hülfskassen v. 7. April 1876:
§ 5, 10, 16—18 . . . . EG. § 13 A. 1.

112. Patentgesetz v. 25. Mai 1877:
§ 27—32, 37, 39 . . . . EG. § 13 A. 1.

113. Reichs-Militärgesetz v. 2. Mai 1874:
§ 39 . . . . EG. § 13 A. 1.

114. Konsulatsgesetz v. 8. November 1867:
§ 14—17, 19—24 mit Einf.-Ges. hiezu v. 22. April 1871 § 3, 12 . . . . EG. § 13 A. 1.

115. Gesetz v. 21. Juni 1869 über die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes mit CPO. § 749 . . . . EG. § 13 A. 1.

116. Vereinszollgesetz v. 1. Juli 1869:
§ 14, 93, 104 . . . . EG. § 13 A. 1.

117. Gesetz vom 1. Juni 1870 über die Abgaben der Flösserei:
§ 2 . . . . EG. § 13 A. 1.

118. Militärpensionsgesetz v. 27. Juni 1871:
§ 113—116 . . . . EG. § 13 A. 1.

119. Gesetz betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten d. D. R. v. 1. Juli 1872 . . . EG. § 13 A. 1.

120. Gesetz betr. das Aufgebot ꝛc von Schuldurkunden des ꝛc. Deutschen Reichs v. 12. Mai 1873 mit den Reichsanleihegesetzen . . . . EG. § 13 A. 1.

121. Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands v. 11. Mai 1874 § 31 Nr. 2, 38, 44, 67 Nr. 6 . . . EG. § 13 A. 1.

Alphabetisches Register

zum Einführungsgesetze zur Civilprozeßordnung und zum Ausführungsgesetze zur Civilprozeßordnung und Konkursordnung.

Die unbenannten Zahlen bedeuten die Artikel des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung und Konkursordnung. A. = Absatz; Z. = Ziffer; EG. = Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung.

H.

Reber's Ausgabe der Justizgesetze

Bd.: 8

München 1879